

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

HORST FUHRMANN

HANS MARTIN SCHALLER

29. Jahrgang

1973

BÜHLAU VERLAG KÖLN WIEN

Der Regalienbegriff im 11. und 12. Jahrhundert

Von

Johannes Fried

Gliederung: Einleitung S. 450. — I. Die Regalien des Reiches S. 453. — 1. Das Regalienweistum von 1158 S. 453. — 2. Das Regalienproblem vor 1158 S. 462. — 3. Der Regalienbegriff zur Zeit Heinrichs V. S. 466. — 4. Die Zeit vor Heinrich V. S. 483. — 5. „publice functiones“ S. 495. — II. Die „regalia s. Petri“ S. 500. — 1. Einleitung S. 500. — 2. Die „regales res“ — „regalia“ der Parteigänger Clemens' III. S. 502. — 3. Die „regalia s. Petri“ des Reformpapsttums bis zum Wormser Konkordate S. 507. — 4. Die „regalia s. Petri“ nach dem Wormser Konkordate S. 518. — III. Zusammenfassung S. 523.

Der Ausgangspunkt für die folgende Untersuchung war die Frage nach den „regalia s. Petri“. Was bedeuteten in dieser Formulierung „regalia“? Warum besaßen die Päpste Regalien? Welche Wirkung übten die „regalia s. Petri“ auf die allgemeine Geschichte des Regalienbegriffes? Solche Fragen sind nicht neu; aber sie wurden bislang nur aufgeworfen und nicht beantwortet. Die Forschung hatte für das 11. Jahrhundert ihr Augenmerk einzig auf den Beitrag, den der Regalienbegriff zur Lösung des Investiturstreites leistete, gerichtet¹⁾.

¹⁾ Zu den „regalia s. Petri“ vgl. Julius Ficker, *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens*, 2 (1869) S. 304; Ernst Bernheim, *Zur Geschichte des Wormser Konkordates* (1878) S. 15 Anm. 47; Anton Scharnagl, *Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites* (1908, Nachdruck 1965) S. 95 Anm. 2; Ernst H. Kantorowicz, *Inalienability. A Note on Canonical Practice and the English Coronation Oath in the Thirteenth Century*, *Speculum* 29 (1954) S. 488 ff. zitiert nach ders., *Selected Studies* (1965), hier S. 142 Anm. 26; ders., *The King's Two Bodies. A Study in Mediaeval Political Thought* (1957) S. 185 Anm. 293; Robert L. Benson, *The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office* (1968) S. 227 Anm. 77. — Die ältere Literatur entnehme man Albert Werminghoff, *Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter* (Grundriß der Geschichtswissenschaft II, 6, 1913) S. 54 f., 60 f.; nicht über die Begriffsgeschichte, sondern über die Sache selbst handelt Hans Thieme, *Die Funktion der Regalien im Mittelalter*, *ZRG Germ.* 62 (1942) S. 57 ff., zitiert nach dem separaten Neudruck (1968). Eine Einzelfrage behandelt: Giulio Vismara, *La regalia del castello* (sec. VI—XII), in: *Studi storici in onore di Ottorino Bertolini* 2 (1972) S. 811—826. — Nicht weiter führt: Peter Partner, *The Lands of St Peter. The Papal State in the Middle Ages and the Early Renaissance* (1972). Der Begriff „regalia s. Petri“ findet hier erst seit dem Wormser Konkordate Verwendung und seine Bedeutung wird nicht weiter untersucht.

Nach einigen Einzelstudien versuchte erstmals A. Pöschl²⁾ „die Regalien der mittelalterlichen Kirchen“ in größerem Rahmen zu betrachten. Er gelangte dabei zu der These, der Regalienbegriff sei im Verlauf des Investiturstreites geprägt worden und habe dann eine Entwicklung durchlaufen, die ihn immer deutlicher zum Inbegriff staatlicher Hoheitsrechte werden ließ. Dieser These hat I. (Schmale-)Ott, vom Regaliendenken Gerhohs von Reichersberg ausgehend, energisch widersprochen³⁾. Man müsse zwei oder drei Begriffe auseinanderhalten, einen „germanisch“-deutschen, einen „romanisch“-italienischen und einen burgundischen, deren Idealdefinitionen im Vertrag von Sutri 1111 und im Regalienweistum des ronkalischen Reichstages 1158 zu finden seien. Sie divergierten nach Inhalt, politischer Funktion und verfassungsrechtlicher Stellung. Der deutsche Regalienbegriff sei „erwachsen aus den Kämpfen zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt um die Grundlagen des Reiches“ (S. 302) mit dem Ziele der Erhaltung dieser Grundlagen. Er umfasse „die wichtigsten weltlichen Funktionen, die . . . für den Bestand des Reiches wesentlich“ seien (S. 302) und nur nach Lehnrecht vergabt wurden. Von sekundärer Bedeutung sei, „da die Sach- und Rechtsgleichheit mit den Lehen der weltlichen Fürsten bestand“, „daß das Wort *regalia* in Deutschland tatsächlich nur für königliche Verleihungen an geistliche Fürsten gegolten“ habe (S. 302). Grundlegend sei die Definition von 1111: „Sie umfaßt die gesamten möglichen Beziehungen der königlichen Gewalt zu der geistlichen, sie regelt die Verfassung des Reiches, indem sie das königliche Recht an den wichtigsten Reichsämtern und -Einnahmen feststellt“ (S. 303).

Der italienische Regalienbegriff hingegen sei „geschaffen im Zuge der staufischen Revindikationspolitik“ (S. 285) und bezwecke die Sicherung einzelner, überwiegend finanziell nutzbarer kaiserlicher Rechte, die die lombardischen Kommunen usurpiert hatten. Er habe für geistliche und

²⁾ Arnold Pöschl, *Die Regalien der mittelalterlichen Kirchen* (Festschrift der Grazer Universität 1927, 1928); dazu A. Degener, in: ZRG Kan. 19 (1930) S. 719 ff.

³⁾ Irene Ott, *Der Regalienbegriff im 12. Jahrhundert*, ZRG Kan. 35 (1948) S. 234–304. — Zustimmung: Walter Ullmann, *Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte*. Aus dem Englischen übertragen von Dr. Gerlinde Möser-Mersky (1960) S. 592; Carlrichard Brühl, *Fodrum, Gistum, Servitium regis. Studien zu den wirtschaftlichen Grundlagen des Königtums im Frankenreich und in den fränkischen Nachfolgestaaten Deutschland, Frankreich und Italien vom 6. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, 2 Bände (Kölner Historische Abhandlungen 14 I/II, 1968), hier Bd. 1 S. 661, daselbst Anm. 408 weitere Literatur. Vgl. noch J. Gaudemet, *Régale* (Droit de), in: *Dictionnaire de droit canonique* 7 (1958/65) Sp. 493–532, hier Sp. 498 ff.

weltliche Empfänger Anwendung gefunden; charakteristisch sei aber die „Regalienverleihung um Geld“ (S. 279). „Im Gegensatz zu der verfassungsrechtlichen Funktion der Regalien in Deutschland (stehe) in Italien ihre wirtschaftliche Funktion durchaus im Vordergrund“ (S. 280). Der burgundische Regalienbegriff schließlich stelle eine Mischung zwischen dem deutschen und dem italienischen dar. Als deutsch hätte die lehnrechtliche Behandlung der Regalien, als italienisch ihr Inhalt an finanziell nutzbaren Rechten zu gelten. Allen drei Begriffen aber liege „die gleiche Anschauung von den Regalien als bestimmten, dem König zustehenden Rechten zugrunde“ (S. 304).

Diese Analyse Otts wurde allgemein akzeptiert und stellt heute die „communis opinio“ dar. In jüngerer Zeit sah sich insbesondere H. Appelt⁴⁾ im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Diplomata Friedrichs I. veranlaßt, auf das Regalienproblem einzugehen. Auf Otts Ergebnissen aufbauend, gelangte er zu den folgenden, stellvertretend für den heutigen Forschungsstand ausführlich zitierten Feststellungen: Der Regalienbegriff habe drei Entwicklungsphasen durchlaufen. „Er wurde während des Investiturstreites geprägt, um alle jene Rechte zu bezeichnen, die die geistlichen Reichsfürsten durch Investitur aus der Hand des Königs zu empfangen hatten.“ „Barbarossa und seine Ratgeber wandten den Ausdruck *regalia* auf die italienischen Verhältnisse an, indem sie durch die Juristen von Bologna und durch rechtskundige Vertreter italienischer Stadtgemeinden feststellen ließen, welche Rechte dem König grundsätzlich zustünden.“ „Während der Ausdruck Regalien in Diplomen Barbarossas für deutsche Empfänger kaum begegnet, gewann er in der Folgezeit auf deutschem Boden die bekannte Bedeutung für die Bestimmung des Inhalts der Landeshoheit⁵⁾.“

Zuletzt hat sich im Rahmen seiner breit angelegten Untersuchungen über die Herrschaftsorganisation der Staufer in Italien A. Haverkamp⁶⁾

⁴⁾ Heinrich Appelt, Der Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas, *MIÖG* 68 (1960) S. 81—97; ders., Friedrich Barbarossa und das römische Recht, *Röm. Hist. Mitt.* 5 (1961/62) S. 18—34; ders., Friedrich Barbarossa und die italienischen Kommunen, *MIÖG* 72 (1964) S. 311—325, bes. S. 318 f.; ders., Die Reichsarchive in den frühstauferischen Burgunderdiplomen, in: *Festschrift Hans Lentze* (1969) S. 1—11, bes. S. 6 ff.

⁵⁾ Die Zitate: *MIÖG* 72 S. 318/19.

⁶⁾ Alfred Haverkamp, Die Regalien-, Schutz- und Steuerpolitik in Italien unter Friedrich Barbarossa bis zur Entstehung des Lombardenbundes, *Zs. f. bayer. LG* 29 (1966) S. 3—156; ders., *Herrschaftsformen der Frühstaufer in Reichsitalien*, 2 Bände (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 1 I/II, 1970/71).

mit dem Regalienproblem eingehend auseinandergesetzt. Obwohl auch er von Otts Distinktion ausging, korrigierte er doch in wesentlichen Punkten Otts Voraussetzungen. Der Nachweis, daß die lombardischen Kommunen die Regalien gewöhnlich ebenfalls nach Lehnrecht erhielten⁷⁾, und die Feststellung, daß auch in Italien die Herrschaftsrechte grundsätzlich zu den Regalien zählten⁸⁾, beraubten Otts These ihrer Grundlagen. Haverkamp selbst hat freilich die daraus sich ergebenden Konsequenzen für die Geschichte des Regalienbegriffes noch nicht gezogen. Doch bliebe, folgt man ihm, neben rein quantitativen Abweichungen in lehnrechtlicher Vergabung und finanzieller Nutzung der Regalien in Deutschland und Italien, die alleine schwerlich etwas bewiesen, einzig die von Ott als „sekundär“ gewertete Tatsache, daß Regalien nördlich der Alpen nur für geistliche, im Süden dagegen für diese wie für laikale Empfänger Bedeutung besaßen, um einen unterschiedlichen Regalienbegriff zu postulieren.

Für die Geschichte der „regalia s. Petri“ ist mit den bisherigen Untersuchungen wenig gewonnen. Sie begegneten bereits vor dem Investiturstreit, scheinen in diesem kaum eine Rolle gespielt zu haben und waren nicht das Ziel staufischer Revindikationspolitik. Hat man demnach mit einem eigenen kurialen und insgesamt schon dem vierten Regalienbegriff zu rechnen? Oder ist die bisherige Begriffsanalyse grundlegend zu korrigieren?

Ein eigenartiges Mißverhältnis zwischen der hervorragenden politischen und verfassungsrechtlichen Bedeutung der Regalien in Deutschland einerseits und ihrer so überaus seltenen urkundlichen Erwähnung andererseits⁹⁾ fällt von vorneherein auf. Dieses zwingt im Verein mit den wachgewordenen Zweifeln an Otts Prämissen zugleich dazu, die Belege für die nichtpäpstlichen Regalien erneut durchzugehen.

I. Die Regalien des Reiches

1. Das Regalienweistum von 1158

Das Regalienweistum von 1158¹⁰⁾ besteht in der Aufzählung der Rechte und Gerechtsame, die die vier bekanntesten Bologneser „legis

⁷⁾ Haverkamp, Herrschaftsformen 2 S. 484 f.

⁸⁾ Haverkamp, Herrschaftsformen 1 S. 98 ff.

⁹⁾ Vgl. Ott S. 297 ff.

¹⁰⁾ MGH Const. 1 nr. 175, dazu: Vittore Coloni, *Le tre leggi perdute di Roncaglia (1158) ritrovate in un manoscritto parigino* (Bibl. Nat. Cod. Lat.

doctores“ und die achtundzwanzig „iudices“ aus vierzehn italienischen Kommunen für Regalien hielten. Der dieser Sammlung zugrundeliegende Begriff wurde nicht definiert. Nur eine von den genannten Einzelrechten abstrahierende Analyse kann ihn ermitteln. Eine solche wird aber dadurch erschwert, daß die Juristen 1158 einige zweifelsfreie Regalien übersehen oder zu nennen unterließen¹¹⁾. Andere Quellen — vor allem Rahewins Tatenbericht¹²⁾ — könnten Abhilfe schaffen. Doch gerade Rahewin soll, folgt man I. Ott¹³⁾, einen von dem ronkalischen Begriff abweichenden deutsch-italienischen Mischbegriff verwandt haben. Die Mischung bestehe, so muß man annehmen, in der Nennung der hohen Herrschafts-

4677) (in: *Scritti in memoria di Antonio Giuffrè*, 1, 1967) S. 111 ff., zitiert nach der deutschen Ausgabe: *Die drei verschollenen Gesetze des Reichstages bei Roncaglia*, wiederaufgefunden in einer Pariser Handschrift, Deutsche Übersetzung von Gero Dolezalek (*Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte* NF 12, 1969) S. 26. Außer der in Anm. 2—6 genannten Literatur ist in unserem Zusammenhang zu verweisen auf Paul Willem Finsterwalder, *Die Gesetze von Roncaglia*, ZRG Germ. 51 (1931) S. 1—69; H. Koeppler, *Frederick Barbarossa and the Schools of Bologna. Some Remarks on the 'Authentica Habita'*, Engl. Hist. Rev. 216 (1939) S. 577—606; Carlrichard Brühl, *Die Finanzpolitik Friedrich Barbarossas in Italien*, HZ 213 (1971) S. 13—37. Zur älteren Literatur vgl. Colorni, *Gesetze* S. 3 Anm. 1. — Hier ist noch ein Wort zur grammatikalischen Seite des Regalienbegriffes am Platze. Neben dem üblichen Neutrum Plural begegnet vereinzelt auch (besonders in Italien) ein Femininum Singular, zuerst in den *Annales Romani* (vgl. unten Anm. 181), dann in DKoIII 51 (1140 für Guido de Biandrate), in der Beurkundung der Unterwerfung des Adenulf v. Aquapuzza unter Papst Hadrian IV. (1158, *Le Liber Censuum de l'Eglise Romaine*, publié avec une préface et un commentaire par Paul Fabre et L. Duchesne, 2 Bde [1905/10] 1 S. 427 nr. 169) und auch in einigen Hss. der *Libri Feudorum*. Eingesehen habe ich die in Heidelberg vorhandenen Photokopien der Codices Vat. Pal. lat. 765, 766, 767, 770, 772, von denen 766 das Regalienweistum zweimal überliefert; die zweite Stelle (fol. 271^r) weist beide Formen nebeneinander auf. Zu den Hss. vgl. auch unten Anm. 22 und 23.

¹¹⁾ Vgl. die Quellenzusammenstellung bei Finsterwalder, ZRG Germ. 51 S. 3 ff., S. 24/25; zuletzt Brühl, *Fodrum* 1 S. 661 ff. Beachtenswert ist, daß in den ronkalischen Quellen jeder Hinweis auf Grundbesitz unter den Regalien fehlt, obwohl dieser sowohl unter Konrad III. (vgl. DKoIII 51, unten S. 463) wie unter Friedrich I. (vgl. z. B. Ficker, *Forschungen* 4 nr. 138 oder St. 4297) vereinzelt zu den Regalien gezählt wurde; so auch die päpstliche Kurie, vgl. unten S. 515 ff. oder, im Anschluß an den Vertrag von Sutri 1111, Gerhoch von Reichersberg; vgl. Peter Classen, *Der Prozeß um Münsteuer (1154—76) und die Regalienlehre Gerhods von Reichersberg*, ZRG Germ. 77 (1960) S. 324—345, bes. S. 336.

¹²⁾ *Gesta Frederici IV*, 7 (ed. F. J. Schmale, *Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters* [Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 17, 1965] S. 522 = ed. Waitz - v. Simson, MGH Scr. rer. Germ. [46], ³1912, S. 240).

¹³⁾ S. 275 Anm. 166; richtig schon Finsterwalder, in: ZRG Germ. 51, S. 24.

ämter und den davon zu trennenden überwiegend fiskalisch nutzbaren Rechten.

Die weltlichen Würden müßten demnach Zusätze des Chronisten zu dem seiner Intention nach nur den italienischen Begriff vermittelnden ronkalischen Weistum darstellen. Rahewin selbst aber hatte italienische Verhältnisse im Auge; „consulatus“ oder „fodrum“ — diese beiden nannte Rahewin u. a. abweichend vom Text des Weistums — besaßen in Deutschland keine Parallelen. Soll man wirklich annehmen, Rahewin habe auf Grund eines „deutschen“ Vorverständnisses für „regalia“ hinzuerfunden, was in Italien keine Gültigkeit beanspruchen konnte? Eine solche These müßte schon sehr eingehend begründet und nicht nur beiläufig vermerkt werden.

Ein Umstand spricht von vornherein zu Rahewins Gunsten. Er deutete nämlich an, worin die Regalität der aufgezählten Regalien bestehe, geht also auch darin über das Weistum hinaus. Ähnlich Otto Morena betrachtete Rahewin Regalien allgemein als das, was dem „Reiche“ gehörte, *iustitia regni et regalia que ... imperio deperierant*. Die an geistliche und weltliche Empfänger ausgegebenen Regalien wurden *regni nomine* verliehen¹⁴). Aus Deutschland konnte Rahewin solches Regalienverständnis nicht mitgebracht haben. Denn dort bezeichneten „regalia“ gewöhnlich das Reichskirchengut, mit dem der König investierte, nicht aber die Güter und Rechte des Reiches selbst¹⁵). Otto Morena läßt vielmehr erkennen, daß das umfassendere Regalienverständnis ronkalisch war; die *regalia iura* standen, dem Lodesen zufolge, dem Kaiser *imperii iure* zu¹⁶). Das dürfte ziemlich genau Friedrichs I. eigenen Italienplänen entsprochen haben¹⁷). Der „honor imperii“ lag

¹⁴) Gesta Frederici IV, 7; vgl. auch unten Anm. 29.

¹⁵) Otto v. Freising, Chronica sive Historia de duabus civitatibus (ed. A. Hofmeister, MGH Scr. rer. Germ. [45], 1912) Index; ders., Gesta Frederici (ed. Waitz - v. Simson) Index. Zum Problem „regalia“ = „temporalia“ = Reichskirchengut vgl. unten S. 470 mit Anm. 64.

¹⁶) Otto Morena, Historia Frederici I. (ed. F. Güterbock, MGH SS N.S. 7, 1930) S. 59, 7.

¹⁷) In Burgund konnte man auch einmal statt von Regalien von dem, *que ad nostram specialiter coronam pertinere noscuntur*, sprechen. So Friedrich I. für Die (St. 4257); hier machte sich französischer Sprachgebrauch bemerkbar, vgl. die Beispiele bei Ott S. 297 Anm. 259. Hans Hirsch, Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense. Die Burgundische Politik Kaiser Friedrichs I. (Forschungen zur Geschichte der deutschen Kaiserzeit 1, 1937) S. 8 nr. 17 und S. 56 ff. zu Unrecht als Fälschung eingestuft; dagegen Ursula Brumm, Zur Frage der Echtheit der ersten Stauferdiplome für südburgundische Empfänger, MIOG 57 (1949) S. 279—338, hier S. 337 f. — Vgl. auch Heinrich VI. für Sitten (St. 4644).

gerade in Italien darnieder; ihn wieder aufzurichten, diente die italienische Regalienpolitik seit Friedrichs Regierungsantritt¹⁸⁾.

Rahewin verwandte die Vokabel in der Tat in keinem vom ronalischen Regalienbegriff abweichenden Sinne. Seit Seckels bedeutenden Quellenfunden zum lombardischen Lehnrecht (1910) ist bekannt¹⁹⁾, daß die „lex Regalia“ nur eines von vier zusammengehörigen und unter dem Titel „Que sint regalia“ subsumierten Gesetzen des Reichstags von Roncaglia 1158 darstellte. Die drei in ihrem vollen Wortlaut von V. Colorni erst in jüngster Zeit wiederentdeckten „leges“ „Omnis iurisdictio“, „Palacia“ und „Tributum“ bestätigen ebenfalls Rahewins Korrektheit. Der „lex Tributum“ gemäß erwähnte der Chronist den *census de terra* und *de capite* unter den „regalia“, und statt der von den einzelnen Erscheinungsweisen von Herrschaft abstrahierenden „lex Omnis iurisdictio“ sprach Rahewin konkret von Herzogtümern, Markgrafschaften, Grafschaften und Konsulaten. Die Essenz des Regalienbegriffes war dadurch in keiner Weise angetastet. Wir haben vielmehr für die Anwendung von „regalia“ zwei Bedeutungskreise zu berücksichtigen, einen engeren (in der „lex Regalia“) und einen weiteren (im Titel „Que sint regalia“); in den beiden ersten „leges“ des Titels („Regalia“ und „Omnis iurisdictio“) deutete sich ferner die spätmittelalterliche Unterscheidung von „niederen“ und „höheren“ Regalien an²⁰⁾.

— Über den metonymischen Gebrauch der Krone: Hartmut Hoffmann, Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken, in: Festschrift Harald Keller (1963) S. 71—85; Peter Classen, Corona Imperii. Die Krone als Inbegriff des römisch-deutschen Reiches im 12. Jahrhundert, in: Festschrift Percy Ernst Schramm 1 (1964) S. 90—101.

¹⁸⁾ Zum „honor imperii“: Peter Rasso, Honor imperii. Die neue Politik Friedrich Barbarossas 1152—1159 (²1961); vgl. auch Appelt, in: MIOG 68, S. 93 ff.

¹⁹⁾ Emil Seckel, Quellenfunde zum lombardischen Lehenrecht, insbesondere zu den Extravaganzen-Sammlungen, in: Festgabe der Berliner juristischen Fakultät für Otto Gierke 1 (1910) S. 47—168.

²⁰⁾ Zum Text der „leges“: Colorni, Gesetze S. 26; vgl. ebd. S. 28 ff. Die „lex Omnis iurisdictio“ hatte bereits vorher schon Finsterwalder, in: ZRG Germ. 51, S. 23 aus E. Seckels „Zettelkästen“ in ihrem vollen Wortlaut publiziert, Ott war darauf nicht eingegangen. Vergleich mit Rahewin: Finsterwalder S. 24/25, S. 59 ff.; Colorni, Gesetze S. 30/31, S. 44 ff.; Haverkamp, Herrschaftsformen 1 S. 99 f. — Barbarossa zählte selbst Herrschaftsrechte zu den Regalien: *marchia* (MGH Const. 1 nr. 205); *comitatus* (St. 3648; 3787; Const. 1 nr. 174); *districtus* (St. 3648; 3668; 3842); *placita* (St. 3697; 3842; 3844); *bannum* (Const. 1 nr. 212); *batalia* (St. 3844). — Der Distinktion der *ducatus*, *comitatus*, *marchie*, *consulatus* Rahewins in „poteri politici“ (die keine Regalien gewesen seien) einerseits und in die „utilità economiche“, die Vittore Colorni, Il territorio mantovano nel sacro romano

Die Überlieferung der ronkalischen Gesetze zeigt, daß die Regalienfrage prinzipiell auch in Italien ein Problem des Lehnrechts war²¹⁾ — stehen doch selbst die Separatüberlieferungen, die Weiland seiner Constitutiones-Edition zugrunde legte²²⁾, deutlich in lehnrechtlicher Umgebung²³⁾. Ott sah gerade in der mangelnden lehnrechtlichen Behandlung der Regalien in Italien ein von den deutschen Verhältnissen abweichendes

impero, I Periodo comitale e periodo comunale (800—1274) (1959) S. 89 Anm. 56 durchführt, kann ich nicht folgen. — Zur Regalientheorie des späten Mittelalters: Hans-Wolrad W a i t z, Die Entwicklung des Begriffs der Regalien unter besonderer Berücksichtigung des Postregals vom Ende des 16. bis zur ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Begriffsgeschichte der Hoheitsverwaltung (Diss. jur. Frankfurt a. M. 1939).

²¹⁾ Die „lex Regalia“ ist bekanntlich in die Libri Feudorum (im folgenden LF) (2F56) aufgenommen; Karl L e h m a n n, Das Langobardische Lehnrecht (Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria) (1896) S. 182.

²²⁾ MGH Const. 1 nr. 175 beruht auf drei Handschriften: 1) Cod. Vat. Pal. lat. 772 (enthält nach der „Lombarda“: 2F52I — 2F55 — 2F53/54 ohne § 12/13 — 2F56 und danach als neuen Eintrag Anselm de Orto: Instrumentum Iuris; ich benutzte die Photokopie des Codex in der UB Heidelberg), — 2) Cod. Paris. Bibl. de l'Arsenal Hist. 80 (eine Sammlung friderizianischer Constitutiones und Briefe, vgl. MGH SS 19, 237 und Muratori² 6, 2 S. XV), — 3) Stadtarchiv Fermo nr. 1030 (Sammlung der Rechte des Bistums; die Rubrik *Que sint regalia et iura curie* dürfte auf die Rechte des bischöflichen Lehnshofes hinweisen, „curia“ ist der übliche lateinische Begriff dafür, vgl. L e h m a n n, Das Langobard. Lehnrecht, Index s. v.; die aktive Lehnfähigkeit des Geistlichen beruhte — „de iure“ — auf seinem Regalienbesitz, vgl. Glosse zu 1F1pr., ed. L e h m a n n, Consuetudines Feudorum (Libri Feudorum, Ius feudale Langobardorum) I Compilatio Antiqua, 1892, S. 8, 20 ff.).

²³⁾ Als unmittelbare Folge aus Seckels und Colornis Funden ergibt sich die Notwendigkeit, die kritische Edition des Regalienweistums auf der Grundlage aller Handschriften der LF ardizonischer Fassung (vgl. L e h m a n n, Das Langobard. Lehnrecht, S. 58 ff., dazu im Neudruck, Bibliotheca rerum historicarum, Neudrucke 1, 1971, S. 301 ff.) zu erstellen. Denn die Separatüberlieferungen, auf die Weiland sich stützte, gehören der gleichen Redaktionsstufe an wie die Extravagantensammlungen in den Handschriften der zweiten Rezension der LF nach 2F51. Das Alter der Handschriften mit den Separatüberlieferungen — Cod. Vat. Pal. lat. 772 nach Weiland saec. XII, nach L e h m a n n a. a. O. S. 32 nr. 110 saec. XIII, nach Ahasver von Brandt (mündlich) saec. XIII in. (Herrn Prof. v. Brandt möchte ich auch an dieser Stelle meinen Dank für die freundliche Hilfe bei der Altersbestimmung der uns in Heidelberg als Photokopie vorliegenden Handschrift aussprechen.), Paris. Bibl. de l'Arsenal Hist. 80 saec. XIII, dazu auch, von Weiland nicht herangezogen, Cod. Vat. Pal. lat. 766 saec. XIII (vgl. L e h m a n n a. a. O. S. 32 nr. 107; die fragliche Sammlung folgt den „Tres Libri“ und gehört nicht zu den dann erst folgenden LF, die die fraglichen Kaisergesetze ebenfalls enthalten) — das Alter dieser Handschriften zeigt, daß zumindest gleichzeitig mit der Benutzung der vollständigen ronkalischen Gesetze durch Jacobus de Ardizzone und durch Odofred (etwa 1230/1240, vgl. Seckel a. a. O. S. 115 ff., Colorni S. 17 f.) eine gekürzte, revidierte Fassung schon weite Verbreitung gefunden hat.

Merkmal; dies läßt sich nicht aufrecht erhalten. Neuere Forschungen konnten zudem sehr wahrscheinlich machen, daß auch die lombardischen Kommunen — sie stellten seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Mehrzahl der Regalienempfänger Italiens — Regalien gewöhnlich zu Lehen erhielten²⁴). „Hominium“ brauchten die Städte deswegen freilich nicht zu leisten; dieses war dem italienischen Lehnrecht nahezu unbekannt. Stattdessen sicherte eine schlichte „fidelitas“ die personalen Bindungen des Lehnverhältnisses; und solche „fidelitates“ waren auch den Beziehungen zwischen Kaiser und Kommunen nicht fremd²⁵). Geldzahlungen ersetzten zwar nach dem Reichstag von 1158 vielfach die Lehnsdienste gegenüber dem Reiche; aber sie bedingten seitens des Kaisers kaum einen allgemeinen Verzicht auf lehnrechtliche Behandlung der Regalien. Geldzahlungen drängten auch in Deutschland die persönlichen Dienste der Reichsvasallen zurück^{25a}).

²⁴) H a v e r k a m p, Herrschaftsformen 2 S. 484 ff. Auf die Tatsache selbst hatte schon Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 384 mit Anm. 415 und bes. S. 398 Anm. 463 hingewiesen.

²⁵) Die LF kannten nicht einmal das Wort „hominium“, vgl. L e h m a n n, Das Langobardische Lehnrecht, Index; Heinrich Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte (1933) S. 489 mit Anm. 104; François Louis G a n s h o f, Was ist das Lehnswesen? (^{2/3}1967/1970) S. 82/83. — In diesem Zusammenhang gehört auch die Kontroverse zwischen Friedrich I. und Hadrian IV. über das „hominium“ der Bischöfe (1159, vgl. Rahewin, Gesta Fred. IV, 34 [30], ed. Schmale S. 584 ff., ed. Waitz - v. Simson S. 276 ff. und ebd. IV, 35 S. 588 bzw. S. 277/78; dazu die fingierten Briefe in Sieberti cont. Aquicinctina zu 1157, MGH SS 6, 408 und jetzt N. H ö i n g, in: AfD 3 [1957] S. 201 ff.). H a v e r k a m p, Herrschaftsformen 1 S. 100/101 geht mit der Folgerung, Hadrian habe „gegen die Einbeziehung der italienischen Bischöfe in das Lehnswesen protestiert“, zu weit; richtig dagegen ebd. 2 S. 439/40. Die Verhältnisse im Kirchenstaat sind von denen des lomb. „regnum“ zu unterscheiden, vgl. Karl J o r d a n, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie (erweiterter Neudruck 1971) S. 49—52; Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 408 ff. — Zu den Ereignissen von 1159 jetzt: Peter C l a s s e n, Das Wormser Konkordat in der deutschen Verfassungsgeschichte, in: Investiturstreit und Reichsverfassung, Vorträge und Forschungen 17, S. 411—460, hier S. 442 ff. Herrn Professor Classen sei auch an dieser Stelle für die Freundlichkeit, den demnächst erscheinenden Aufsatz in Fahnen und Umbruch zur Verfügung zu stellen, gedankt.

^{25a}) Die Ablösung der Lehnsdienste durch Geldzahlungen verbreitete sich seit staufischer Zeit auch in Deutschland, vgl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 613 ff. und C l a s s e n, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 447 ff. und S. 450; vgl. auch Vita B. Hartmanni ep. Brixienensis, ed. Anselm S p a r b e r (Schlern-Schriften 46, 1940) c. 23 S. 58: Barbarossa habe den Bischof so sehr verehrt, *quod cum aliis episcopis vectigalia et alia onera ratione regalium imponerentur, iste immunis ab his existerat*. Man kann jedoch aus einem Mehr oder Weniger im Vergleich zu Italien keinen unterschiedlichen Regalienbegriff deduzieren.

Auch die Kanonisten des 12. Jahrhunderts betrachteten die Regalien der Kirche ganz nach lehnrechtlichen Kriterien²⁶⁾. Gratian selbst verwandte den Begriff noch nicht. Erst die Dekretisten paßten ihre Terminologie den politischen Verhältnissen nach dem Wormser Konkordat an, ohne eine eigene Regalientheorie zu entwickeln. *Regalia enim non sunt ecclesie quo ad proprietatem set quo ad usum; in feudum enim sunt data ecclesie*, sagte Huguccio²⁷⁾. Aber nur wenige Probleme boten den Kanonisten überhaupt Anlaß, auf Regalien einzugehen. Man überdachte natürlich das Verhältnis eines mit Regalien investierten Bischofs zum König. Die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, besonders der Blutgerichtsbarkeit, durch einen Kirchenfürsten als Herzog oder Graf — sei er ein Bischof oder sei er der Papst selbst — warf echte Schwierigkeiten für die Theoretiker auf. Die Frage, ob der geistliche Regalienbesitzer mit dem König in den Krieg zu ziehen habe, war nicht minder aktuell. Insgesamt aber beschäftigte die Kanonistik sich nur mit den Konsequenzen aus dem Regalienbesitz der Geistlichkeit, ohne selbst den Regalienbegriff zu erörtern. Stets wurde von verfassungsrechtlicher Seite das Wormser Konkordat vorausgesetzt, während sich der Inhalt von „regalia“ an den Bestimmungen des Vertrages von Sutri oder des Reichstages von Roncaglia hielt. Regalien waren wie auch im laikalen Bereich „ducatus“, „comitatus“, Hoch- und Blutgerichtsbarkeit oder „tributa“, also die großen Herrschaftsämter und finanziell nutzbare Rechte²⁸⁾.

Rahewins erster Bericht über die Regalienrestitution von 1158 bietet Anlaß, noch auf ein weiteres Problem einzugehen. Die „regalia“ seien, so bemerkte er, dem Reiche *longo tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu regum* entfremdet worden. Da keiner der bisherigen Regalienbesitzer eine „Entschuldigung“ vorzubringen hatte, mußten alle, Bischöfe, weltliche Große und Kommunen, die Regalien restituieren²⁹⁾. Ist hier

²⁶⁾ Zum Folgenden: Robert L. Benson, *The Obligations of Bishops with „Regalia“*. Canonistic Views from Gratian to the Early Thirteenth Century, in: *Proceedings of the Second International Congress of Medieval Canon Law*, hg. v. St. Kuttner und J. J. Ryan (Monumenta Iuris Canonici Series C: Subsidia vol. 1, 1965) S. 123—137, weitgehend identisch in ders., *The Bishop-Elect* S. 315 ff. (danach zitiert). — Sergio Mochi Onory, *Fonti canonistiche dell'idea moderna dello Stato (Imperium spirituale — iuris dictio divisa — sovranità)* (Pubbl. dell'Univ. Catt. del S. Cuore N. S. 38, 1951) geht auf die Regalienfrage nicht ein.

²⁷⁾ Summa zu D. 63 c. 7 v. ecclesias; Benson, *The Bishop-Elect* S. 320 Anm. 16; vgl. ferner unten Anm. 34 und 233.

²⁸⁾ Vgl. Benson, *The Bishop-Elect* S. 321/22 mit Anm. 18 und 24.

²⁹⁾ *Gesta Frederici IV, 7: Deinde super iustitia regni et de regalibus, que longo iam tempore seu temeritate pervadentium seu neglectu regum imperio*

das Problem der Unveräußerlichkeit der Reichsrechte³⁰⁾ angeschnitten? Direkt ausgesprochen ist diese auch im Regalienweistum nicht. Für Ficker waren dennoch die Regalien per definitionem „unveräußerliche Rechte der Krone“³¹⁾; v. Below³²⁾ widersprach, und H. Hoffmann³³⁾ hat sich diesem angeschlossen. Aber v. Below beschränkte seine Betrachtung weitgehend auf Deutschland, und auch Hoffmann ging für Italien nur auf die wissenschaftliche Theorie ein, während für Deutschland die dieser nachhinkende politische Praxis dargestellt wurde. Wie sah es aber mit der Unveräußerlichkeit der Regalien in der italienischen Rechtspraxis aus?

Was heißt überhaupt Unveräußerlichkeit? Darüber scheint keine Einmütigkeit zu herrschen. Denn indem Ficker von den Regalien als den „unveräußerlichen Rechten der Krone“ sprach, hatte er keineswegs — wie v. Below anzunehmen scheint — übersehen, daß Barbarossa vor wie nach 1158 Regalien verlieh und verbriefte Regalienvergaben bestätigte. Unveräußerlich waren diese, insofern sie stets im Obereigentum oder in der Inhaberschaft des Reiches blieben. Für v. Below dagegen kam anscheinend bereits die Regalienleihe einer Veräußerung gleich. Da aber die Regalien in der Stauferzeit auch in Italien in der Regel — die 1158 wiederverliehenen sogar ausdrücklich — Objekte des Lehnrechts waren, läßt sich das Prinzip der Unveräußerlichkeit des Lehnrechts auch in der Regalienfrage auswerten. Das Verliehene war danach nur *quo ad usum*, nicht *quo ad proprietatem*, veräußert³⁴⁾. Die

deperierant, studiose disserens, cum nullam possent invenire defensionem excusationis, tam episcopi quam primates et civitates uno ore . . . regalia reddidere. (ed. Schmale S. 520, ed. Waitz - von Simson S. 240).

³⁰⁾ Dazu: Kantorowicz, Inalienability, in: *Sel. Studies*, passim; Hartmut Hoffmann, Die Unveräußerlichkeit der Kronrechte im Mittelalter, DA 20 (1964) S. 389—374; Walter Ullmann, A Note on Inalienability in Gregory VII, *Studi Gregoriani* 9 (1972) S. 115—140. — Vgl. unten S. 511.

³¹⁾ Ficker, *Forschungen* 1 § 122 S. 234; ihm folgend Alfred Hessel, *Geschichte der Stadt Bologna von 1116 bis 1280* (1910) S. 91. — Vgl. oben Anm. 17.

³²⁾ Georg von Below, *Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte*, 1. Band (1914) S. 154 (gegen Ficker und Hessel wie oben Anm. 31).

³³⁾ Hoffmann, in: DA 20, S. 408 Anm. 62; über die Mitwirkung der Reichsfürsten an der Regalienvergabe vgl. außer der von Hoffmann zitierten Literatur noch Classen, in: ZRG Germ. 77, S. 334 f.

³⁴⁾ Alienationsverbot im Lehnrecht: 2F9: *Est autem optima consuetudine interdicta feudi alienatio . . .*, Lehmann, Das Langobardische Lehnrecht S. 125 ff., vgl. auch den bei Anm. 27 zitierten Satz Huguccios. Mitteis, *Lehnrecht und Staatsgewalt* S. 629 ff.; Hoffmann, in: DA 20, S. 391. — Über die lehnrechtlichen Regalienbestätigungen 1158 berichtet allein Rahewin, *Gesta Frederici IV*, 8 (ed. Schmale S. 522; ed. Waitz - v. Simson S. 240).

Vergabung der Regalien zu Lehen 1158 widerspricht Fickers Behauptung über ihre Unveräußerlichkeit nicht. Wieweit Regalien jedoch als solche unveräußerlich waren, ist damit noch nicht beantwortet. Hier kommt der Nachweis zustatten, daß die italienische Jurisprudenz mit der Unveräußerlichkeit der Regalien seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sich auseinanderzusetzen begann³⁵). Aber — so verführerisch auch die Annahme ist, die vier bologneser Legisten und ihre Helfer von 1158 seien mit der Unveräußerlichkeit der Regalien vertraut gewesen, hätten sie etwa im Begriffe selbst vorausgesetzt³⁶), sie besitzt nur Wahrscheinlichkeit und somit beweist sie nichts. Auch die normannisch-sizilischen Verhältnisse können hier nur bedingt herangezogen werden. Immerhin wird bereits unter Roger II. den geistlichen und weltlichen Großen verboten: *ad regalia pertinens alienare vel vendere vel minuire unde iura regalium minuantur aut subvertantur sive aliquod etiam damnum patiantur*³⁷). Die Unveräußerlichkeit der Regalien (im oben dargelegten Sinne) ist hier klar formuliert. War sie aber eine Erfindung der Normannen?

Faßt man alle diese Beobachtungen zusammen, so ergibt sich: Regalien waren in Italien um 1158 die Herrschaftsrechte, Gerechtsame und sonstigen Besitzungen (z. B. „palatia“), wohl auch der Grundbesitz des Reiches

³⁵) Belege bei Hoffmann, in: DA 20, S. 401 ff. Der Gedanke, daß die Regalien *in usum* verliehen seien, findet sich auch bei Arnold v. Brescia, vgl. unten Anm. 233.

³⁶) So etwa Karl Hampe, Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer (1909, S. 132; vgl. 1963 bearb. v. Friedrich Baethgen S. 165 f.) im Anschluß an M. Pomtow, Über den Einfluß der altrömischen Vorstellungen vom Staat auf die Politik Kaiser Friedrichs I. und die Anschauungen seiner Zeit (Diss. Halle 1885) S. 49.

³⁷) Hans Niese, Die Gesetzgebung der Normannischen Dynastie im Regnum Siciliae (1910) S. 53 Anm. 5; vgl. Mitteis, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 631 Anm. 26; Francesco Calasso, Gli ordinamenti giuridici del rinascimento medievale (1949, Nachdruck 1953) S. 255 f.; Mario Caravale, Il regno normanno di Sicilia (Ius Nostrum, Studi e testi pubbl. dall'Istit. di storia del diritto ital. dell'Univ. di Roma 10, 1966) S. 188. — Hoffmann, in: DA 20, ist auf die normannisch-sizilische Unveräußerlichkeit nicht eingegangen; S. 469 Anm. 1 zitiert er als ältesten normannischen Beleg eine Stelle zum Jahre 1286. Die *iura regalia* wurden Roger II. bereits 1130 *iure perpetuo* von Anaklet II. zugestanden, vgl. Das Papsttum und die süditalienischen Normannen (1053–1212), hg. v. Josef Déér (Historische Texte Mittelalter 12, 1969) nr. XVII, 2 S. 62 ff. = It. Pont. 8 nr. 137 S. 37. In der entsprechenden Urkunde Innocenz' II. (1139), die Roger allerdings nicht mehr zur Königswürde erhöhte, war von den „regalia“ keine Rede, wie die Vokabel überhaupt nach 1130 nicht mehr in den Beziehungen zwischen Normannen und Papsttum begegnete (vgl. unten S. 522 ff.). Ferner: Josef Déér, Papsttum und Normannen. Untersuchungen zu ihren lehnsrechtlichen und kirchenpolitischen Beziehungen (Studien und Quellen zur Welt Kaiser Friedrichs II. 1, 1972) S. 203 ff.

oder der Krone. Sie dürften prinzipiell unveräußerlich gewesen sein, konnten aber an geistliche und weltliche Fürsten sowie an Kommunen in der Regel nach Lehnrecht, d. h. *quo ad usum*, nicht *quo ad proprietatem*, vergabt werden, was jedoch eine seit 1158 zunehmende Ablösung der Lehnsdienste durch Geldzahlungen nicht ausschloß.

2. Das Regalienproblem vor 1158

Ott betrachtete die „regalia“ Italiens erst unter dem Schein des ronkalischen Weistums von 1158 und behandelte für die frühere Zeit allein den „germanischen“ Regalienbegriff. Solches Vorgehen verzerrt das Ergebnis. Denn schon vor 1158 bediente sich die staufische Kanzlei der Vokabel. Sie fand, vergleichbar der Salvationsklausel, dem Vorbehalt kaiserlicher Rechte³⁸⁾, in einem nicht nur das Reichskirchengut bezeichnenden Sinne seit Barbarossas Regierungsantritt allein in Urkunden für italienische (und burgundische) Empfänger Verwendung. Die „regalia“ stießen in Deutschland nur bedingt auf Verständnis. Sie erfaßten nördlich der Alpen allein das Reichskirchengut und deuteten im Worte selbst lediglich die Rechte des Königs an diesem an³⁹⁾.

Wir dürfen uns hier mit einigen Akzente setzenden Beispielen begnügen. 1152 verlieh und bestätigte Friedrich Barbarossa dem Grafen Guido von Biandrate *tota illa regalia regis, que homines de ... tenent per communantiam et nominatim illa, que habent et tenent super ripam fluminis Ticini et fodrum per totum comitatum comitis prefati una cum omnibus honoribus et usibus, conditionibus, fictis, redditibus, districtis ac commendationibus, precariis, toloneis, fodris (l), albergariis, habitaculis, capellis, amisceribus, attractis et omnibus aliis honoribus et conditionibus ... et cum personis omnibus ... nec non et omnibus arimannis Widonis comitis ubicumque manentibus ... ut habeat, teneat atque possideat fruaturque iure perpetuo, proprias proprietario iure, beneficiarias beneficiario iure*⁴⁰⁾. Der dieser umfangreichen Aufzählung zugrunde liegende Regalienbegriff unterscheidet sich kaum von dem in Roncaglia 1158 verwandten; wie dieser umfaßt auch jener zahlreiche fiskalische Rechte; im Unterschied zum Weistum rechnete die Urkunde für Guido auch Grund-

³⁸⁾ Appelt, in: *MIÖG* 68, passim; Haverkamp, *Herrschaftsformen* 1 S. 102 ff.

³⁹⁾ Vgl. unten S. 470 mit Anm. 64.

⁴⁰⁾ St. 3652 = Stumpf, *Acta* nr. 336, vgl. Henry Simonsfeld, *Urkunden Friedrich Rotbarts in Italien*, SB München 1911 S. 20 f., dazu Ott S. 281 f. — Ott hat nicht die Urkunden Friedrichs I. vor 1158 übersehen, sondern die sich an diese anknüpfenden Fragen zu stellen unterlassen.

besitz zu den Regalien, während sie Herrschaftsämter übergang. Der Graf besaß die Regalien vom König zu Lehen, einen Teil vielleicht sogar zu Eigen. Wie aber kam Barbarossa dazu, einen in Deutschland auf einen recht begrenzten Anwendungsbereich beschränkten Begriff auf die Besitzbestätigung für einen Laienfürsten auszudehnen? Die Antwort fällt im Falle Biandrates nicht schwer. Der Graf legte eine Urkunde Konrads III. (von 1140)⁴¹⁾ vor; diese bestätigte Barbarossa und aus ihr übernahm er auch den Regalienbegriff. Wie aber war Konrad III. zu Beginn seiner Regierungszeit dazu gelangt, den Regalienbegriff von geistlichen Fürsten auf weltliche zu übertragen? Kann man tatsächlich, wie man Ott folgend gezwungen wäre, schon 1140 für Italien von einer „staufischen Revindikationspolitik“, die auf die Formung eines eigenen Regalienbegriffes einwirkte, sprechen⁴²⁾? Müßte nicht irgendwie ein Wandel im Regaliendenken Italiens zwischen dem Wormser Konkordat oder dem Vertrag von Sutri (Febr. 1111) und den gerade genannten Urkunden Konrads III. und Friedrich I. herauszuarbeiten sein?

Ott ist seinerzeit auf dieses Problem überhaupt nicht eingegangen. Haverkamp hat mittlerweile nachdrücklich auf diesen Wandel hingewiesen und von der „Anpassung des Regalienbegriffes an die italienischen Verhältnisse“ gesprochen. Seit Konrad III. und besonders seit Friedrich I. habe der Begriff eine „Ausweitung auf die Herrschaftsrechte auch des Adels und der Kommunen“ erfahren⁴³⁾. Warum aber und wann kam es zu dieser „Ausweitung“ und „Anpassung“? Diese Frage ist nicht beantwortet. Ein allgemeiner Hinweis auf das Erstarken der Laienfürsten und vor allem der Kommunen Italiens und auf die dadurch bedingten Veränderungen der ökonomischen, sozialen, politischen und verfassungsrechtlichen Verhältnisse wird schwerlich der Begriffserweiterung gerecht. Auch in Deutschland erstarkten die Laienfürsten und vereinigten

⁴¹⁾ DKOIII 51 (1140 Okt.), vgl. H a v e r k a m p, Herrschaftsformen 1 S. 88 f. H. folgert aus dieser und aus entsprechenden Urkunden vor 1158 in durchaus konsequenter Weise: „Da ... die Assimilation des Regalienbegriffes an die Hoheitsrechte des Reiches im italienischen Reichsteil schon in vorstaufischer Zeit und in den ersten Jahren Friedrichs I. vollzogen worden ist, wird man die Bedeutung der Regaliendefinition von Roncaglia nicht überschätzen dürfen.“ (S. 93). Freilich erlangte eben doch das roncalische Weistum und keine andere Regalienbestimmung allgemeine Geltung, weil es — wenn auch in verstümmelter Fassung — in die LF aufgenommen wurden. Vgl. auch unten S. 527 f.

⁴²⁾ Zu Konrad III. jetzt F r i e d r i c h H a u s m a n n, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH 14, 1956) S. 93 ff.; d e r s., Die Anfänge des staufischen Zeitalters unter Konrad III., in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 53 ff.

⁴³⁾ H a v e r k a m p, Herrschaftsformen 1 S. 95 (vgl. oben Anm. 41).

der Sache nach immer mehr Regalien in ihren Händen, ohne daß diese auch „regalia“ hießen. Jenseits der Alpen war der Begriff in seiner vom Wormser Konkordat fixierten Anwendung erstarrt, und wir fragen auch hier, warum er sich nicht wie angeblich in Italien unter dem Einfluß staufischer Herrscher hat ausweiten können.

Man meinte, in einigen burgundischen Verleihungen Konrads III. die Anfänge eines nicht mehr nur das Reichskirchengut, sondern die Hoheitsrechte des Reiches schlechthin umfassenden Regalienbegriffes zu greifen⁴⁴). Diese These muß auf sich beruhen. Zwar verwandten zwei Diplome Konrads III. für südburgundische Empfänger, für das Italien am nächsten gelegene Erzbistum Embrun und — dessen Text wiederholend — für das Bistum Viviers, den Regalienbegriff in einer für Italien typischen Weise, aber sie bildeten nicht den Ausgangspunkt der Entwicklung des Regalienbegriffs zu einer Bezeichnung der Hoheitsrechte⁴⁵). Regalienverleihungen und Bestätigungen setzten auch in Burgund in größerem Rahmen erst unter Friedrich Barbarossa ein⁴⁶). Selbst in den wenigen

⁴⁴) Heinrich Mitteis, *Der Staat des Hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters* (1962) S. 273/74; so auch Karl Bosl, *Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter*, in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte* 1 (1970, hg. v. Herbert Grundmann) S. 790/91; vgl. auch Appelt, in: *Festschrift Lentze* (1969) S. 7 ff., dazu unten Anm. 46.

⁴⁵) DKOIII 166 (1147) für Embrun und DKOIII 165 für Viviers; DKOIII 257 (1151) für Embrun erscheint mir als zweifelhaft. Zum Problem außer den Vorbemerkungen Friedrich Hausmanns zu den genannten DD auch Brumm (wie Anm. 17); zu Viviers: Pierre Babey, *Le pouvoir temporel de l'évêque de Viviers au Moyen Age 815—1452* (*Annales de l'Université de Lyon*, 3^{ème} Sér. Droit Fasc. 14, Paris 1956) S. 31 ff.

⁴⁶) Die sog. „Recognitiones Arduiti“, eine Aufzeichnung der Gewohnheitsrechte von Lausanne, die eine Bestandsaufnahme der bischöflichen Regalien enthalten, sind in der Amtszeit des Bischofs Amedeus v. L. (1144—1159) aufgezichnet. Unwahrscheinlich ist, daß diese Aufzeichnung in dessen erstem Amtsjahr erfolgte, wie Franz Beyerle, *Zur Typenfrage in der Stadtverfassung*, ZRG Germ. 50 (1930) S. 1—114, hier S. 76 ff. ohne Begründung und ohne Hinweis darauf, daß 1144 lediglich den frühest möglichen Termin darstellt, glauben macht. Auf Beyerle stützte sich Appelt, in: *Festschrift Lentze* (1969) S. 7 f. („B. Arducius von Lausanne“, S. 7, ist Verwechslung mit Amedeus; Arducius war Propst von Lausanne und Bischof von Genf). Wahrscheinlich dürften die „Recognitiones“ mit dem seit 1154 verstärkt einsetzenden Bemühungen der Zähringer um Burgund zusammenhängen, vgl. Heinrich Büttner, *Waadtland und Reich im Hochmittelalter*, DA 7 (1944) S. 79—132, zitiert nach ders., *Schwaben und Schweiz im frühen und hohen Mittelalter. Gesammelte Aufsätze*, hg. v. Hans Patze (*Vorträge und Forsch.* 15, 1972) S. 393—436, hier S. 421. Die „Recognitiones“ sind gedruckt von Beyerle a. a. O. und jetzt auch *Mémoires et Documents publiés p. l. Soc. d'hist. de la Suisse Romande* 3. Sér. 3 (1948) S. 468 nr. 556; vgl. Hans Strahm, *Die Regalien im ältesten Stadtrecht von Lausanne*, in: *Festschrift F. E. Welti* (1937) S. 230—252.

italienischen Urkunden Konrads III. begegneten „regalia“ ausgesprochen selten. Neben dem bereits erwähnten Diplom für Guido von Biandrate ist allein die Regalieninvestitur des Bischofs von Ascoli-Piceno (1150) bekannt: *Quem honestissime recepimus eumque de regalibus investientes in consortium principum nostrorum suscepimus*. Der Regalienbegriff erfährt hierdurch keine große Veränderung gegenüber den gleichzeitigen deutschen Belegen, und auf die verfassungsrechtliche Seite dieser Fürsten-erhebung ist an dieser Stelle nicht einzugehen⁴⁷⁾.

Für Lothar III. spielte das Regalienproblem seit seiner Wahl zum König eine wichtige Rolle. Daß der Begriff dennoch nicht in der der Sache angemessenen Häufigkeit in seinen Urkunden begegnete, darf man der allgemein mangelnden Vertrautheit mit dem Worte, das unter Lothar ganz im Sinne des Wormser Konkordates Verwendung fand, zugute halten. Weitreichende politische Konsequenzen sind aus dessen zurückhaltendem Gebrauch jedoch nicht zu deduzieren⁴⁸⁾.

⁴⁷⁾ DKOIII 226 (1150 März 14); vgl. Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im XII. und XIII. Jahrhundert 1 (1861, Nachdruck 1932) S. 317. — In deutschen Urkunden: DDKoIII 87 (1143), 207 (1149), 266 (1151).

⁴⁸⁾ DLoIII 101 (1136 für die Kanoniker von Monza): *uti eos et ecclesiam suam nostris investiremus regalibus*; DLoIII 113 (1137 für S. Maria in Portu, Ravenna): *confirmamus ... addentes eidem confirmationi, si quid iuste habent vel habuerint de regali publico*. — Von „verschwinden“ der Regalienerwähnungen in den Urkunden Lothars III. im Vergleich zu Heinrich V. kann keine Rede sein (so Ott S. 258). Zu 1125 vgl. die „Narratio de electione Lotharii“ c. 6: *regalibus per sceptrum ... investire* (MGH SS 12 S. 511, dazu Baermann in dem gleich zu nennenden Aufsatz S. 121 Anm. 46 und Classen, in: Vorträge und Forsch. 17, S. 423); später dann auf dem Würzburger Reichstag 1133 vgl. den Brief Erzbischof Konrads von Salzburg an Norbert von Magdeburg: Johannes Baermann, Die Frage der Bischofswahlen auf dem Würzburger Reichstag von 1133, in: Festschrift Robert Holtzmann (1933) S. 103—134, zitiert nach ders., Von der Elbe bis zum Rhein. Ges. Studien (1968) S. 113—133, hier S. 131 ff., dazu unten S. 525. — Zu Lothar jetzt: Franz Josef Schmale, Lothar III. und Friedrich I. als Könige und Kaiser, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (Vorträge und Forschungen 12, 1968) S. 33—52; Elmar Wadde, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125—1137). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des 12. Jahrhunderts (Schriften zur Verfassungsgeschichte 12, 1969); vgl. ferner Appelt, in: Festschrift Lentze S. 4 f.; Benson, The Bishop-Elect S. 251 ff., S. 263 ff.; Karl Jordan, Lothar III. und die frühe Stauferzeit, in: Gebhardt 1 (*1970) S. 367 ff.; Haverkamp, Herrschaftsformen 1 S. 87; und Kurt Zeillinger, Erzbischof Konrad I. von Salzburg 1106—1147 (Wiener Dissertationen aus dem Gebiete der Geschichte 10, 1968) S. 53 ff.

3. Der Regalienbegriff zur Zeit Heinrichs V.

Wir haben uns der Zeit Heinrichs V. genähert und müssen nun den damals (1111) definierten Regalienbegriff, der vom ronalischen wesentlich abweichen soll, genauer ins Auge fassen. Königliche „Regalien“-investituren, wie sie seit Lothar III. in den Diplomata begegneten, fehlten in deutschen wie italienischen Urkunden Heinrichs V. Einzig die grundlegenden kaiserlich-päpstlichen Verhandlungen und Verträge gingen auf „regalia“ ein⁴⁹⁾.

Heinrich V. hat den Regalienbegriff nördlich der Alpen kennengelernt; für ihn war er 1111 keine unbekannte Größe. Gerade eben (1109) hatte der Autor des wohl aus dem Lütticher Raume stammenden *Tractatus de investitura episcoporum*⁵⁰⁾ sich über die *regalia*, das waren *fundi* und *reditus*, die der König der Kirche schenkte, Gedanken gemacht und als *iura civitatum* aufgezählt, was 1111 dann teilweise in die Regaliendefinition Eingang fand: *thelonea, monete, villici et scabini, comitatus, advocatie, synodales banni*⁵¹⁾. Die Unterscheidung zwischen *regalia*

⁴⁹⁾ MGH Const. 1 nr. 83 (*Promissio regis*, 1111 Feb. 4, S. Maria in Turri); ebd. nr. 100 (*Encyclica Heinrici*, 1111); ebd. nr. 107 (Wormser Konkordat, *Heinricianum*, 1122: *regalia s. Petri*). — Vgl. die päpstlichen Urkunden: ebd. nr. 85 (*Promissio papae*, 1111 Feb. 4, S. Maria in Turri); ebd. nr. 90 (*Privilegium primae conventionis*, 1111 Feb. 12, Sutri); ebd. nr. 96 (das sog. „Pravileg“, 1111 Apr. 11); ebd. nr. 99 (*Relatio registri Paschalis II.*, 1111); ebd. nr. 108 (Wormser Konkordat, *Calixtinum*, zu benutzen nach der Edition von Adolf Hofmeister, *Das Wormser Konkordat. Zum Streit um seine Bedeutung*, in: Festschrift Dietrich Schäfer. 1915, separater Neudruck mit einem Vorwort von Roderich Schmidt o. J. [1962] S. 84).

⁵⁰⁾ MGH Lib. de lite 2 S. 495 ff. Die Literatur zu diesem Traktat ist so zahlreich wie die zum Wormser Konkordate. Vgl. Robert Holzm ann, *Die Kaiser und das Reich*, in: Wattenbach-Holtzmann, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2* (*1948, Nachdruck 1967) S. 411 f. mit Anm. 160; dazu W. K r a t z, *Der Armutsgedanke im Entäußerungsplan des Papstes Paschalis II.* (Diss. Freiburg i. Br. 1933) S. 51 ff.; O t t S. 243 ff.; C l a s s e n, in: *Vorträge und Forschungen 17*, S. 421; zu seiner „historischen Argumentation“ jetzt auch Jürgen Ziese, *Historische Beweisführung in Streitschriften des Investiturstreites* (Münchener Beiträge zur Mediävistik und Renaissance-Forschung 8, 1972) S. 96 ff.

⁵¹⁾ MGH Lib. de lite 2 S. 498, 21 ff.: der König habe gegenüber allen Bischöfen Investiturrecht, *exceptis quos papa Romanus investire et consecrare debet ex antiquo dono regum et imperatorum cum aliis que vocantur regalia, id est a regibus et imperatoribus pontificibus Romanis data in fundis et redditibus*. S. 502, 1 ff.: *Postquam autem a Silvestro per christianos reges et imperatores dotate et ditata et exaltate sunt ecclesie in fundis et aliis mobilibus, et iura civitatum in theloneis, monetis ... synodalibus bannis per reges delegata sunt episcopis, congruum fuit ... ut rex ... investiat et intronizet episcopum et contra irruptionem hostium sciat, cni civitatem suam credat*.

= *fundi et reditus* und *iura civitatum* = *theolonea, monete* etc. darf dennoch nicht beiseite geschoben werden. Es spricht für die Herkunft dieser Anschauung aus Lüttich, daß etwa gleichzeitig Stephan, der Abt von St. Jakob, zu ganz ähnlicher Formulierung fand. In der von ihm verfaßten Vita S. Modoaldi (vor 1112) erwähnte er königliche Schenkungen an die Kirche *prediis et regalibus suis, castris scilicet et comitatibus, teloneis, monetis et bannis cum iure civitatum*⁵²⁾.

Unter den Regalien verstand man in Niederlothringen Herrschaftsrechte und Gerechtsame — über den Grundbesitz war man sich nicht ganz so einig —, die der König vergab. Aber nicht nur das. Man hatte in Lothringen damals schon gefordert, daß der Bischof auf Grund seines Regalienbesitzes dem König zu Diensten stehen müsse. Sigebert von Gembloux, der geistige Führer des Lütticher Kreises (Sproemberg)⁵³⁾, beantwortete mit einem Hinweis darauf den Aufruf des Papstes Paschalis, die dem Kaiser treuen Diözesen Lüttich und Cambrai mit Krieg und Mord zu überziehen (1103), und verteidigte seinen Bischof Otbert. *Dominus noster episcopus communicat regi et imperatori suo, cui ex regalibus eius acceptis fidelitatem iuravit*^{54a)}. Dies ist, soweit ich sehe, die älteste Äußerung, die expressis verbis Regalienbesitz eines Bischofs und seine dem König geleistete „fidelitas“ — und zwar in einer ganz an das Lehnrecht anklingenden Terminologie⁵⁴⁾ — aufeinander bezog. Die Regalienleihe war der Rechtsgrund des Eides, die empfangenen Regalien das dingliche Substrat des Treueverhältnisses zwischen Geistlichem und König. Sigebert begründete die rechtliche Verknüpfung von Regalienleihe

⁵²⁾ Lib. I c. 14 (AA SS Mai III S. 53/54): Die karolingischen Könige und ihre Nachfolger hätten die Kirche reich mit Macht und Ehre (*potentia et honor*) ausgestattet; dies bezeugten die *decreta patrum* und die Kirchen selbst, *quas cum diversi generis ornamentis, tum etiam prediis et regalibus suis, . . . cum iure civitatum concessis, magnifice extulerunt, ne sancta Dei ecclesia huius seculi potentibus subiaceret, aut tyrannide eorum pavesceret; imo superborum colla, Dei virtute superior, calcaret. Inde est, quod nusquam gentium equalis potentie pontifices inveniri queant, vel quod a regio comitatu et opulentia parum differant.* — Auf die Stelle hat bisher nur Pöschl S. 33 verwiesen. Es ist nicht ganz sicher, ob die Vita vor oder nach den Verträgen von 1111 abgefaßt wurde (vgl. Bernhard Schmiedler, in: Wattenbach-Holtzmann 2 S. 587).

⁵³⁾ Heinrich Sproemberg, Niederlothringen, Flandern und Friesland, in: Wattenbach-Holtzmann 2 S. 737.

^{54a)} Epistola Leodicensium adversus Paschalem papam (ed. Ernst Sackur, MGH Lib. de lite 2 S. 449 ff.) c. 7 S. 458/59. — Zur epistola: Sproemberg (wie Anm. 53) S. 731 f.; vgl. Scharnagl, Begriff S. 93/94 und Kratz, Armutsgedanke S. 50/51.

⁵⁴⁾ *Jurare . . . ex* (oder *de* oder *pro*) ist übliche Ausdrucksweise im Lehnrecht, vgl. einige Beispiele bei Ganshof, Lehnswesen S. 165 f.

und „fidelitas“ mit nichts anderem als einer Einschärfung der in dem noch wütenden Streit zwischen „sacerdotium“ und „regnum“ aufs schärfste erschütterten selbstverständlichsten aller Vasallenpflichten: *episcopi . . . ne proprio gladio, id est eorum beneficiis* (also den *regalia*), *eos* (sc. *reges*) *interficiant*⁵⁵). Die Regalien waren, bleibt man in der durch Sigeberths Ausdrucksweise nahegelegten Rechtssphäre, ein bestimmter Lehnstyp, eine „species“ des „genus“ „beneficium“, ein Lehen nämlich, das der König der Kirche gibt. Im 13. Jahrhundert wird dann tatsächlich *feoda regalia* ein gängiger Ausdruck für die Regalien⁵⁶). Sigeberths Text ist geeignet, das in der jüngeren Forschung geäußerte Mißtrauen gegenüber der bekannten Darstellung Sugers von St. Denis über die päpstlich-kaiserlichen Verhandlungen zu Châlons (1107, um 1140 geschrieben) wenigstens partiell zu beschwichtigen⁵⁷). Der deutsche Delegationsleiter, Erzbischof Bruno von Trier, habe damals erklärt, daß der mit der Zustimmung des Kaisers Geweihte (? , Erwählte?) zum Kaiser zurückkehre: *pro regalibus, ut anulo et virga investiat, . . . fidelitatem et hominum facere. Nec mirum, civitates enim et castella, marchias, thelonea et queque imperatorie dignitatis nullo modo aliter debere occupare*. Man mag bezweifeln, daß die hier geschriebenen Worte 1107 tatsächlich so gefallen sind; daß aber 1107 von „Regalieninvestitur“ die Rede war, und daß diese lehnrechtlich deutbar war, dürfte nach dem Hinweis auf Sigeberths Brief gegen Paschalis nicht zu leugnen sein⁵⁸). Auch der bereits erwähnte

⁵⁵) S. 459, 12 f.

⁵⁶) Zur Feudalisierung der Reichskirche: Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, passim. — Zum Begriff vgl. die Indices von MGH Const. 2 und 3.

⁵⁷) Suger, Vita Ludovici VI c. 9 (MGH SS 26 S. 50, 25 ff. = ed. H. Waquet [Les Classiques de l'histoire de France au moyen âge 11, 1929] c. 10 S. 58): *hoc ad ius imperii pertinere dinoscitur, ut in omni electione hic ordo servetur: antequam electio in palam proferatur, ad aures domini imperatoris perferre et, si personam deceat, assensum ab eo ante factam electionem assumere, deinde in conventu secundum canones petitione populi, electione cleri, assensu honoratoris proferre, consecratum libere nec simoniace ad dominum imperatorem pro regalibus, ut anulo et virga investiat, redire, fidelitatem et hominum facere. Nec mirum, civitates enim et castella, marchias, thelonea et queque imperatorie dignitatis nullo modo aliter debere occupare*. Zweifel äußerten Baermann (wie oben Anm. 48) S. 124; Ott S. 251; dagegen mit Recht Hoffmann, in: DA 15, S. 422; der Suger-Text bleibt dennoch problematisch, vgl. die Übersicht über die verschiedenen Interpretationsversuche bei Benson, The Bishop-Elect S. 243/44 mit Anm. 53 und 54.

⁵⁸) Ott S. 255 meint, daß die „Einbeziehung der geistlichen Fürsten in das Lehnssystem“ 1111 „noch nicht als Lösung gesehen wurde“. Das läßt sich nach den angeführten Belegen kaum aufrecht erhalten. Auch in Italien dachte man

„Tractatus de investitura episcoporum“, der Sigeberths Brief kannte, sah die Regalien ganz in lehnrechtlichem Kontext: *episcopis faciendum est regibus hominum et sacramentum de regalibus*⁵⁹⁾. Das Lehnrecht war, wie es scheint, von Anfang an in Deutschland das Instrument des Königs, über die „regalia“ zu verfügen⁶⁰⁾.

Was aber waren Regalien? Was machte sie zu solchen? Dieser Frage haben wir uns nun zuzuwenden. Die älteste glossierende Angabe zu den „regalia“ enthält wiederum der „Tractatus de investitura episcoporum“. Er nannte sie schlicht das, was „von Königen und Kaisern den römischen Bischöfen an Grundbesitz und Einkünften gegeben wurde“⁶¹⁾. Obgleich hier nur von den päpstlichen Regalien die Rede ist, wird für die Regalien anderer Entsprechendes gegolten haben. Begriffsbestimmend war — dem Traktate zufolge — zunächst die Provenienz „vom König“, erst in zweiter Linie der Inhalt *in fundis et redditibus* und schließlich auch der Empfängerkreis, die Geistlichkeit. Mehr ist dem „tractatus“ oder den anderen zitierten lothringischen „regalia“-Erwähnungen nicht zu entnehmen. Es blieb bei dieser Definition offen, ob Regalien allein dem Reichsgut oder auch dem Hausgut des Königs zuzuordnen waren, ob sie zu freiem Eigen verschenkt oder nur als „beneficium“ den Kirchen überlassen werden konnten; unerörtert blieb vor allem, ob und wieweit sie sich hinsichtlich ihrer Rechtsqualität von anderem Temporalienbesitz der Kirchen unterschieden.

damals Regalien in lehnrechtlichem Zusammenhang: vgl. Rangerius von Lucca, *De anulo et baculo* v. 879 ff. (MGH Lib. de lite 2 S. 527):

*An non eripitur libertas pontificalis,
Quando iuratur regibus et dominis?
Quando manus dantur, et per sacra iura ligantur,
Et ius et ratio subditur imperio.*

Manus dare ist Mannschaft leisten. Scharnagl, Begriff S. 99 mit Anm. 1 hat die entscheidenden Verse 881/82 fortgelassen. Vom *ius feodi*, von *feodare* sprach auch der wohl vor dem Wormser Konkordat dichtende Hugo Metellus (MGH Lib. de lite 3 S. 718).

⁵⁹⁾ MGH Lib. de lite 2 S. 501, 24/25; Kenntnis von Sigeberths Brief gegen Paschalis: Ernst Bernheim, Über den Traktat „De investitura episcoporum“, Forschungen zur Deutschen Geschichte 16 (1876) S. 281—295, hier S. 290 ff.; vgl. jetzt auch Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 420 ff.

⁶⁰⁾ Sehe ich recht, sind die Regalien der *epistola Leodicensium* adv. Paschalem die erste Regalienerwähnung in Deutschland, die mit dem Investiturstreit in Verbindung zu bringen ist; vgl. unten S. 485 mit Anm. 116.

⁶¹⁾ Vgl. oben Anm. 51.

Allem Anschein nach war dieses nicht der Fall⁶²). Sobald auf die Investitur, die nach Auffassung der Zeitgenossen das Eigentumsrecht des Investierenden an der vergabten Sache voraussetzte, die Rede kam, investierte der König ohne weitere Besitzdistinktion mit dem gesamten Kirchengute⁶³). Investiturbedürftige Regalien standen keinem investiturfreien Besitz gegenüber⁶⁴). Nicht also, weil es sich um Regalien

⁶²) Anders Scharnagl, Begriff S. 96/97, der zwischen der „Investitur im eigentlichen Sinne“ (nur in die Hoheitsrechte) und der „Investitur in die übrigen Temporalien“ (S. 97) unterscheidet. Aber die zum Beleg herangezogenen Stellen (bes. MGH Lib. de lite 2 S. 502, 1 ff.; vgl. oben Anm. 51) beweisen das nicht, und Scharnagl selbst nimmt auch nicht zwei verschiedene Investiturakte an.

⁶³) Schon im „Tractatus“ dürften „regalia“ das gesamte Kirchengut bezeichnen, in das der König investierte. Vgl. MGH Lib. de lite 2 S. 501, 22 ff.: *Precedens investitura per regem in fundis et rebus ecclesie contra tyrannos et raptores queta et pacifica reddit omnia; sequitur autem consecratio ... et si episcopis faciendum est regibus hominum et sacramentum de regalibus, aptius est ante consecrationem*. „Der Konditionalsatz meint dabei offenbar: wenn das geltende Recht es fordert“, so mit Recht Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 421 Anm. 42. Demnach hielt der Autor des „Tractatus“ auch eine Regalienverleihung ohne „hominiun et sacramentum“, also nicht in lehnrechtlichen Formen, für möglich. Eine solche scheint im Paschalis-Privileg vom Feb. 1111 ins Auge gefaßt zu sein, vgl. unten S. 475 mit Anm. 78. Auch die Gegner des Königs sahen im Investiturrecht die Folge des Eigentumsrechtes des Investierenden, vgl. Placidus von Nonantola, Liber de honore ecclesie c. 68 (MGH Lib. de lite 2 S. 596), Scharnagl, Begriff S. 104.

⁶⁴) Die These „regalia“ = „temporalia“ = das gesamte Reichskirchengut entwickelte erstmals Julius Ficker, Über das Eigenthum des Reiches am Reichskirchengute, SB Wien 72 (1872) S. 55 ff. u. S. 381 ff., separat 1873 (danach zitiert) bes. S. 57 ff.; Ficker pflichteten bei: soweit es das spätere 12. Jahrhundert betraf auch Waitz in seiner Rezension der Ficker'schen Abhandlung, Ges. Abh. 1 S. 582/83; ders., Deutsche Verfassungsgeschichte 7 (1876) S. 195/96; v. Below, Der deutsche Staat S. 149/50. Gegen Ficker äußerten sich Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordates (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit I, 4, 1906) bes. S. 23 ff.; und ganz entschieden Pöschl passim und bes. S. 43 ff., der die These vertrat, Regalien seien auch in staufischer Zeit nur ein Teil des Kirchengutes, nämlich die den Kirchen überlassenen Hoheitsrechte; Degener, in: ZRG Kan. 19 S. 727 stimmte in diesem Punkte Pöschl zu; Ott kritisierte zwar verschiedentlich (bes. S. 254) Pöschls Folgerungen hinsichtlich der Hoheitsrechte, betrachtete aber mit Verweis auf den Februarvertrag 1111 Regalien nicht als den gesamten Besitz der Kirchen, ohne auf die spätere Entwicklung einzugehen. Die jüngere Forschung tendiert wieder zu Fickers Auffassung, so schon Bauermann (wie oben Anm. 48) S. 117 ff.; dann Benson, The Bishop-Elect bes. S. 232 Anm. 15, S. 278/81, S. 287 f.; Classen, in: Vorträge und Forschungen 17 S. 427, S. 431 ff. (bes. Anm. 76), S. 453 ff. Belege für „regalia“ = „temporalia“ (ohne Distinktion) stellte Ficker, Eigenthum S. 58 f. zusammen; vgl. ferner BF 717: Bischof Walther v. Gurk behauptete vor dem Hofgericht, die Gurker Kirche sei unter der Bedingung gegründet, *quod ad imperium ... solummodo deberet habere respectum in hiis que ad temporalem pertinent*

handelte, besaß der König Investiturrechte; diese trugen ihren Namen, weil sie vom K ö n i g vergeben wurden. Die Notwendigkeit der königlichen Investitur folgte vielmehr aus der Schutzpflicht des Königs gegenüber der Kirche und aus einem Sicherheitsbedürfnis des Reiches. Der Traktat über die Bischofsinvestitur handelte von der *investitura per regem in fundis et rebus ecclesie contra tyrannos et raptores*⁶⁵). Diese Auffassung stand dem Eigenkirchenrecht sehr nahe. Alles, was eine Kirche erhielt und besaß, ging in das Eigentum des Kirchenherrn über; daraus flossen dessen Rechte und Pflichten gegenüber der Kirche⁶⁶). Das Regaliendenken in Niederlothringen stand durch die das Eigentumsrecht voraussetzende Investitur mit dem gesamten Kirchengute noch im Banne des laikalen Eigenkirchenwesens, verband sich aber von Anfang an mit dem Lehnrecht. Auch nach dem Wormser Konkordate verstand man in Deutschland unter „regalia“ den gesamten Temporalienbesitz der Kirche,

iurisdictionem. Friedrich II. wies das zurück, *quod Salzpurgensi ecclesie ... tam in spiritualibus quam in temporalibus ... deberet esse subiecta* [sc. eccl. Gurz.] *et pro regalium receptione sibi hominum facere*. Ganz entsprechend wurde auch in BF 720 formuliert. Die DD FII sind gedruckt in den Monumenta Historica ducatus Carinthiae 1, ed. August v. Jaksch (1896) nr. 445 und 446. Zum Gurker Bistumsstreit zuletzt C l a s s e n, in: Vorträge und Forschungen 17 S. 440 ff. Vgl. auch MGH Const. 3 nr. 434 (1290): *regalia, id est administrationem temporalium*; weitere Belege dieser Art finden sich bei B e n s o n, The Bishop-Elect S. 294 Anm. 37. P ö s c h l s „beweisende“ Belege stammen durchweg aus Italien, während die von ihm zitierten deutschen Quellen des 12. und 13. Jh. seine These eher widerlegen, vgl. unten Anm. 254. Einzelne Gegner dieses weiten Regalienverständnisses im 12. Jh. waren Schwimmer gegen den Strom, so Erzbischof Konrad von Salzburg, der auf dem Würzburger Reichstag 1133 mit einer Temporalien distinction entsprechend der von 1111 die Investiturrechte des Königs einschränken wollte (vgl. seinen Brief an Norbert v. Magdeburg, ed. B a u e r m a n n S. 132), und der — vielleicht auf Konrad einwirkende — Gerhoch von Reichersberg (vgl. C l a s s e n, in: ZRG Germ. 77 S. 335 mit Anm. 45; d e r s., Gerhoch von Reichersberg, Eine Biographie [1960] passim, vgl. Index s. v. Regalien; d e r s., in: Vorträge und Forschungen 17 S. 428 ff.). — Der Aufsatz von Johannes M ü h l s t e i g e r, Der Kampf der Salzburger Kirche um das Einweisungsrecht in die Temporalien, ZRG Kan. 58 (1972) S. 198—234 berührt nicht die Probleme des 12. Jh.

⁶⁵) Zitat: MGH Lib. de lite 2 S. 501, 15 ff.; vgl. oben Anm. 51 und dazu die Begründung der königlichen Großzügigkeit gegenüber den Kirchen durch Abt Stephan von St. Jakob in Lüttich, oben Anm. 52.

⁶⁶) Ulrich S t u t z, Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts (1895); d e r s., Eigenkirche, Eigenkloster, in: Realenzyklopedie für protestantische Theologie und Kirche Bd. 23 (1913); beide Artikel zitiert nach der separaten Neuausgabe (1955) S. 19 ff., S. 67 ff.; Hans Erich F e i n e, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche (1964) S. 164/65. — Ein spätes Beispiel für die Nähe von Regaliendenken und Eigenkirchenwesen in Deutschland wird unten Anm. 254 zitiert.

mit dem der König investierte⁶⁷⁾. Soweit ist Fickers berühmter These vom Eigentum des Reiches am Reichskirchengut zuzustimmen, nicht aber in der behaupteten Identität dieses Regalienbegriffes mit demjenigen des Vertrages vom Februar 1111⁶⁸⁾.

Das Privileg Paschalis' II. vom 12. Februar 1111 ging in zwei Punkten entscheidend über den „lothringischen“ Regalienbegriff, den Heinrich V. allenfalls mit nach Italien bringen konnte, hinaus. Es distinguierte zwischen der Rechtsstellung der Temporalien, unterschied zwischen den Regalien, auf die der König zu Recht einen Anspruch geltend machen konnte, und den Oblationen und sonstigen „erblichen Besitzungen“ der Kirche, auf die der König keinen Anspruch besaß⁶⁹⁾. Das königliche Recht am Kirchengute wurde dadurch eingeschränkt und nur für die Regalien anerkannt⁷⁰⁾. Diese selbst waren nicht allgemein das, was vom König der Kirche gegeben wurde. Das Paschalisprinzip erkannte statt in der Provenienz „vom König“ in der Pertinenz „zum Reiche“ das definierende Moment, die Regalität der aufgezählten Rechte⁷¹⁾: *id est*

⁶⁷⁾ Vgl. oben Anm. 64. Zur Feudalisierung der Kirche: C l a s s e n, in: Vorträge und Forschungen 17, passim. Die deutlichste Stellungnahme zum Inhalt der Regalien in staufischer Zeit enthält das Diplom Barbarossas für Rainald von Dassel (1166 Mai 31, St. 4072); dort wird, ohne es so zu nennen, der Inhalt des Regalienrechts, der Zwischennutzung der Regalien des Erzbistums Köln durch den König, umschrieben: *Cum ita constet, . . . quod episcopis in imperio nostro constitutis ab hac vita decedentibus episcopales redditus et bona deputata usibus eorum, annona videlicet et vinum et cetera huiusmodi victualia seu servitia quaecunque in curtibus episcopalibus vel in territoriis vel et in ceteris eorum officinis, intus vel foris inveniuntur, fisco regali universa iure debeant applicari* (L a c o m b l e t, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1 nr. 417 S. 288); hier ist in keiner Weise zwischen den dem Regalienrecht unterliegenden oder reichslehnbaren Gütern und sonstigem Kirchenbesitz unterschieden; dazu zuletzt: E r i c h S c h r a d e r, Bemerkungen zum Spolien- und Regalienrecht der deutschen Könige im Mittelalter, ZRG Germ. 84 (1967) S. 128–171, hier S. 140 f.

⁶⁸⁾ Identität: F i c k e r, Eigentum S. 61/62; dagegen W a i t z, Ges. Abh. 1 S. 582; d e r s., Deutsche Verfassungsgeschichte 7 S. 195/96; jetzt O t t S. 254.

⁶⁹⁾ MGH Const. 1 nr. 90.

⁷⁰⁾ Welche Konsequenzen aus dieser Einschränkung sich ergeben konnten, zeigt die Kontroverse zwischen Erzbischof Konrad von Salzburg und Kaiser Lothar III. auf dem Würzburger Reichstag 1133 (vgl. B a u e r m a n n, wie oben Anm. 48, S. 132). B a u e r m a n n (a. a. O., S. 121 mit Anm. 43) hatte aus dem Brief die Scheidung von Temporalien oder Regalien und Spiritualien („*res ecclesiastice*“) herausgelesen; dagegen mit Recht H o f f m a n n, in: DA 15, S. 432; B e n s o n, The Bishop-Elect S. 279 mit Anm. 60; C l a s s e n, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 431 ff.

⁷¹⁾ Die Regalien sind *ad regni servitium pertinentia* (S. 141, 10/11); es sind *regno* (Z. 24) zurückzuerstatten, *que ad regnum manifeste pertinebant tempore Karoli, Ludewici, Heinrici et ceterorum predecessorum tuorum* (Z. 25/26).

civitates, ducatus, marchias, comitatus, monetas, teloneum, mercatum, advocatias regni, iura centurionum et curtes que manifeste regni erant, cum pertinentiis suis, militiam et castra regni. Diese Rechte — Herrschaftsrechte, Gerechtsame und Grundbesitz — waren nicht personal dem König zugeordnet, waren keinesfalls Hausgut des Königs, sondern wesentliche Bestandteile des Reiches, der Institution. Ihnen wurde entgegengestellt, „was nicht dem Reiche gehörte“, eben die Oblationen und die sonstigen erblichen Besitzungen (die wohl einen sehr großen Teil des kirchlichen Grundbesitzes ausmachten)⁷²). „Regalia“ stellten also einen Begriff dar, der 1) eine bestimmte Gruppe kirchlichen Besitzes, und zwar denjenigen, den die Kirche bisher als Pertinenz des Reiches verwaltete und nun aufgeben sollte, zusammenfaßte, und sie bezeichneten damit 2) eine Gruppe wesentlicher Reichsrechte, die nicht unmittelbar vom König selbst wahrgenommen werden mußten.

Den traditionellen Standpunkt der strengen Kirchenreformer in der Investiturfrage hatte Bischof Rangerius von Lucca Ende 1110, also kurz vor dem Vertrage selbst, in seiner Schrift „De anulo et baculo“ ins Gedächtnis zurückgerufen. Alles, was der König der Kirche darbrachte (*offere, oblatio*), *castella* oder *agri*, besaß diese für alle Zeit zu freiem Eigen⁷³). Obwohl Rangerius den „regalia“-Begriff kannte, ihn in einem

Scharnagl, Begriff S. 73 spricht ungenau von „Herkunft“ der Regalien als Unterscheidungsmerkmal; unklar auch Ott S. 253: „Die Bezeichnung ... regalia deutet ... nicht nur auf den Ursprung aus königlicher Schenkung, sondern auch auf den ständigen Rechtsanspruch des Königs auf dieses Gut“. Daß das, was dem Reiche gehört, nur durch den König vergabt werden kann, ist selbstverständlich. Aber königliche „Schenkungen“ legitimiert nur Regalienbesitz, bewirkt nicht die Regalität.

⁷²) So hatte später Gerhoch von Reichersberg argumentiert: De aedif. Dei c. 17 (MGH Lib. de lite 3 S. 149): *et modo inter multas ecclesiarum villas, quas partim a regibus, partim ab aliis Deum timentibus accepit ecclesia, non apparet aliquas eam villas regalis pertinentie habere*; vgl. Classen, Gerhoch S. 42. Daran ist festzuhalten, auch wenn man jüngst Paschalis' II. Februarprivileg mit evangelischen Armutsgedanken in Zusammenhang brachte; so Piero Zerbi, Pasquale II e l'ideale della povertà della Chiesa, Annuario dell'Univ. Cattol. del S. Cuore, 1964/65 (1965) S. 203—229, bes. S. 215/16; richtig schon Kratz, Armutsgedanke bes. S. 15 (keine Nachfolge des armen Christus, sondern „Entweltlichung“ d. h. ohne Kriegsdienst und Regierungsangelegenheiten). Deutlich auch die „Dispositio vel defensio Paschalis pape“ über den Vertrag von Sutri (ed. Ernst Sackur, MGH Lib. de lite 2 S. 660, 22 ff.): *Illud etiam pro pace perficienda adiunctum est, ut, si rex vellet, res ad regalia pertinentes reciperet, et ipse ecclesiis oblationes, patrimonia, emptiones, donationes et omnes earum res quietas dimitteret*. Vgl. ferner unten S. 475 mit Anm. 78.

⁷³) De anulo et baculo v. 891 ff. (MGH Lib. de lite 2 S. 27); dazu vgl. Scharnagl, Begriff S. 97 ff. — Rangerius ging sogar soweit, die Berechtigung

früheren Gedichte selbst verwandt hatte, vermied er ihn jetzt⁷⁴). „Oblationes“ und „regalia“ schlossen sich gegenseitig aus. Noch viel entschiedener zeigte sich Placidus von Nonantola. Er unterstrich in deutlicher Polemik gegen den Vertrag von Sutri den Oblationscharakter (*Deo offerre*) auch der Herzogtümer, Markgrafschaften, Grafschaften, Vogteien, Münzen, Städte, Landgüter und Höfe in Kirchenbesitz. Diese eignen Gott, kein Laie darf sich an ihnen vergreifen. „Regalia“ fanden in solcher Konzeption keinen Platz; denn auf ihnen gründete sich gerade, was zurückgewiesen werden sollte, der Anspruch des Königs auf die Investitur. Dieses hatte eben der Vertrag von Sutri gezeigt⁷⁵).

Verschiedene Momente wirkten bei diesem Vertrage zusammen. Eine gewisse Streitmüdigkeit machte sich bei Paschalis ebenso geltend wie das reformerische Bedürfnis nach Entweltlichung der Kirche. Aber dies alleine hätte schwerlich zu dem Vertrage von 1111 geführt⁷⁶). Dessen entscheidender Punkt, das Aufgreifen des Regalienbegriffes, war vielmehr die keineswegs von allen Reformern geteilte Einsicht des Papstes in das Wesen der Regalien und die daraus zu ziehenden Konsequenzen. Regalien konnten niemals *oblationes* oder *possessiones, que ad regnum non pertinebant* sein oder werden. Ihre Verwaltung, Nutznießung oder die

des „servitium (regis)“ anzuzweifeln; vgl. v. 893: *Si vult [sc. rex] servitium, Christum sibi subdere querit*.

⁷⁴) Vita Anselmi Lucensis episcopi (MGH SS 30, 2 S. 1152 ff.): v. 21 f. ... *regalia nobis restituat* [sc. Heinrich IV.] *primi que tribuere patres*; v. 4793 f.: *Et que sunt Luce regalia mandat habere, mandat militiam ducere per patriam*. Vgl. auch v. 5485.

⁷⁵) Placidus von Nonantola, Liber de honore ecclesie, bes. c. 151 (MGH Lib. de lite 2 S. 634/35); vgl. auch c. 50 (S. 589): *De eo quia omnia que Deo offeruntur oblationes appellantur*. Dies sollten alle Könige und Fürsten beachten (ebd. c. 51). — Zu Placidus: Scharnagl, Begriff S. 103 ff.; Ott S. 246 ff. — Placidus verwahrte sich *contra eos, qui dicunt, contra imperatorem nos facere, quia predicamus ecclesiasticas res sine eius investitura pastores possidere debere* (c. 140, S. 631). Selbstverständlich wollten auch die Reformer *cesari reddere ... que cesaris sunt*. Placidus verstand darunter die Durchführung von Gesandtschaften im Auftrag der Kaiser und das biblische *tributum* (Matth. 22, 17) und meinte mit Ambrosius (Sermo contra Auxentium § 33, Migne PL 16, 1060 B): *Agri ecclesie solvunt tributum* (c. 141, S. 631), exemplifizierte aber diese Steuerpflicht nicht näher. Die Stelle zeigt, daß mit dem Hinweis auf Matth. 22, 17 ff. nicht immer die „Regalien“ oder „Temporalien“ gemeint waren, sondern gelegentlich nur ein „tributum“. — Vgl. auch Paschalis II. an Ruthard von Mainz (JL 6050) und dazu Hoffmann, in: DA 15, S. 421.

⁷⁶) Kratz, Armutsgedanke S. 16 ff. überbewertete das Entweltlichungsstreben des Papstes, indem er es für wichtiger hielt als Paschalis' Kampf gegen die Laieninvestitur. Die Entweltlichung (im Sinne von Kratz: Freisein von Kriegsdienst und Regierungsangelegenheiten) hörte für den Papst dort auf, wo keine Laieninvestitur bestand, im Patrimonium Petri.

aus ihnen abgeleiteten Funktionen waren delegierbar, ihre Regalität aber bestand unaufhörlich fort. Mit dem beabsichtigten Verzicht auf die Regalien anerkannte Paschalis II. diesen Zusammenhang. *Ita ad imperatorem pertinent* (nämlich die Herzogtümer, Markgrafschaften usw.) *ut, nisi pastoribus ecclesie semper cum sibi succedunt, iterum dentur, nequaquam ea habere debeant*, wie Placidus von Nonantola den von ihm kritisierten Standpunkt paraphrasierte⁷⁷). Die prinzipielle Unveräußerlichkeit der Regalien war darin anerkannt, wenn auch nicht direkt ausgesprochen. Auf der gleichen Basis wird später Barbarossa die dem Reiche eignenden Regalien finden lassen. Die Investitur durch den König wurde von Paschalis II. zwar nicht hingenommen, aber der Anspruch auf eine solche mußte anerkannt werden, weil und solange der König Regalien verlieh. Um die Laieninvestitur zu vermeiden, blieb nur der Regalienverzicht, es sei denn, der König verzichtete seinerseits auf die Investitur⁷⁸). Im Prinzip gleich hatte Paschalis schon ein knappes Jahrzehnt zuvor auf eine entsprechende Anfrage Anselms von Canterbury geantwortet⁷⁹). Mit dem Eigenkirchenwesen hatte solche Anschauung wenig zu tun. Das beweist schon die getroffene Temporalistendistinktion. Nach Eigenkirchenrecht fiel aller weltliche Besitz unabhängig von seiner Provenienz an den Kirchenherrn.

⁷⁷) Liber de honore ecclesie c. 151 (S. 634, 36 ff.). Das Kapitel wird eingeleitet: *Sunt vero nonnulli qui dicant...* Die Herausgeber (v. Heine mann und Sackur) verwiesen dazu auf Wido von Ferrara und Gregor von Catino, also auf zwei kaiserliche Autoren. Doch nach dem Vertrag von Sutri, dessen päpstliche Urkunde (MGH Const. 1 nr. 90) Placidus mit der Regalienaufzählung zu zitieren scheint (so mit Recht Ott S. 247), richtet sich c. 151 in gleicher Weise auch gegen diejenige kuriale Partei, die hinter diesem Vertrage stand, also gegen Paschalis II. und die Pierleoni (vgl. auch die Disputatio vel defensio Paschalis pape am Ende, MGH Lib. de lite 2 S. 665/66), deren Regaliendenken und die von ihnen gezogenen Konsequenzen. Vgl. auch c. 152 (S. 635, 14 ff.) und schon c. 91 (S. 614, 9 ff.).

⁷⁸) Diese Möglichkeit scheint das Paschalis-Privileg ins Auge gefaßt zu haben (vgl. MGH Const. 1 S. 141, 30 f.): *nec se deinceps nisi per gratiam regis de ipsis regalibus intromittant*. Vgl. dazu Hofmeister, Das Wormser Konkordat S. 32 Anm. 1; Hoffmann, in: DA 15, S. 423 Anm. 135. — Der „Tractatus de investitura episcoporum“ hatte diese Möglichkeit ebenfalls angedeutet, vgl. oben S. 470 mit Anm. 63; und wahrscheinlich hatte der Trierer Dompropst Egilbert, ein Anhänger Heinrichs IV., Entsprechendes im Sinne, als er dem Kaiser zubilligte: *regalia sua gratis preciove cui voluerit impendat* (Gesta Treverorum, cont. c. 11, MGH SS 8 S. 184).

⁷⁹) Antwortschreiben des Papstes auf verschiedene Anfragen Anselms von Canterbury (1102 Apr., Migne PL 163, 93 nr. 74 = S. Anselmi Cantuar. Archiepiscopi Opera omnia 4 [ed. F. S. Schmitt 1949] nr. 223 [S. 127/128] = JL 5909); vgl. Scharnagl, Begriff S. 64; auch Zerbi, (wie oben Anm. 72) S. 210.

Wem Temporalien- und Regalien-Definition von 1111 samt der daraus gezogenen Konsequenz zuzuschreiben sind, dem König und seinem Kanzler, oder dem Papste und seinen Helfern⁸⁰), kann nicht definitiv festgestellt werden⁸¹). Die Unterscheidung zwischen Temporalien und Spiritualien war des längeren schon üblich und wirkte seit geraumer Zeit auf die Lösung des Investiturstreits ein⁸²). Sie gelangte im Reich unter Rudolf von Rheinfelden⁸³) und anscheinend auch unter Mathilde von Tuszien⁸⁴) gelegentlich zu politischer Bedeutung. Die strengen Reformer dagegen lehnten jegliche Laieninvestitur ab und hatten so auch kaum Anlaß, zwischen den verschiedenen Temporalien zu unterscheiden⁸⁵). Nicht einmal Ivo von Chartres hatte soweit gedacht, obwohl im

⁸⁰) Bei der Aufzählung der einzelnen Regalien wirkten sicherlich beide Vertragspartner zusammen. Die zugrundeliegende politische Wirklichkeit ist demgemäß sowohl im Herrschaftsbereich des deutschen Königs wie auch in demjenigen des Papstes (dazu unten S. 500 ff.) zu suchen. Haverkamp, Herrschaftsformen 1 S. 88 bestreitet, daß italienische Rechtsverhältnisse die Regalien-Definition von 1111 wesentlich mitbestimmt hätten. Das fehlende „fodrum“ aber, das er als Beleg für mangelnden italienischen Einfluß anführt, ist das denkbar schlechteste argumentum ex silentio; denn das „fodrum“ fehlt auch im römischen Regalienweistum.

⁸¹) Karl Pivec, Studien und Forschungen zur Ausgabe des Codex Udalrici (Teil II), MÖIG 46 (1932) S. 257–342, hier S. 272 ff. hatte die These aufgestellt, der kaiserliche Kapellan David zeichne für das Diktat auch der päpstlichen Urkunden des Vertrages vom Febr. 1111 verantwortlich; vgl. auch ders., Die Bedeutung des ersten Romzuges Heinrichs V., MÖIG 52 (1938) S. 217–225; die These wurde von Ott (S. 253 f.) trotz der warnenden Kritik Siegmund Hellmanns (Die Vita Heinrichs IV. und die kaiserliche Kanzlei, HZ 28, 1934, S. 273–334, zitiert nach ders., Ausgewählte Abhandlungen, 1961, S. 231–292, hier S. 244 ff.) an der Methode Pivecs übernommen; damit wurde die Definition von 1111 zum Prototypen des „deutschen“ Regalienbegriffes. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle S. 15 und Exkurs S. 310 ff. hat dann Pivecs These endgültig zurückgewiesen; die im Zusammenhang mit der Regalien-Definition wichtigen päpstlichen Urkunden entstammen der päpstlichen Kanzlei. Vgl. ferner Adolf Waas, Heinrich V., Gestalt und Verhängnis des letzten salischen Kaisers (1967) S. 41 ff. Vgl. ferner die vorige Anm.

⁸²) Zum Folgenden Hoffmann, in: DA 15 S. 397 ff. H. scheidet nicht scharf zwischen „Regalien“ und „Temporalien“.

⁸³) Vgl. Berthold, Ann. zu 1078 (MGH SS 5 S. 310); Hoffmann, in: DA 15, S. 399.

⁸⁴) Vgl. Landulf de s. Paulo, Hist. Mediolan. c. 1 (MGH SS 20, 21 = ed. Castiglione-Muratorius 5, 2 S. 4, 9 f.): Nach der Priesterweihe empfing Erzbischof Anselm von Mailand *ordinationem episcopatus* von Bischöfen, *virge quoque pastoralis per munus comitis Matildis adhesit*. Vgl. Scharnagl, Begriff S. 62.

⁸⁵) Hoffmann, in: DA 15, S. 400 hatte aus Manegolds Liber ad Gebehardum c. 50 (MGH Lib. de lite 1 S. 399) die Unterscheidung zwischen Regalien und übrigen Kirchenbesitz herausgelesen (*beneficia ecclesiastica* und

Norden Frankreichs ähnliche Überlegungen angestellt wurden⁸⁶). Aber auch die Kurie war solchen Distinktionen nicht ganz verschlossen. Sie hatte in der Zeit Paschalis' II. vielleicht von den süditalienischen Normannen zwischen *episcopale ius* und *ius proprium* oder *ius baronale* eines Bistums zu unterscheiden gelernt. Das erste umfaßte das Recht des bischöflichen Amtes, das zweite die weltlichen Besitzungen des Bistums, während das dritte auf eine bestimmte Rechtsqualität der weltlichen Besitzungen verwies⁸⁷). Man trennte also begrifflich zwischen den verschiedenen Rechtskreisen, das Investiturstreitproblem blieb dabei allerdings unerwähnt. Die päpstlichen und kaiserlichen „Farbbücher“ zu den Verhandlungen von 1111 beweisen in dieser Frage wenig⁸⁸). Aber sie illustrieren, wie die Vertragspartner im Nachhinein die skandalösen Ereignisse betrachtet wissen wollten. Dies lenkt die Blicke in eine bestimmte Richtung.

Heinrichs V. „Encyclica“ griff die Vokabel auf⁸⁹), um die Absicht und politische Sprache gerade der päpstlichen Seite zu charakterisieren. *Fratres*, das seien Paschalis' Worte, *ecclesie decimis et oblationibus suis contente sint; rex vero omnia predia et regalia, que a Karolo et Lodoyco, Ottone et Heinricho aliisque suis predecessores ecclesiis collata sunt,*

decime); doch handelte es sich bei den „beneficia ecclesiastica“ wohl nicht um „beneficia“, die die Kirche erhielt, sondern um solche, die sie an ihre Vasallen vergab. So schon Wilhelm Giesebrecht, Die Gesetzgebung der römischen Kirche zur Zeit Gregors VII., Münchner Hist. Jb. (1866) S. 138 Anm. 42, der Aufsatz war mir nicht zugänglich; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 8 S. 457 Anm. 1; Scharnagl, Begriff S. 44 Anm. 1; Benson, The Bishop-Elect S. 222. Manegold polemisierte zwar gegen Wenrich von Trier (vgl. MGH Lib. de lite 1 S. 297, 4 ff.), aber seine Polemik lag auf ganz anderer Ebene als Wenrichs Argument. „The trick is familiar to every debater.“ (Benson a. a. O.).

⁸⁶) Ott S. 243; Hoffmann, in: DA 15, S. 400 ff. (anglo-normannischer Bereich); zu Ivo von Chartres bes. S. 406 (dort S. 405 Anm. 50 die ältere Literatur), S. 414; ferner, von Hoffmann z. T. abweichend, Rolf Sprandel, Ivo von Chartres und seine Stellung in der Kirchengeschichte (Pariser Historische Studien 1, 1962) S. 163 ff.

⁸⁷) Epp. Paschalis II. nr. 29 (*ius proprium* — *ius episcopale*); nr. 52 (*episcopale ius* — *propriarium ius*, *baronale ius*); nr. 53 (*propriarium ius* — *parochiale ius*); nr. 291 (*ius episcopale* — *ius propriarium*) — fast durchweg für süditalienisch-normannische Empfänger.

⁸⁸) MGH Const. 1 nr. 99 (Relatio registri Paschalis II.); nr. 100 (Encyclica Heinrichs V.); nr. 101 (Relatio caesarea altera).

⁸⁹) Die „promissio regis“ (MGH Const. 1, nr. 83, Feb. 4), die für alles Nähere hinsichtlich der Regalien auf die päpstliche „carta conventionis“ (ebd. nr. 85) verweist, und zu der sich zu bekennen der Kaiser offenbar vermied, besagt nichts.

sibi et suis successoribus recipiat et detineat. Das ist eine — wenn auch unvollkommene — Inhaltsangabe des Privilegs vom Februar und entspricht, wie man heute allgemein annimmt, in etwa der tatsächlichen Ansicht des Papstes⁹⁰). Demnach wird man sich vor einer übereilten Zuschreibung der Regaliendefinition, die nur päpstliche Dokumente überliefern, an die kaiserliche Kanzlei zu hüten haben, zumal Pivets These, schon in den Februartagen des Jahres 1111 habe die kaiserliche die päpstliche Kanzlei beherrscht, als widerlegt gelten darf⁹¹).

Doch auch der eben zitierte Satz aus Heinrichs „Encyclica“ lenkt, obwohl er Inhaltsparaphrase des Paschalis-Privilegs sein will, auf ein davon abweichendes Regalienverständnis. Die kaiserliche, deutsche Seite erkannte, genau wie der „Tractatus de investitura episcoporum“, in den Regalien das, was die Könige den Kirchen gaben, während das institutionelle Element der Regalien, ihre unaufhebbare Pertinenz zum Reiche, unerwähnt blieb. Dieses zu denken, stieß in Deutschland offenbar auf Schwierigkeiten. Die Erklärung Heinrichs V. vom 12. Februar 1111 bestätigt diese Vermutung. Sie war des Königs Antwort auf Paschalis' Regalienverzicht, erläuterte also, was der König selbst unter Regalien verstand oder annehmen konnte, daß sein Gefolge darunter verstehen werde. *Ego Henricus . . . affirmo Deo et sancto Petro, omnibus episcopis, abbatibus et omnibus ecclesiis omnia que antecessores mei reges vel imperatores eis concesserunt vel tradiderunt. Et que illi pro spe eterne retributionis obtulerunt Deo, ego peccator pro timore terribilis iudicii ullo modo subtrahere recuso*⁹²). Wieder war lediglich von dem die Rede, was die Könige an die Kirchen gaben. Wer aber wollte abstreiten, daß diese auch Grafschaften, Zölle und dergleichen *pro spe eterne retributionis* den Kirchen „darbrachten“? Ein Blick in die Urkunden mußte jeden Zweifler eines Besseren belehren. Das heißt aber nichts anderes, als daß die für den Regalienbegriff des Paschalis-Privilegs wesentliche Distinktion zwischen „regalia“ und „oblaciones“ verwischt, aufgehoben war. Regalität und Oblationscharakter schlossen sich im Unterschied zu der Auffassung der strengen Reformer gegenseitig nicht aus. Heinrich V. deutete ferner in seiner Erklärung an, alles beim alten lassen zu wollen. Das konnte nur so verstanden werden, daß er wie bisher mit „allem, was die Könige und

⁹⁰) S. 150, 24 ff. — Heinrich V. unterschlug die *hereditarie possessiones* der Kirchen, die das Februarprivileg Paschalis' II. nannte. Statt aller Einzelliteratur vgl. Jordan, in: Gebhardt 1 S. 356.

⁹¹) Vgl. oben Anm. 81.

⁹²) MGH Const. 1 nr. 89 S. 140. — Die Frage, ob und wann diese Erklärung abgegeben wurde, spielt in unserem Zusammenhang keine Rolle.

Kaiser den Kirchen gaben“, das gesamte Bistum, die gesamte Abtei, die gesamte Kirche gab. „Regalien“ waren unter diesen Umständen das gesamte Reichskirchengut.

Schließlich bestätigt auch die päpstliche „Relatio“, daß die kaiserliche Seite tatsächlich nicht die Regalienbestimmung des Februarprivilegs aufgriff. Paschalis habe sich in der Gefangenschaft dem Drängen Heinrichs lange widersetzt, *quamvis ille per investituras non ecclesias, non officia set sola regalia se dare assereret*⁹³). Gerade die Gegenüberstellung von „officia“ und „regalia“ verband das Regalienverständnis der kaiserlichen Seite eher mit der verbreiteten Unterscheidung zwischen Temporalien und Spiritualien denn mit der weiterreichenden Temporaliendistinktion des Vertrages von Sutri. Der König hätte demnach das Investiturrecht mit dem gesamten Reichskirchengute gefordert und zuletzt auch erhalten. Der Wortlaut des „Privilegs“ aber, das „die Investitur mit Stab und Ring“ vor der Weihe zugestand und ganz unter dem Einfluß der deutschen Kanzlei formuliert worden war⁹⁴), verschwieg, womit der König fürderhin investieren durfte. Dies wird kaum ohne Absicht geschehen sein; die mangelnde Präzisierung ließ für die Zukunft vieles offen. Paschalis hatte jedoch zuvor dem König geschworen, auf die *investitura episcopatum et abbatiarum* zu verzichten. Verriet der Gefangene in seiner Ohnmacht eines der wesentlichen Ziele der Gregorianer? So verstand es der anonyme Verteidiger des Papstes, fügte freilich hinzu, der König gebe vor, nur mit den Regalien zu investieren⁹⁵). Eben dies referierte auch die päpstliche „Relatio“ als Kernsatz des „Privilegs“, und nimmt man schließlich Placidus von Nonantola hinzu, der ja 1111 gerade gegen die Trennung der Regalien vom übrigen Kirchengut polemisierte, wird man dieser

⁹³) MGH Const. 1 S. 149, 1 ff.

⁹⁴) Vgl. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle S. 25. — Die wichtigsten Aktenstücke zum Vertrag von Ponte Mammolo gelangten bald nach England, vgl. Walther Holtzmann, England, Unteritalien und der Vertrag von Ponte Mammolo, NA 50 (1933) S. 282 ff., zitiert nach ders., Beiträge zur Reichs- und Papstgeschichte des hohen Mittelalters, Ausgewählte Aufsätze (Bonner Historische Forschungen 8, 1957) S. 107—122; dazu Karl Leyser, England and the Empire in the early twelfth century, Transactions of the Royal Historical Society 5th Series, vol. 10 (1960) S. 61—83, hier S. 76 ff.

⁹⁵) Eid Paschalis: MGH Const. 1 nr. 92. — „Disputatio vel defensio Paschalis pape“ (MGH Lib. de lite 2 S. 660, 2; S. 663, 19/20 u. ö.): Die *investitura episcopatum* (im alten gregorianischen Sinne) folgte der Autor aus der Investitur mit Ring und Stab (vgl. bes. S. 665/66). Den königlichen Standpunkt erwähnt er S. 666, 6 ff.: *Si ergo dixerit [sc. rex], quod per virgam pontificalem et anulum sua tantum regalia velit conferre...* Vgl. Scharnagl, Begriff S. 110 ff.

letzten Ansicht zustimmen müssen. Die *investitura episcopatum et abbatiarum*, die Paschalis beschwor, kam einer *investitura regaliū* gleich⁹⁶⁾. — Das scharfe Nein der strengen Gregorianer verhinderte jedoch fürs erste jeden darauf gründenden Lösungsversuch des Investitursproblems.

Vor diesem begriffsgeschichtlichen Hintergrund ist der Vertrag von Ponte Mammolo zu verstehen. Auch wenn er nicht so formuliert wurde, das „Privileg“ gewährte doch die Investitur in das gesamte Kirchengut. Dies wurde begründet: Die Könige hätten die Kirchen ihres Reiches durch übergroße „Regallehen“ erhöht, so daß das Reich jetzt selbst des Schutzes (*presidia*) durch Bischöfe und Äbte bedürfe und strittige Wahlen entscheiden müsse. Hier wird die Verwandtschaft zum „Tractatus de investitura episcoporum“ evident und damit auch der Regalienbegriff des „Privilegs“ in dessen Nähe gerückt⁹⁷⁾. Die Masse der königlichen Schenkungen und der notwendige Schutz für das Reich — also nicht die Regalität der Regalien — bedingen die Investitur. Weil der König *tanta regaliū suorum beneficia* vergab, sollte er das Investiturrecht üben. Investiturfreier Kirchenbesitz wurde nicht ausgeklammert; die *regaliū beneficia*, derentwegen der König investieren durfte, standen für das gesamte Reichskirchengut, in das der König investierte⁹⁸⁾. Hier ist die „normative Kraft des Faktischen“ anerkannt. Die Faktoren hingegen, die

⁹⁶⁾ „Relatio“ oben S. 479; Placidus oben S. 474 f. Über die Gleichsetzung von „episcopatus“ und „regalia“ vgl. Benson, *The Bishop-Elect* S. 275 ff. (ohne Hinweis auf die das „Privileg“ begleitenden Akten). 1111 scheint es sich um den ersten entsprechenden Beleg auf Reichsgebiet zu handeln.

⁹⁷⁾ MGH Const. 1 nr. 96 S. 145, 15 ff.: *Predecessores enim vestri ecclesias regni sui tantis regaliū suorum beneficiis ampliarunt, ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri, et populares dissensiones, que in electionibus sepe contingunt, regali oporteat maiestate compesci.* — Zum Investiturstaktat vgl. oben Anm. 51; vgl. auch die verwandte Argumentation bei Stephan von St. Jakob in Lüttich oben Anm. 52.

⁹⁸⁾ Man mag daran zweifeln, ob Paschalis selbst und seine Anhänger „regalia“ in diesem Sinne interpretierten oder nicht vielmehr bei dem durch die Temporalien distinction vom Februar festgelegten Regalienbegriff blieben. Im Nachhinein widerrief Paschalis zwar mit dem „Privileg“ die *investitura ecclesiasticarum rerum: Privilegium investiture, quod in tentoriis concessisse videbatur, obliterare volens, iterans sententiam pape Gregorii VII. investituram ecclesiasticarum rerum a laica manu rursus excommunicavit*. Die „eccl. res“ waren zuvor aber aufgezählt und umfaßten das gesamte Kirchengut, das Könige, Kaiser und Fürsten der Kirche Gottes geschenkt hatten, *predia et allodia, seculares honores et dignitates, regalia quoque iura et insignia*. So auf der Lateransynode von 1116, vgl. Ekkehard z. J., der sich vielleicht auf ein Synodalprotokoll stützen konnte (ed. Franz Josef und Irene Schmale S. 322, 1 ff.; S. 319 Anm. 8: Synodalprotokoll).

den Regalienbegriff des Vertrages von Sutri konstituierten, Temporalien-distinktion, Pertinenzverhältnis der Regalien zum Reich, ihre dadurch bedingte Unveräußerlichkeit, das darin enthaltene transpersonale und institutionelle Element, und mit ihnen die Einschränkung einer königlichen Investiturbefugnis allein auf die so definierten Regalien, sie spielten für das „Privileg“ allem Anschein nach keine Rolle. Dort bezeichneten „regalia“ die Temporalien der Reichskirchen, ihren gesamten weltlichen Besitz.

Auch das italienische Lehnrecht der Zeit ging am Regalienproblem nicht unachtsam vorüber. Die „Libri feudorum“ überliefern noch an einer zweiten Stelle einen für uns wertvollen Text. Hugo de Gambolado, ein paveser Feudist, der zur Zeit des Vertrages von Sutri wirkte⁹⁹⁾, hatte sich zur Frage der Vererbbarkeit von Lehen geäußert und eine ganz bestimmte Gruppe von Lehen besonders ins Auge gefaßt. *Qui de marchia vel comitatu vel ducatu vel aliqua regali dignitate fuerit investitus per beneficium ab imperatore, ille tantum debet habere, non etiam heres eius. Heres enim huiusmodi beneficium iure successionis habere non potest. Si tamen ipse quoque ab imperatore fuerit investitus, habeat et teneat, sicut pater eius fecit*¹⁰⁰⁾. Regales dignitates — sie haben mit „königlicher Würde“ nichts zu tun, waren vielmehr Objekte des Lehnrechts, „Regallehen“ nannte sie Laspeyres¹⁰¹⁾ — waren nicht vererbbar und unterschieden sich eben dadurch von allen anderen Lehen der *capitanei*, *valvasores maiores et minores*. Die tatsächlich geübte Praxis sah freilich anders aus. Die *successio* war usurpiert¹⁰²⁾ und Barbarossa tolerierte schließlich die Erbllichkeit der großen Amtslehen — Grafschaft, Markgrafschaft und Herzogtum¹⁰³⁾. Dennoch wußte eine altertümliche Rechts-

⁹⁹⁾ Ernst Adolph Laspeyres, Über die Entstehung und älteste Bearbeitung der Libri feudorum (1830) S. 174 ff.; Ficker, Forschungen 2 S. 273 identifizierte ihn mit einem „iudex“ und „consul“ d. J. 1112 von Pavia; zustimmend Lehmann, Das Langobardische Lehnrecht S. 78 f.; Mittels, Lehnrecht und Staatsgewalt S. 396 mit Anm. 460; Arrigo Solmi, L'amministrazione finanziaria del regno italico nell'alto medio evo. Col teste delle „Honorantie civitatis Papie“ e con una appendice di XVIII documenti (Bibl. della Soc. Pavese di Storia patria 2, 1932) S. 234 ff.

¹⁰⁰⁾ 1F14; vgl. auch die Antiqua Tit. IX (ed. Lehmann, Consuetudines Feudorum I. Compilatio antiqua S. 34).

¹⁰¹⁾ Laspeyres, Entstehung S. 176.

¹⁰²⁾ 1F13§1 *In feudo comitatus vel marchie vel aliarum dignitatum non est successio secundum rationabilem usum, sed hodie est usurpatum.*

¹⁰³⁾ Vgl. 2F55§4 = MGH Const. 1 nr. 177 c. 6 (1158): *Preterea ducatus, marchia, comitatus de cetero non dividatur, aliud autem feudum ... dividatur ...* Die Erbllichkeit der Amtslehen ist hier vorausgesetzt. Dazu Ficker, Forschungen 2 S. 273 ff.

auffassung von einer prinzipiellen Unaufhebbarkeit der Regalität der *regales dignitates*. Darin äußerte sich die gleiche Anschauung, die Placidus von Nonantola auf kirchlichem Gebiete zu brandmarken wußte, und die — etwas anders gewendet — vor über einem Menschenalter Bischof Wido von Ferrara zugunsten des kaiserlichen Investiturrechtes angeführt hatte¹⁰⁴). Man wird einen Zusammenhang beider Ansichten, der reichs- oder kirchenrechtlichen und lehnrechtlichen, nicht ganz abstreiten können, auch wenn die Verbindungslinien im einzelnen nicht zu verfolgen sind. Die Regalien stießen um 1100 in Italien nicht allein auf das Interesse der Theoretiker des Investiturstreites, sie erfreuten sich in rein weltlichem Zusammenhang ebenfalls gewisser Bedeutung.

Bevor wir uns dem eben genannten Wido von Ferrara zuwenden, ist einen Augenblick innezuhalten, um die „regalia“ von 1111 mit denjenigen von 1158 zu vergleichen. Darf man wirklich in ihnen Prototypen verschiedener Begriffe, eines „deutschen“ und eines „italienischen“ erkennen? Wir meinen, diese Frage verneinen zu müssen. Beide Aufzählungen wurden auf italienischem Boden unter federführender Beteiligung von Romanen verfaßt. Differenzen zwischen ihnen sind nicht abzustreiten, aber sie trafen nicht das Wesen der „regalia“, die Definition des Begriffes. Unterschiede zeigten sich in der Formulierung. Darin äußerte sich fortschreitendes juristisches Abstraktionsvermögen, das selbstverständlich nicht von den einzelnen königlichen Einkünften, wohl aber von den unterschiedlichen Erscheinungsformen herrschaftlicher Gewalt abstrahieren konnte. Auch die unterschiedliche Anzahl der 1111 und 1158 genannten Regalien geht zum Teil auf die voneinander abweichende juristische Bildung der Akteure zurück; die Aufzählung von 1158 setzte intime Kenntnisse der römischen Rechtsbücher voraus¹⁰⁵), diejenige von 1111 begnügte sich mit der Nennung einiger althergebrachter Königsrechte. Vollständigkeit war wohl angestrebt, aber von keiner Seite erreicht worden. Beachtenswert ist besonders das Fehlen des „fodrum“ in beiden Regalienaufzählungen oder des Grundbesitzes im Regalienweistum, obwohl solcher vereinzelt in den Urkunden Konrads III. und Friedrichs I. genannt wurde.

Auch die beiden anderen von Ott angeführten, einen unterschiedlichen Regalienbegriff konstituierenden Momente, die unterschiedliche Nutzung der „regalia“ und ihre verfassungsrechtliche Stellung, verbieten, von divergierenden Begriffen zu sprechen. Urkunden, „Libri feudorum“ und

¹⁰⁴) Placidus oben S. 475 Anm. 77; Wido unten S. 483 ff.

¹⁰⁵) Vgl. die Tabelle bei Finsterwalder, ZRG Germ. 51, S. 66 f. Anm. 3.

Kanonistik zeigten zur Genüge, daß auch in Italien Regalien zu Beginn, in der Mitte und zu Ende des 12. Jahrhunderts grundsätzlich dem Lehnrecht unterlagen. Daß sich eine finanzielle Nutzungsform der Regalien in Italien stärker, in Deutschland weniger ausgeprägt geltend machte, setzte weder einen Wandel ihrer rechtlichen Behandlung noch ihres Begriffes voraus.

Deutschland und Italien differierten freilich — sieht man von einzelnen, spezifisch italienischen Herrschaftsrechten und Gerechtsamen wie Konsulat oder „fodrum“, den keine begriffsbildende Wirkung zuzuschreiben ist, ab — in dem mehr oder weniger ausgedehnten Anwendungsbereich der Vokabel. Denn in Italien besaßen um 1111 und 1158 auch Laien „regalia“, „regales dignitates“, während man in Deutschland einzig im Zusammenhang mit der Frage der Investitur Geistlicher von ihnen sprach. Die politische Praxis schränkte hier den Begriffsinhalt auf die Bedeutung von „temporalia“-Reichskirchengut ein. Regalien waren dagegen im Süden der Alpen die Rechte und Gerechtsame des Reiches, die der König selbst wahrnahm, an geistliche und weltliche Fürsten oder an Kommunen verlieh. Wir haben im folgenden zu fragen, worin diese divergierende Begriffsausdehnung gründete.

4. Die Zeit vor Heinrich V.

Nicht erst seit 1111 begegneten „regalia“ in den Urkunden; und nicht erst unter Heinrich V. nahm das Wort einen festen Rechtsgehalt an. Schon Wido von Ferrara verdanken wir für die Geschichte des Regalienbegriffes wichtige Hinweise¹⁰⁶). Er bezog als erster der kaiserlichen Partei (um 1085) die Investitur nur auf den Temporalienbesitz der Kirchen. Zu jenem gehörte alles, was weltliche Fürsten und sonstige Laien den Kirchen überlassen hatten, *sicut sunt curtes et predia omniaque regalia*¹⁰⁷). Was aber von Kaisern und Königen gegeben sei, verbleibe nicht für ewig (*perpetuo iure*) bei den Kirchen, sondern falle bei jedem Herrscherwechsel an die *imperialia iura* zurück. Denn wie das Reich von dem einen Menschen auf einen anderen übergehe, so verblieben die Rechte des Reiches

¹⁰⁶) De schismate Hildebrandi (ed. Dümmlér, MGH Lib. de lite 1 S. 532 ff.); zu Wido: Scharnagl, Begriff S. 48 ff. (dort die ältere Literatur); Ott S. 238 f.; Walther Holtzmann, in: Wattenbach-Holtzmann 3, hg. von Franz-Josef Schmale (1971) S. 886 ff.; Hoffmann, in: DA 20 S. 397 f.; vgl. unten S. 503 ff.

¹⁰⁷) MGH Lib. de lite 1 S. 564, 35/36.

(*iura regni*) nur solange dem Herrscher, wie ihm das Reich bleibe¹⁰⁸). Regalien waren also die „*iura regni*“, über die der König nur bedingt verfügen konnte, da sie dem Reiche als einer ihn überdauernden Institution nicht „*perpetuo iure*“ entfremdet werden konnten. *Quocirca satis visum est utile, ut imperialia iura et regalia semel ecclesiis tradita, crebra regum et imperatorum investicione firmentur, que et concessione alicuius imperatoris vel regis perpetim illi manere non possunt*¹⁰⁹). Die Verfassungswirklichkeit des Reiches war damit nicht genau wiedergegeben; das Investiturstreitproblem trat bei Bischofs- und nicht bei Königswechsel hervor. Dennoch ist hier ein bedeutsamer Schritt vollzogen. Die *iteratio concessionis* und die stete Wiederholung der Investitur sind durch die Unveräußerlichkeit der Regalien begründet, ja notwendig. Wird Widos Theorie statt vom König und Reichsgut von den Regalienempfängern aus gedacht, folgert sehr schnell die Unmöglichkeit, Regalien *iure successionis* zu besitzen. Diese Anschauung wird, wie gezeigt, wenig später von Placidus von Nonantola, der dagegen polemisiert, und von dem Feudisten Hugo de Gambolado tatsächlich ausgesprochen¹¹⁰).

Wido kennzeichnete die Rechtsqualität der Regalien, der „*iura regni*“, sehr genau, genauer als irgend einer seiner Zeitgenossen. Dennoch soll er — nach Ott — „das Wort ohne genau festlegbaren Begriffsinhalt“ gebraucht haben¹¹¹). Er stelle die Regalien dem Grundbesitz gegenüber und nenne sie „in einer Reihe mit anderen königlichen Rechten“: *Quod autem omnia placita secularia et iudicia et regalia et publica iura et*

¹⁰⁸) Darauf ist besonderes Gewicht zu legen, da die Stelle zeigt, daß Wido mit seiner Theorie der „*iteratio concessionis*“ bei Herrscherwechsel nicht etwa einen lehnrechtlich gedachten Herrenfall zugrundelegte.

¹⁰⁹) Vgl. MGH Lib. de lite 1 S. 564/65: *Que vero sunt ab imperatoribus tradita, quia non sunt ecclesiis perpetuo iure manentia, nisi succedentium imperatorum et regum fuerint iteratione concessa, dicuntur profecto quodammodo regibus et imperatoribus subdita, quia nisi per succedentes imperatores et reges fuerint ecclesiis confirmata, revertuntur ad imperialia iura. Sicut enim imperium et regnum non est successorium, sic iura quoque regnorum et imperatorum successoria non sunt, nec regibus et imperatoribus perpetim manere possunt. Si vero perpetim non manent illis, qualiter his, quibus traduntur, perpetim manere possunt? Sicut enim regnum et imperium ab homine transit in hominem, sic iura regni manent cum rege manente sibi regno, et cum illo non manent non manente sibi imperio vel regno. Quocirca satis est utile, ut imperialia iura et regalia semel ecclesiis tradita, crebra regum et imperatorum investicione firmentur, que et concessione alicuius unius imperatoris vel regis perpetim illi manere non possunt.*

¹¹⁰) Vgl. oben S. 475 und S. 481. — Zur Unveräußerlichkeit der Regalien bei Wido: Hoffmann, in: DA 20, S. 398.

¹¹¹) S. 238.

*vectigalia scilicet et tributa regum sunt et imperatorum vel ab illis aliis tradita*¹¹²⁾). Wido formulierte keine Regaliendefinition und bot schon gar keine Regalienaufzählung. Dennoch erwecken die zitierten Stellen keineswegs den Eindruck, als wüßte er nicht, wovon er rede. Der zuletzt zitierte Satz mit seinen drei Gruppen von sich überlappenden Begriffspaaren erhellt zumindest das Begriffsfeld von „regalia“ - „publica iura“. Dieses lag vom späteren Regalienverständnis nicht sehr weit entfernt, wenn es nicht sogar mit ihm identisch war.

Wido schrieb, folgt man der üblichen These, in der Entstehungszeit des Regalienbegriffes¹¹³⁾. Doch es ist etwas genauer als bisher zwischen Begriffsentstehung und Einführung des Regalienbegriffes in die Diskussion um die Investiturfrage zu unterscheiden. Streitschriften benutzten in der Tat das Wort erst seit Widos Zeit; und es floß zunächst auch nur italienischen kaiserlichen¹¹⁴⁾ wie päpstlichen Autoren¹¹⁵⁾ in die Feder. Erst nach der Jahrhundertwende drangen „regalia“ über die Alpen, begegneten zuerst (1103) im Raume von Lüttich, wo Heinrich IV. seinen stärksten Rückhalt besaß, und breiteten sich von dort weiter aus¹¹⁶⁾. Wido aber

¹¹²⁾ MGH Lib. de lite 1 S. 565/66.

¹¹³⁾ Pöschl S. 28; Ott S. 237.

¹¹⁴⁾ Kurz vor Wido: Benzo von Alba, Ad Heinricum imperatorem libri VII, III, 24 (MGH SS 11 S. 631, 22 ff.), dazu Percy Ernst Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio. Studien zur Geschichte des römischen Erneuerungsgedankens vom Ende des karolingischen Reiches bis zum Investiturstreit (21957) S. 273.

¹¹⁵⁾ Rangerius von Lucca, Vita Anselmi Luc. ep. v. 21, v. 4793, v. 5485 (MGH SS 30, 2 S. 1152 ff.); Deusdedit, Libellus contra invasores c. 15 (MGH Lib. de lite 2 S. 314, 12). — Hoffmann, in: DA 15, S. 403 mit Anm. 45 verweist auf den anglo-normannischen „Libellus de iniusta vexatione Willelmi episcopi“ (ed. Th. Arnold, Symeonis monachi opera omnia 1, 1882 S. 170 ff.) c. 9 (S. 179), wo das Wort „regalia“ = „Regalien“ auftauche. Das beruht auf einem Mißverständnis; der „Libellus“ schrieb: *de regalibus tuisque* [sc. *Willelmi episcopi*] *negotiiis disceptare*. Zusammenhänge des Regalienbegriffs mit der französischen Jurisprudenz vermutete Degener (ZRG Kan. 19, 1930, S. 725), sie sind aber bisher nicht nachgewiesen.

¹¹⁶⁾ Vgl. oben S. 469 ff. — Eine Ausnahme scheinen zwei Briefe der sächsischen Fürstenopposition gegen Heinrich IV. zu sein (Brunos Buch vom Sachsenkrieg c. 108 und c. 112, ed. Lohmann, MGH Dt. MA 2 S. 99, 4 ff., S. 103, 4 ff.): *tanta profligatio regaliū, ut post hac reges nostrarum partium rapinis potius quam regalibus sustentandi sint*, bzw. *ut iam regnum dici non valeat, cui nulla pene regalia supersunt*. Nach dem Zusammenhang handelte es sich dabei um das Königsgut. Ähnlich auch DHIV 94 (1062 für Kempten): der König bestätigt: *pristinam libertatem et ad sola regalia respectionem regali nostro iure ac potestate* und er verfügt: *ut nullus ... abbatiam a nostro iure, scilicet a regalibus abalienare presumat*. Das Alienationsverbot *a regalibus* entspricht der *respectio ad sola regalia*. Auch die Stelle aus der Vita Bernwardi (MGH SS 4 S. 761, 28/29) läßt sich kaum als Beleg für einen frühen Regalienbegriff in Deutschland anführen. So auch Ott S. 236.

schrieb etwa 1086 und stützte sich auf zwei nur wenig ältere Quellen¹¹⁷⁾. Deren jüngere, von ihm fleißig zitierte war die Entgegnung Wiberts/Clemens' III. auf eine Invektive Anselms II. von Lucca. Schon in dieser Schrift, die um die Frage nach dem rechtmäßigen Papste kreiste, könnte Wido auf das Regalienproblem gestoßen sein, und es ist nicht ganz ausgeschlossen, daß über Wibert und Ravenna die Kenntnis des alten römischen Grundsatzes der Unveräußerlichkeit von Reichsrechten zu Wido gelangte. Die zweite Quelle, auf die der Ferrarese sich stützte, waren die gefälschten Papstprivilegien für Karl den Großen und Otto den Großen¹¹⁸⁾. Eines von ihnen, die sog. „Cessio donationum“, behandelte die Rückgabe der *regales res* (oder „regalia“?) *huius regni Italie* an Kaiser Otto¹¹⁹⁾. Diese Fälschung aber ist die älteste Spur des im Investiturstreit für dessen Zwecke aktualisierten Regaliendenkens. Darauf ist unten zurückzukommen.

Hier ist eine wenig jüngere Urkunde zu erwähnen, die bislang weitgehend unberücksichtigt geblieben ist. Nur E. Mayer hat anmerkungsweise auf sie verwiesen, ohne nachdrücklich ihren Wert für die Geschichte des

¹¹⁷⁾ Zum Folgenden: Konrad Panzer, Wido von Ferrara, *De scismate Hildebrandi* (Historische Studien 2, 1880) S. 10 ff., S. 57 ff.; Karl Jordan, Die Stellung Wiberts von Ravenna in der Publizistik des Investiturstreites, *MIÖG* 62 (1954) S. 155—164, hier S. 160 ff.

¹¹⁸⁾ Die Privilegien: MGH Const. 1 nr. 446, nr. 448—450. — Über den Einfluß des römischen Rechts auf die Ravennater Publizistik und über die falschen Papstprivilegien: Karl Jordan, Ravennater Fälschungen aus den Anfängen des Investiturstreites, *AUF* 15 (1938) S. 426—448; ders., Der Kaisergedanke in Ravenna zur Zeit Heinrichs IV. Ein Beitrag zur Vorgeschichte der staufischen Reichsidee, *DA* 2 (1938) S. 85—128; vgl. auch ders., in: *MIÖG* 62 (1954) S. 159 ff.; Ullmann, Weltstellung S. 512 ff. Die Bedenken von Waas, Heinrich V. S. 42 f. gegen Datierung (um 1084) und Entstehungsort (Ravenna) der Fälschungen, wie sie Jordan wahrscheinlich machte, und seine Zuweisung in die Zeit nach 1100 und die Lokalisierung in die Kanzlei Heinrichs V. (Bamberg/Würzburg) können nicht überzeugen. Waas berücksichtigte weder den Einfluß des römischen Rechts auf die Herrschertheorie der Privilegien („lex regia“) noch ihre Erwähnung bei Wido von Ferrara und dem um 1100 schreibenden älteren Landulf von Mailand (II, 11 — MGH SS 8 S. 49; Muratori² 4, 2 S. 38); Bedenken gegen Waas äußerte — auf Grund eines Handschriftenfundes — Wilfried Hartmann, Eine unbekannte Überlieferung der falschen Investiturstreitprivilegien, *DA* 24 (1968) S. 498—504.

¹¹⁹⁾ MGH Const. 1 nr. 450. Dazu Fedor Schneider, Eine antipäpstliche Fälschung des Investiturstreites und Verwandtes (Abh. aus dem Gebiet der mittleren und neueren Geschichte, Festgabe für Heinrich Finke (Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, Suppl., 1925) S. 84—122; Jordan, in: *AUF* 15, S. 442 ff.; Benson, *The Bishop-Elect* S. 228 nimmt an, Wido habe den Regalienbegriff aus den Urkunden Heinrichs IV. (bes. DHIV 293, dazu unten S. 487 ff.); Ott S. 236 hatte vermutet, der Begriff sei aus den Eiden für die Päpste in die Publizistik übernommen.

Regalienbegriffes zu unterstreichen¹²⁰). Graf Umberto II. von Savoyen schenkte (1100) dem Kloster Fruttuaria: *A monte Pennino usque ad torrentem aque super burgum, universam iusticiam meam. de negotiatoribus de viatoribus de equitibus ac de omnibus animalibus de furno de linguis et de omnibus regalibus ab abyssu usque ad celum de omni placito enim quia non debent respondere nisi monachis qui serviant altari.* Dies ist nicht nur eine der seltenen Privaturkunden, die Regalien nennen. Der Graf verfügte über solche; er besaß sie als Laie¹²¹). Der für Deutschland durch den Investiturstreit und seine Lösung geschaffene enge Konnex zwischen „regalia“ und Reichskirche ist in Italien bereits um 1100 durchbrochen — ja, mehr als das. Die Urkunde erweckt nicht den Eindruck, als nenne sie mit den Regalien etwas Neues, als seien diese ein Ergebnis des Investiturstreites oder hingen auch nur mit diesem zusammen. Eine ursprüngliche Verbindung zwischen Regalien und Reichskirche hat offenbar überhaupt nicht bestanden. Mit Selbstverständlichkeit konnte ein Laie, ein Graf, Regalien besitzen, auch über sie verfügen, ohne daß — wie in unserem Falle — kaiserliche Zustimmung angedeutet wurde. Man hatte wohl wegen der allgemeinen politischen Situation Oberitaliens um 1100 sie einzuholen unterlassen. Was aber waren unter solchen Umständen „regalia“? Rechte des Königs? — Rechte des Reiches? — Amtsgut des Grafen? — Sie gehörten zur „iusticia“ des Grafen, ohne deshalb ihren Regalcharakter einzubüßen, und werden — dies legt der Zusammenhang nahe — nicht allein „Gerechtsame“, sondern auch Gerichtsbarkeit umfaßt haben. Zum genaueren Verständnis der von Umberto verschenkten „regalia“ bedarf es jedoch weiterer Quellen.

Königsurkunden kannten schon vor dem Investiturstreit „regalia“. Da verließ Heinrich IV. im Jahre 1077 dem Patriarchen von Aquileia *comitatum Foroiulii et villam unam Lunzanicham dictam omneque beneficium, quod Ludovicus comes habebat, in eodem comitatu situm cum*

¹²⁰) *Historiae Patriae Monumenta*, Chartae 1 nr. 439 (1100); vgl. Ernst Mayer, *Italienische Verfassungsgeschichte von der Gotenzeit bis zur Zunft-herrschaft* 2 (1909) S. 229 mit Anm. 111.

¹²¹) Die zitierte Urkunde verschweigt leider, was die verschenkten Regalien im einzelnen umfaßten. Immerhin gilt zu beachten, daß derselbe Umberto auch von „fodrum“ und jeder „censura“ befreite, mithin über Regalien in dem uns vertrauten Sinne verfügte (*Historiae Patriae Monumenta*, Chartae 1 nr. 424, 1093 für S. Pietro della Novalesa). Zum sog. „Privatfodrum“ vgl. Brühl, *Fodrum* 1 S. 534 ff. und bes. S. 575 ff.; Befreiung vom „fodrum“ durch „Privat“-gewalten ebd. 1 S. 550/551; Haverkamp, in: *Zs. f. bayer. LG* 29, S. 86 ff. Auch das „Privatfodrum“ war vom König abgeleitet, vgl. Haverkamp a. a. O. S. 65 ff.; Brühl a. a. O. S. 576 mit Anm. 652.

omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus, hoc est placitis, collectis, fodro, districtionibus universis omnique utilitate, que iuste ullo modo inde poterit provenire. Weder Pöschl noch Ott haben diesen Text übersehen¹²²). Aber während diese ihm lediglich „eine besondere Zugehörigkeit (der Regalien) zum König“ entnahm und die Verwendung eines undefinierten Begriffes postulierte, wertete jener sie zwar als „Übergang ... zur Formulierung des Regalienbegriffes in den Auseinandersetzungen des Investiturstreites“, unterließ es jedoch zu präzisieren, worin der „Übergang“ bestehe.

Wo „alles“, was zu einer Sache gehört, impliziert ist, kann schwerlich ein unbekannter oder undefinierter Terminus ohne klare Inhaltsvermittlung verwandt sein. Man könnte höchstens streiten, was im einzelnen unter *omnis utilitas* zu verstehen, oder fragen, wieweit tatsächlich „alles“, was zu den Regalien gehörte, aufgezählt sei. Es ergibt sich: 1) Über Regalien verfügte der König; er verlieh sie nach Lehnrecht einem Grafen oder investierte mit ihnen einen Bischof. 2) Regalien waren einer Institution oder einem Amt — in DHIV 293 einer *villa*, einem *beneficium*, *comitatus* und vielleicht auch einem *ducatus* — zugeordnet; das macht die Deutung ihres Namens („regalia“) als das, „was dem Reiche gehört“, wahrscheinlicher als jene, die das, „was der König verleiht“, darunter versteht. Es ist durch diese Urkunde nicht ausgeschlossen, daß die Grafenschaft oder das Herzogtum selbst Regalien waren; jedoch ist zu beachten, daß die Regalien den weltlichen Amtslehen, nicht den geistlichen Ämtern zugeordnet waren. Sie unterschieden sich also vom übrigen Kirchengute. Dies entspricht nicht dem in Deutschland später üblichen Sprachgebrauch. 3) Zu den Regalien zählten bestimmte einzelne Rechte und Gerechtsame, die differenziert aufgeführt (*hoc est*) oder pauschal (*omnis*) erwähnt wurden. Sie waren zum Teil identisch mit denen, die Wido von Ferrara im Verein mit „regalia“-„publica iura“ nannte und zählten im 12. Jahrhundert durchweg zu den Regalien; insbesondere wurde in DHIV 293 das „fodrum“ — sehe ich recht — zum ersten Male unter diese gereiht¹²³). Regalien waren eine bestimmte Gruppe von Rechten, die sich als solche deutlich von der jeweiligen Institution, der sie zugeordnet waren, unterschieden. Der Begriff, der in diesem Diplom Heinrichs IV.

¹²²) St. 2800 = DHIV 293. Pöschl S. 24/25; Ott S. 236 (dort jeweils die folgenden Zitate); dazu Heinrich Schmidinger, Patriarch und Landesherr. Die weltliche Herrschaft der Patriarchen von Aquileja bis zum Ende der Staufer (Publikationen des österr. Kulturinstituts in Rom 3. Abt. 1, 1954) S. 62 ff.

¹²³) Brühl, Fodrum 1 S. 661 ist wohl nur ein Versehen, da er selbst S. 567 Anm. 608 DHIV 293 zitiert.

Verwendung fand, ist — sieht man von den politischen Begleiterscheinungen ab — gegenüber den ronalischen „regalia“ nicht wesentlich anders definiert. Barbarossa konnte denn auch den Regalienpassus ohne Änderung bestätigen (1180)¹²⁴).

DHIV 293 ist nicht die früheste urkundliche Erwähnung von Regalien. Alter datiert eine Fälschung, die etwa um 1057 in Turin entstand und ein Original Heinrichs III. vortäuschte¹²⁵). Danach verfügte der Kaiser für den Bischof von Bergamo: *uti ... nostra regalia et magnitudines dignaremur concedere et confirmare: comitatum eiusdem civitatis in omnibus ad se pertinentibus ... aldiones quoque et alidianas servos et ancillas terrasque et aequora piscationes foresta pascua ... herimannos et herimannas*. Grundbesitz, finanziell nutzbare Rechte, Arimannen — aber auch der *comitatus* gehörten zu den *regalia et magnitudines* des Königs. Ein anderes Machwerk desselben Fälschers gestattet wegen seiner inhaltlichen Verwandtschaft zu dem Diplom für Bergamo tieferen Einblick in die Bedeutungsebene und den Entstehungsprozeß des Regalienbegriffes. Danach schenkte Konrad II. die Grafschaft Modena an den dortigen Bischof. Der Kaiser habe *omnem comitatum eiusdem civitatis cum omnibus rebus mobilibus ad se pertinentibus* und *quicquid ad nostrum ius pertinere videtur, terras scilicet et [omne] districtum atque domos publicas murumque ipsius civitatis cum fisco et teloneo integro seu cum omni iure civili* bestätigt und er habe übergeben: *predictum districtum prefati comitatus et teloneum seu mercatum cum omni functione regali seu domos muros terrasque et utriusque sexus servos et ancillas et omnia, que vocata sunt publica fiscalia vel comitalia aut vicecomitalia, que posita esse videntur et constructa in predicto comitatu Mutinensi*. Derselbe Sachverhalt wie in DHIII 387 sollte offenbar

¹²⁴) Benson, The Bishop-Elect S. 227/28: In DHIV 293 bezeichnet „regalia“: „the mass of rights and powers pertaining to the royal prerogative“. Dem ist zuzustimmen. Bestätigung durch Barbarossa: St. 4297 (1180 Jan. 25); vgl. Ott S. 283 mit Anm. 197: „Eine ausführliche Regalienumschreibung gibt das Privileg für Aquileja von 1180 Jan. 25.“ Der Widerspruch zu ihrer eigenen Argumentation S. 236 bleibt unberücksichtigt.

¹²⁵) DHIII 387 zu 1041; dazu grundlegend: A. Hessel, H. Wibel, Ein Turiner Urkundenfälscher des 11. Jahrhunderts, NA 32 (1906) S. 321—376; Kehr in der Vorbemerkung zu DHIII 387. Zur Datierung der Entstehung vgl. Hessel, Wibel S. 336ff. Anm. 1. Die Urkunde ist zitiert in DFI St. 3743 (1156 für Bergamo). Ernst Steindorff, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III. 1 (1874) S. 404ff. nr. 11 hatte die Urkunde als eine Fälschung der Barbarossa-Zeit beurteilt. Dagegen schon Simonsfeld, Friedrich I. S. 442 Anm. 106 und Hessel, Wibel S. 349, jetzt Kehr in der MGH Edition. Der Schreiber von DHIII 387 — wohl ein Turiner Kleriker — war gelegentlich für die kaiserliche Kanzlei tätig (vgl. Vorb. zu DHIII 198).

formuliert werden; wir dürfen also die verwandten Begriffe in Analogie setzen. *Nostra regalia et magnitudines* waren demnach *quicquid ad nostrum ius pertinere videtur, omne ius civile, omnis functio regalis, publica fiscalia, comitalia, vicecomitalia*. Allem Anschein nach gab es noch keine feststehende Ausdrucksweise, noch keinen Allgemeinbegriff für eine bestimmte Gruppe von Rechten, die dem König oder Reich zugeordnet waren, anderen aber delegiert werden konnten. Es gab nur verschiedene Formulierungen, und eine von ihnen war eben „regalia“. Doch unklar war deswegen der Begriff nicht; er umfaßte eine bestimmte Gruppe von Rechten, Gerechtsamen und Besitzungen des Königs¹²⁶).

Der Ausgangspunkt der Begriffsgeschichte von „regalia“ ist mit diesen Fälschungen noch immer nicht erreicht. Der nächste hier zu nennende Text sind die wohlbekannten „*Instituta regalia*“, die Aufzeichnung der Befugnisse und Gerechtsame des „magister camerae“ in Pavia¹²⁷). Auf deren sachliche Nähe zur ronalischen Regalienaufzählung hatte bereits Ott, ältere Anregungen Th. Mayers aufgreifend, flüchtig verwiesen¹²⁸). *Vos omnes quibus est insitus amor, utilitas et honor regni Lombardie, audite letis et equis animis, qualiter omnia ministeria, que pertinent ad cameram regis et palacium, et omnia iura regalia Longbar-dorum vetustis temporibus instituta fuere*¹²⁹). Die „alten“ Regalien-

¹²⁶) DKoII 292; dazu Hessel, Wibel (wie Anm. 125) S. 339 ff.

¹²⁷) Ed. Adolf Hofmeister, MGH SS 30, 2 S. 1440 ff.; Carlrichard Brühl und Cinzio Violante planen eine Neuauflage. Dazu Solmi, L'amministrazione, passim; Walter Lenel, Über die „Honorantie civitatis Papie“ und das „Regno italico“ im Hochmittelalter, HZ 149 (1923) S. 75 ff.; Brühl, Fodrum 1 S. 440 ff., dort S. 441 die Datierung „um die Jahre 1027–30“; S. 505 ff.; ders., Das „Palatium“ von Pavia und die „Honorantie civitatis Papiae“, Atti del 4° congresso internaz. di studi sull'alto medio evo, Pavia 10–14 Sett. 1967 (1969) S. 189–220. — In einem Punkte ist Solmi gegen Brühl, Fodrum 1 S. 513 f. in Schutz zu nehmen. Solmi kannte die Stelle Benzos von Alba über die *publica gazophylatia* in Rom und Pavia, zitierte sie wörtlich auf S. 185; er beurteilte sie offenbar anders als Brühl.

¹²⁸) Ott S. 275 Anm. 164; auf den in den „*Instituta*“ festgehaltenen Regalienbegriff ging Ott nicht ein. Theodor Mayer, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, HZ 159 (1939) S. 457–487, zitiert nach: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. v. Hellmut Kämpf (Wege der Forschung 2, 1956) S. 284–331, hier S. 297 f.; vgl. Solmi, L'amministrazione S. 177 ff.

¹²⁹) C. 1 S. 1444 f. Während Solmi, L'amministrazione S. 11 und S. 19 dazu neigte, dieses Einleitungskapitel der „*Instituta regalia*“ dem 11. Jahrhundert zuzuschreiben, aber eine definitive Antwort vermied, zweifelte Hofmeister im Apparat seiner Edition (S. 1451 Anm. 8) diese Altersbestimmung in keiner Weise an. Die direkte Anrede (*Vos omnes*...) ist dem Teil des 11. Jahrhunderts im Unterschied zu Einleitung und Schluß des 14. Jahrhunderts auch sonst ge-läufig (vgl. c. 17, c. 20).

rechte der Langobarden sind also die Dinge, die dann im folgenden aufgezählt werden: Zölle, die Münzen von Pavia und Mailand, die Abgaben der Goldwäscher, der Fischer von Pavia, der *corarii*, der Schiffer und Seifensieder von Pavia und schließlich die Vormundschaft für reiche Frauen. Man darf dieser Aufzählung finanziell nutzbarer Rechte nicht entnehmen, daß ausschließlich solche zu den Regalien zählten; wir haben es hier lediglich mit den Einnahmen des „magister camerae“ Pavias zu tun. Die „iura regalia“ insgesamt aber erscheinen auf das ganze Volk der Langobarden hingeordnet; von ihnen sind offensichtlich *amor, utilitas et honor regni*, die gesamte Rechtsstellung des Reiches betroffen¹³⁰). Die Regalien charakterisierten in erster Linie das „transpersonale“ Element des langobardischen Königreiches, dessen dingliches Substrat. Wenn, wie in jüngster Zeit entschieden betont wurde, die „Instituta regalia“ nicht vom königlichen Hofe in Auftrag gegeben wurden, nicht einmal für diesen bestimmt waren, besäße man in ihnen ein Zeugnis dafür, daß das Regaliendenken des 11. Jahrhunderts eben gerade nicht vom deutschen Königtum und seinen deutschen Helfern, vor allem dem Episkopat, seinen Ausgang nahm, sondern von Italienern getragen wurden¹³¹).

Um eine verwandte Problematik kreiste ein berühmtes Kapitel Wipos. In seinen „Gesta Chuonradi“¹³²) beschrieb dieser das Verfahren gegen

¹³⁰) Zu „amor“: K r a u s e, in: ZRG Germ. 82, S. 47 ff.; zu „honor“: Dietrich Schäfer, Honor, citra, cis im mittelalterlichen Latein, SB Berlin 1921 S. 372 ff.; R a s s o w, Honor imperii S. 60 ff.; H o f f m a n n, in: DA 20, S. 396 ff.; Gunther Wolf, Der „honor imperii“ als Spannungsfeld von Lex und Sacramentum im Hochmittelalter (Miscellanea Mediaevalia 6, 1969) S. 189—207; ferner Hans-Georg K r a u s e, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Rolle im Investiturstreit, Studi Gregoriani 7 (1960) bes. S. 88 ff.; dagegen Wolfgang Stürner, „Salvo debito honore et reverentia“. Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, ZRG Kan. 54 (1968) S. 1—56, hier S. 8 ff.; vgl. jedoch Herbert Grundmann, Eine neue Interpretation des Papstwahldekrets von 1059, DA 25 (1969) S. 234—236.

¹³¹) Die Annahme, die „Instituta regalia“ seien für amtliche Zwecke, vielleicht zur Information Konrads II. in den ersten Jahren seiner Regierung, angelegt worden (so Walther Holtzmann, in: Wattenbach-Holtzmann 1, 2 S. 325), war bislang die herrschende; ihr widersprach Brühl, Fodrum 1 S. 441 mit Anm. 454. — Über den italienischen Episkopat: Gerhard Schwartz, Die Besetzung der Bistümer Reichsitaliens unter den sächsischen und salischen Kaisern mit den Listen der Bischöfe (1913).

¹³²) Wipo, Gesta Chuonradi c. 7 (ed. Harry Brélla, MGH SS rer. Germ. [61], 1915, S. 30); dazu Helmut Beumann, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen, Mainauvorträge 1954 (Vorträge und Forschungen 3, 1956) S. 185—224, dort S. 186 Anm. 4 und 5 die Hinweise auf die älteren Interpretationen der Stelle.

die Pavesen, die nach dem Tode Heinrichs II. das alte „palatium“ Pavias zerstört hatten. Auf entsprechende Vorhaltungen hin wandten jene ein, sie hätten sich nicht am Hause ihres Königs vergriffen, da dieser bereits gestorben gewesen sei. Dagegen stellte Konrad II. fest: *Scio . . . quod domum regis vestri non destruxistis, cum eo tempore nullum haberetis; sed domum regalem scidisse, non valetis inficiari. Si rex periit, regnum remansit, sicut navis remanet, cuius gubernator cadit. Aedes publicae fuerant, non privatae; iuris erant alieni, non vestri*. Einem extrem personalen Staatsdenken wurde die „transpersonale“ Seite des „regnum“ entgegengestellt. Die Aufzeichnung der „Instituta regalia“ wird in der modernen Forschung mit diesen von Wipo so ausführlich geschilderten paveser Ereignissen und ihren Folgen in Verbindung gebracht¹³³). So bestünde ein tieferer politischer Zusammenhang und nicht nur eine zufällige Übereinstimmung zwischen dem Sprachgebrauch des Chronisten und der Aufzeichnung von Reichsrechten. Denn Wipo verwandte gerade das Adjektiv „regalis“, um im Gegensatz zum Genetivus possessivus „regis“ das institutionelle Element des „regnum“ sprachlich zu erfassen¹³⁴).

Der Begriff „regale ius“ oder verwandte Formulierungen lassen sich weiter in die Vergangenheit zurückverfolgen, ohne daß dies nun in extenso getan werden soll. Einige Beispiele mögen genügen. König Konrad II. schenkte im Jahre 1026 die dem ehemaligen Bischof Hieronymus von Vicenza abgesprochenen Güter in Pavia; denn *secundum legem omnium gentium, quicquid habuit* (sc. Hieronymus), *ad regale publicum venire debuit*¹³⁵). „Privater“ Grundbesitz war vom König konfisziert, „verstaatlicht“ worden. Der dabei verwandte Begriff *regale publicum*

¹³³) Vgl. Brühl, Fodrum 1 S. 441 mit Anm. 453 und der dort genannten Literatur.

¹³⁴) Nur auf eine, in unserem Zusammenhang bemerkenswerte Parallele sei verwiesen: Gerhoch von Reichersberg, De aedific. Dei c. 17 verwandte ebenfalls „regalis“ im Gegensatz zu „a regibus“, also um königliche Privatschenkungen von „Regalien“ zu unterscheiden, vgl. oben Anm. 72.

¹³⁵) DKoII 54 (der Schreiber gehörte nicht der königlichen Kanzlei an, vgl. Vorbemerkung zu DKoII 52); zum „Ädtergut“ vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 6 S. 613 ff.; R. Schröder, E. Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (1932) S. 115, S. 208; Beispiele für Italien zählt auf: Paul Darmstädter, Das Reichsgut in der Lombardei und Piemont (568—1250) (1896) S. 337 ff.; zum Problem ferner Wadle, Reichsgut S. 109 ff., daselbst auch weitere Literatur. — Zum „ius gentium“ vgl. Gerhard Köbler, Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 7, 1971) S. 71 f.

ist beachtenswert. Hätte nicht eine einfache Ausdrucksweise — „ad regale ius“ oder „ad publicum ius“ — dem Rechte Genüge getan? Welches war überhaupt das Nomen, welches das Adjektiv? Offensichtlich waren „regale“ und „publicum“ hier nicht synonym. Das eine hatte das andere zu erläutern. „Publicum“ ließe sich deshalb schwerlich allein auf die Sphäre königlicher Herrschaft beziehen¹³⁶), vielmehr sollte „regale“ die Verfügungsgewalt des Königs über das „publicum“ verdeutlichen¹³⁷). Oder war das konfiszierte Gut dem „regale“ zugeschlagen worden, das in besonderer Weise als „publicum“ zu betrachten war¹³⁸)? Vielleicht sollte „regale publicum“ auch als ein Begriff gelten und den Besitz des „regnum Longobardorum“, der von der Person des Herrschers unabhängigen Institution, bezeichnen. Eine definitive Antwort läßt sich kaum geben. Für die zuletzt genannte Alternative spricht immerhin, daß sich der Ausdruck lange hielt und noch unter Lothar III. verwandt wurde¹³⁹).

Nicht so selten wie *regale publicum* begegnete *regale ius*¹⁴⁰). Aber die Belege verraten für die Begriffsgeschichte von „regalia“ wenig; außer einer allgemeinen Zuordnung der bezeichneten Sache zum König oder Reich ist ihnen nichts zu entnehmen. Ähnliches gilt es für die „regalia“-Erwähnungen des 10. Jahrhunderts anzumerken. Zwei neuzeitliche, voneinander wohl unabhängige Nachrichten über ein verlorenes Diplom König Hugos nennen eine Schenkung *cum casis, mercatis et omnibus regalibus* an den „fidelis“ Johannes. So interessant eine solche „regalia“-Schenkungen an einen Laien auch wäre, auf Grund ihrer Überlieferung ist ihr kein Beweiswert zuzubilligen¹⁴¹). Noch größere Vorsicht ist gegenüber einer Notiz des 12. Jahrhunderts von einem ebenfalls verlorenen

¹³⁶) Vgl. unten S. 495 mit Anm. 150.

¹³⁷) Der Gegenbegriff wäre ein denkbare „ducale publicum“ oder entsprechende Formulierungen, so wie etwa „publica domus“ keinen Königspalast bezeichnen muß, sondern gleich „ducalis curtis“ sein kann; vgl. Brühl, Fodrum I S. 423/24 Anm. 363.

¹³⁸) Hier könnte man an eine Unterscheidung von „Reichsgut“ und „Hausgut“ denken. Zu diesem Problem jüngst Wadde, Reichsgut S. 100 ff.; dort ist die einschlägige Literatur gründlich erörtert. Für das Langobardenreich ist die kontroverse Literatur verzeichnet bei Hoffmann, in: DA 20, S. 393 Anm. 16; dazu unten Anm. 145.

¹³⁹) DLoIII 113 (1137 für S. Maria in Portu, Ravenna).

¹⁴⁰) Vgl. Köbler, Recht im frühen Mittelalter S. 67 ff., S. 196, der aber die Belege nicht im einzelnen aufschlüsselt.

¹⁴¹) DHugo dep. 1 (928/29).

privilegium Berengarii (de donatio)ne regalium am Platze¹⁴²). Doch unmöglich war Regalien-Erwähnung im 10. Jahrhundert nicht, wie zwei Urkunden Ludwigs III. für das Bistum Asti, die beide *omnia regalia iura Bredolensis comitatus et publicas functiones* dem Bischof schenkten, bestätigen¹⁴³). E. Mayer, der auf diese Urkunden aufmerksam machte, meinte zu ihnen: „Kein anderer Begriff liegt dann dem Wort *regalia* aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts zugrunde¹⁴⁴).“ Das mag richtig sein, stringent zu beweisen ist es nicht. Es spricht dafür, daß der Plural Anwendung fand und insofern in der Tat von einer bestimmten Gruppe von Rechten, die der Grafschaft zugewiesen waren, die Rede war.

Die „*regalia iura comitatus*“ unterschieden sich deutlich vom „*regale ius*“. Denn es fällt auf, daß dieses in der Regel nicht im einzelnen aufgefächert, vielmehr kollektiv als solches erwähnt wurde. Es unterschied sich dadurch wenig von anderen Begriffen zur Bezeichnung der Rechte, über die der König verfügte. „*Regale ius*“ stellte eine Möglichkeit unter anderen dar wie „*ius regium*“, „*ius regum*“ (oder „*imperatorum*“), „*ius nostrum*“, „*ius publicum*“, gelegentlich „*ius fiscale*“ (oder „*fisci*“) und „*pars publica*“. Alle diese Formulierungen — zumeist im Singular — galten in der Regel der Gesamtheit königlicher Rechte, Besitzungen und Gerechtsame mit Einschluß der königlichen „*potestas*“, der gesamten königlichen Herrschaft, die sich nicht in einzelne „Hoheitsrechte“ aufsplittete¹⁴⁵). Solche Formulierungen waren in Italien wie in Deutschland anzutreffen, ohne daß sich sachliche oder rechtliche, allenfalls quanti-

¹⁴²) DBerI dep. 33 (904—916?). Eventuell wird aber gerade dieses D in St. 3743 (Friedrich I. für Bergamo) erwähnt, vgl. Simonsfeld, Friedrich I. S. 442 Anm. 106.

¹⁴³) DLuIII 13.

¹⁴⁴) Italienische Verfassungsgeschichte 2 S. 229.

¹⁴⁵) Hier genügen einige italienische Beispiele: *que ... poterint reperiri de iure et dominio regni nostri* (DBerI 21); *sicut actenus iuri regni nostri pertinerunt* (DBerI 105); *res ... nostri publici iuris* (DAdalb 3); *ea, que de nostro regio iure appetunt* (DLoth 10); *proprietates ... a suis [sc. imperatoris] fidelibus et a iure publico inlesas* (DBerI 135); *censum, qui annualiter nostre parti dabatur* (DBerI 33); *sicut hactenus regie potestati et parti pertinuit* (DBerI 36). „*Ius regale*“ als die Gesamtheit königlicher Herrschaft schlechthin ist sehr früh schon zu belegen beim Continuator Prosperi Havniensis c. 5 (MGH Auct. ant. 9 S. 337): König Alboin war in Italien einmarschiert und *ius regale rite administraret*. Mit Recht bemerkt Brühl, Fodrum 1 S. 432, daß man zwischen „*res iuris nostri*“ und „*res iuris regni nostri*“ nicht reinlich scheiden könne; anders Gina Fasoli, *I re d'Italia* (Biblioteca storica Sansoni N. S. 15, 1949) S. 216. Zu den genannten Begriffen auch Köbler, Recht im frühen Mittelalter S. 67 ff.

tative Unterschiede im Sprachgebrauch herauschälten¹⁴⁶). Damit spitzt sich das Regalienproblem im 11. Jahrhundert auf die Frage zu, weshalb eine Gruppe von Reichsrechten sich begrifflich vom gesamten Königsrecht absonderte, welche Rechte dies waren, und weshalb eben „regalia (iura)“ zum Allgemeinbegriff für diese Rechte wurden.

5. „publice functiones“

Ein Begriff erweckt zur Beantwortung dieser Frage unsere ganze Aufmerksamkeit: „publice functiones“. Diese begegneten in Italien nicht nur sehr häufig, ganz isoliert auch in Deutschland, sie stellten in manchem eine Art Vorläufer des Regalienbegriffes dar¹⁴⁷). Wir trafen sie bei dem Turiner Fälscher an, und noch Gerhoch von Reichersberg¹⁴⁸), ja selbst staufische Diplome aus Italien¹⁴⁹) kannten diese Bezeichnung neben und gleichbedeutend mit „regalia“. Solche „publice functiones“ aber leiten über die Zeit der Salier und Ottonen hinüber zum italienischen „Nationalkönigtum“ und in karolingische Zeit und entstammen letztlich der Terminologie römischer Staatsverwaltung. Geändert hatte sich im Laufe der Zeiten die Bedeutung von „publicus“¹⁵⁰). „Res publica“ bezeichnete nicht mehr wie in der Antike ein abstraktes Allgemeinwesen, „publicus“ nicht das diesem Zugeordnete. „Publicus“ galt seit fränkischer Zeit für die Sphäre königlicher Herrschaft und grenzte sich gegen die Kirche, die Genossenschaft und gegen „Privatpersonen“ ab. „Publice functiones“ waren dementsprechend nicht Gerechtsame eines „transpersonalen“ Allgemeinwesens, sondern „Funktionen“ personaler Herrschaft. Man hat sich freilich zu fragen, wieweit dieser Bedeutungswandel auch Italien er-

¹⁴⁶) „Ius regale“ („regium“) begegnete etwa in Deutschland häufiger als in Italien: K ö b l e r, Recht im frühen Mittelalter S. 68.

¹⁴⁷) Sie haben bisher im Zusammenhang mit dem Regalienproblem noch nicht die ihnen gebührende Beachtung gefunden; vgl. P ö s c h l S. 23; O t t S. 259 mit Anm. 108. — Nicht zum Begriff: F e d o r S c h n e i d e r, Die Reichsverwaltung in Toscana von der Gründung des Langobardenreiches bis zum Ausgang der Staufer (568—1268) 1 (Bibl. d. kgl. Preuss. Hist. Instituts in Rom 11, 1914) bes. S. 296 ff. und S o l m i, L'amministrazione, passim.

¹⁴⁸) De aedif. Dei c. 24/25 (MGH Lib. de lite 3 S. 154 ff.); vgl. O t t S. 259 f.; C l a s s e n, Gerhoch S. 41 ff.

¹⁴⁹) St. 3697 (1154, Friedrich I. für Verona); vgl. O t t S. 283 f.

¹⁵⁰) Zum Folgenden grundlegend: W a l t e r S c h l e s i n g e r, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen (1941) S. 110 ff.; dazu O t t o B r u n n e r, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter (1965) S. 122 ff.; B e u m a n n (wie oben Anm. 132) S. 196 ff.

faßt hatte; anzunehmen ist, daß „publicus“ im Süden der Alpen trotz fränkischer Herrschaft noch viel von seiner alten Bedeutung gewahrt hatte¹⁵¹).

Der sachliche Inhalt von „publice functiones“ hatte sich seit römischer Zeit kaum verschoben. Sie waren „öffentliche Abgaben“ und „Dienstleistungen“, in der Spätantike etwa *vectigalia*, *tributa* oder die Dienste städtischer Kurialen¹⁵²), im Karolingerreich *hostis* oder *exercitus*, *teloneum*, *dispensum*, *mercatum* oder die sogenannte „Osterstufe“¹⁵³), im Italien des 10. Jahrhunderts *ripaticum*, *teloneum*, *curatura*, in ottonischer und salischer Zeit (auch in Papsturkunden) Entsprechendes¹⁵⁴). Stets waren es einzelne Rechte, verschiedene „publice functiones“ oder eine Gruppe bestimmter Rechte und nicht schlechthin der Bereich königlicher Herrschaft. Handelte es sich im frühen und hohen Mittelalter zumeist zwar um finanzielle Rechte, so blieb diese Eindeutigkeit nicht bestehen.

„Publice functiones“ begegneten häufig in den Immunitätsformeln¹⁵⁵). Der König verbot etwa *omnem theloneum et omnem functionem publicam, que ad nostram regiam partem exigi debuit*¹⁵⁶), oder daß jemand den Privilegierten *per publica placita ire campellat aut ab eis aliquas daciones, exhibiciones, redditiones, fredas vel quicquid ad publice partis functionem pertinere videtur exigit*¹⁵⁷). Der König gewährte: *omnem terram ipsius comitatus et publicam functionem cum teloneo et stratatico et muris in circuitu et fossato et alveum aque*¹⁵⁸). „Publica functio“ war

¹⁵¹) Eine Spezialuntersuchung über „publicus“ in Italien scheint zu fehlen; vgl. Calasso, *Ordinamenti giuridici* S. 85 f.

¹⁵²) Vgl. Vollmer, in: *Thesaurus Linguae Latinae* s. v. „functio“; Heidelberger Index zum Codex Theodosianus, hg. v. Otto Gradenwitz (1925, Erg. Bd. 1929) s. v.; H. Heumann, E. Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts* (1907 = 1958) s. v.

¹⁵³) Etwa MGH Capit. 1 nr. 44; nr. 143; nr. 165. Nur dieses letzte ist ein *Capitulare Italicum*.

¹⁵⁴) Vgl. die unten im Text zitierten Stellen.

¹⁵⁵) Zur Immunität: Edmund E. Stengel, *Die Immunität in Deutschland bis zum Ende des 11. Jahrhunderts* (1910) bes. S. 422 ff. zur Terminologie; ders., *Immunität*, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart* 3² Sp. 197–199; Brunner, *Land und Herrschaft* S. 333 ff.; Bosl (wie Anm. 44) S. 761 ff. (mit weiterer Literatur); für Italien bes. Katherine Fischer-Drew, *The Immunity in Carolingian Italy*, *Speculum* 37 (1962) S. 182–197. Vgl. auch Leo Santifaller, *Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems*, SB Wien 229, 1 (1964) hier S. 78 ff.

¹⁵⁶) DBerI 123.

¹⁵⁷) DHugo 32.

¹⁵⁸) DOI 242.

eine *exactio*¹⁵⁹⁾. Aber solche Aufzählungen veränderten allmählich ihren Charakter. Heinrich II. erließ einmal *omne fodrum et placitum reddicionem angariam seu quamquamque publicam functionem*¹⁶⁰⁾. Hier war das „placitum“ nicht mehr eindeutig von „publica functio“ geschieden; und noch deutlicheres Gewicht auf die Gerichtsabgaben legte eine Immunitätsverleihung *ab omni publica functione et iudiciaria exactione*¹⁶¹⁾. Die Grenze zwischen finanzieller Abgabe und Herrschaftsrecht verschob sich. So hieß es einmal, die Empfänger seien *omni publico obsequio vel publica functione . . . immunes*¹⁶²⁾. Eine Grafschaft oder „villa“ wurde verliehen *cum placitis et districtionibus collectis et angariis fotro suffragio herbatico et escatico ceterisque* (in der Immunitätsformel: *reliquisque*) *publicis functionibus*¹⁶³⁾. Der Begriff hatte seine Begrenzung auf „öffentliche Abgabe“ oder „Dienstleistung“ nicht ganz verloren, aber weitgehend aufgegeben¹⁶⁴⁾. Die Bedeutungsebene „Verwaltung eines Amtes“ machte sich stärker bemerkbar. *Nullus dux, marchio, comes, aut vicecomes, sculdasio, gastaldo, saltarius vel quilibet publice functionis minister*¹⁶⁵⁾ lautete es einmal in einer Immunitätsverleihung. Schon zuvor hatte man ganz allgemein formuliert: *que regie potestati et publice functioni debebantur*¹⁶⁶⁾. Die „publice functiones“ unterschieden sich der Sache nach kaum von den Rechten, die dann im 12. Jahrhundert „regalia“ hießen¹⁶⁷⁾. Ja, gerade die eben angedeutete Vorgeschichte vermag am leichtesten zu erklären, weshalb in den italienischen Regalienaufzählungen des 12. Jahrhunderts die finanziellen Rechte immer wieder im Vordergrund standen. Der Begriff „publica functio“ bildete einen Kristallisationspunkt für eine eigene Gruppe von Rechten; er war auf dem besten Wege, ein Allgemeinbegriff für „staatliche Hoheitsrechte“ zu werden. Doch diese Entwicklung wurde unterbrochen, „publice functiones“ von „regalia“ verdrängt. Die Ablösung hatte bereits, wie wir

¹⁵⁹⁾ Etwa DBerI 72.

¹⁶⁰⁾ DHII 314.

¹⁶¹⁾ DHII 298.

¹⁶²⁾ DKoII 53.

¹⁶³⁾ DKoII 249.

¹⁶⁴⁾ Auch im „Tractatus de investitura episcoporum“ sind *regalia data in fundis et redditibus* (vgl. oben Anm. 51).

¹⁶⁵⁾ DKoII 280.

¹⁶⁶⁾ DOI 239 wiederholt in DHII 71; vgl. DKoII 69.

¹⁶⁷⁾ Dennoch hat man im 11. Jahrhundert keine dem Februarvertrag von 1111 oder dem ronkalischen Weistum vergleichbare Liste zu erwarten; die „publice functiones“ waren im 11. Jahrhundert noch nicht umstritten.

sahen, vor dem Investiturstreit begonnen; sie wurde durch diesen beschleunigt. „Regalia“ brachten schon von der Sprache her deutlicher als „publice functiones“ die institutionelle Zugehörigkeit bestimmter Rechte zum „regnum“ zum Ausdruck.

Der „öffentliche“ Charakter dieser Rechte war in Italien stets gewahrt worden. Ihre prinzipielle Zugehörigkeit zur Sphäre königlicher Herrschaft wurde aber in dem Augenblick, in dem die Regalienfrage politische Brisanz erlangte, im Investiturstreit, für den Bereich der Kirche aufs schärfste bestritten. Die „öffentlichen“ Rechte sollten dem Einfluß des Königs teilweise entzogen werden und an die Kirche übergehen. Um dies zu verhindern, bedurfte es nicht einfach nur eines anderen, die Zugehörigkeit zum Reich stärker betonenden Wortes. Selbst die Distinktion zwischen Temporalien und Spiritualien allein hätte dem König die „Öffentlichkeit“ der an die Kirche vergebenen Rechte und Besitzungen nicht retten können. Gegen solche Aufspaltung hatte die Kirche ein starkes Argument zur Hand. Wie Leib und Seele nicht zu trennen seien, so könnten auch Temporalien und Spiritualien einer Kirche nicht zerschnitten werden¹⁶⁸). Es bedurfte vielmehr eines neuen, zuletzt auch von der Kirche anerkannten Verständnisses für „öffentliche“ Rechte. Dieses hatte sich im Laufe des 11. Jahrhunderts in Italien, nicht erst durch den Investiturstreit veranlaßt, ältere Ansätze aufnehmend, sich auf überkommene und „erneuerte“ römische Anschauungen stützend, allmählich durchgerungen¹⁶⁹). Erinnert sei nur an den „*Libellus de cerimoniis aule imperatoris*“, der in der Zeit der Tusculanenherrschaft in Rom entstand und feststellte: *Omnes munitiones, omnes artes, omnes portus aquarum, pontes, fortitudines, luppanaria, burgi, clibana, aque molendina, vene metallorum omnium sunt ... monocratoris*. Die sachliche Nähe dieses Textes zu den „*iura regalia*“ der paveser „*Instituta regalia*“ einerseits — man beachte die „*artes*“ — zu den jüngeren Regalienaufzählungen andererseits ist nicht von der Hand zu weisen. Eine Gruppe bestimmter Rechte wurde herausgegriffen und besonders behandelt. Ja, es weist

¹⁶⁸) So schon Guido (von Arezzo?, Humbert v. Silva Candida?, vgl. Walther Holtzmann, in: Wattenbach-Holtzmann-Schmale 3 S. 870, S. 934), MGH Lib. de lite 1 S. 6; auf dem Höhepunkt der Diskussion etwa Placidus von Nonantola, *Liber de honore ecclesie* c. 41B, MGH Lib. de lite 2 S. 586, 25 ff.; aufgegriffen bei Ivo von Chartres, Panormia III, 123.

¹⁶⁹) Dazu Ficker, Forschungen 1 S. 1 ff.; Th. Mayer (wie oben Anm. 128) bes. S. 296 ff.; Beumann (wie oben Anm. 132) passim; Schramm, Renovatio 1 S. 275 ff.; Hoffmann, in: DA 20 (1964) S. 392 ff.; Krause, in: ZRG Germ. 75, S. 227 f.; ders., in: ZRG Germ. 82, S. 29 ff. (Gesetzgebung).

schon auf die ronalische Regalienzuteilung gemäß der „lex Regalie“ und der „lex Omnis iurisdiction“ hin, wenn es in demselben „Libellus“ wenig später heißt: *Solus imperator est, qui per Deum omnium obtinet potestatem et omnium iura legesque dispensat et omnium moderatur habenas et qui ab omnibus usque ad terram est salutandus*¹⁷⁰).

Die „transpersonale“, institutionelle Komponente des „regnum“ wurde stärker berücksichtigt und genauer gedacht. Der Regalienbegriff partizipierte an dieser Entwicklung; er war mit ihr aufs Innigste verflochten. Deutlicher als „regius“, als der Genetivus possessivus „regis“ („imperatoris“) oder gar als das Possessivpronomen „noster“, deutlicher auch als „publica functio“ vermochte „regalis“ die Zuordnung bestimmter Rechte zum „regnum“, zu der die einzelnen Herrscher überdauernden Institution, zu erfassen. Daß aber die Güter und Rechte des Staates gleich den Gütern und Rechten der Kirche prinzipiell unveräußerlich waren, das wußte man an der Reformkurie und unter ihren Juristen aufs beste, und das anerkannte man schließlich auch¹⁷¹). Der Regalienbegriff, der das Investiturstreitproblem zu lösen beitrug, war nicht das Ergebnis der Temporalien-distinktion von 1111, sondern deren Voraussetzung.

Ein zweiter, nicht minder wichtiger Grund für die Durchsetzung des Regalienbegriffes gegenüber anderen Formulierungen staatlicher Rechte war das Aufgreifen von „regalia“ durch die päpstliche Kurie. Davon sei im folgenden die Rede.

¹⁷⁰) Der „Libellus“ ist ein Teil der „Graphia aureae urbis Romae“, hg. v. Schramm, *Renovatio* 2 S. 90 ff.; die Zitate stammen aus c. 19 (S. 102), dazu Bd. 1 S. 209 f. Zur Datierung vgl. ebd. S. 354 zu 194 ff. Für die Geschichte des Regalienbegriffes wurde der „Libellus“ bisher nicht verwertet. Vor *monocratoris* ist eine Lücke, die eventuell das für unseren Zusammenhang entscheidende Wort aufnehmen sollte.

¹⁷¹) Feine, *Rechtsgeschichte* S. 132, S. 165 f.; dazu die oben Anm. 30 gen. Literatur; ferner Arnold Pöschl, *Kirchengutsveräußerungen und das kirchliche Veräußerungsverbot im frühen Mittelalter*, *Arch. f. kath. Kirchenrecht* 105 (1925) S. 3 ff.; Th. Gottlob, *Der kirchliche Amtseid der Bischöfe* (1936) S. 11 ff. (zur Interpretation der in diesem Zusammenhang wichtigen Formel 74 des *Liber Diurnus*); Krause, in: *ZRG Germ.* 82, S. 87 f. — Die Juristen schärften gegen Ende des 11. Jahrhunderts das Veräußerungsverbot wieder ein: vgl. etwa *Deusdedit*, *Coll. Can.* III, 55 (ed. Wolf v. Glanvell S. 291 f.) = Anselm, *Coll. Can.* IV, 31 (ed. Thaner S. 205 f.); Anselm IV, 28 (S. 203) und bes. Anselm IV, 39 (S. 218): *Ut terre ecclesiarum aut rei publice, que vendite vel alienate sunt, absque pretio restituantur*; es folgt ein weitgehend wörtliches Zitat von C. 7, 38, 2.

II. Die „regalia s. Petri“

1. Einleitung

Die Formulierung „regalia s. Petri“ trat 1059 in den Eiden der beiden Normannenführer Robert Guiskard und Richard von Capua zum ersten Mal entgegen¹⁷²⁾. *Papatum Romanum et regalia s. Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum salvo meo ordine*. Die historische Bedeutung¹⁷³⁾ der Eide von 1059 berührt zwei Problemkreise. Sie zogen unter die bisherige Feindschaft zwischen Reformpapsttum und Normannen, die in der Schlacht von Civitate (1053) ihren Höhepunkt überschritten hatte, einen Schlußstrich; und sie markierten den Anfang eines unaufhaltsamen Vordringens des Lehnswesens an der römischen Kurie. Man könnte deshalb im ersten Augenblick versucht sein, das Aufkommen

¹⁷²⁾ Der Eid Roberts ist überliefert bei Deusdedit, Coll. Can. III, 285 (ed. Wolf von Glanvell S. 393) und im Liber Censuum (ed. Fabre-Duchesne 1 S. 422 c. 163); vgl. auch Das Papsttum und die südital. Normannenstaaten hg. v. J. Deér (wie oben Anm. 37) (im Folgenden zitiert: Deér mit S.-Angabe und nr.) S. 17 nr. IV, 2; der Eid Richards von Capua von 1059 ist nicht erhalten, dürfte aber ebenso gelautet haben wie derjenige Roberts, vgl. Leo v. Monte Cassino III, 15 (MGH SS 7 S. 706 = Deér S. 15 f. nr. IV, 1 b), Ann. Romani (ed. Duchesne, Lib. Pontif. 2 S. 335 = Deér S. 16 nr. IV, 1 d) und vor allem die Erneuerung des Eides für Alexander II. 1061: Albinus X, 42 (ed. Fabre-Duchesne, Lib. Censuum 2 S. 93 f.) = Deusdedit III, 288 (ed. Wolf von Glanvell S. 395) bei Deér S. 21 f. nr. VII, 1. — Gottlob, Amtseid S. 43 möchte die Möglichkeit nicht ausschließen, daß dieser Teil des Eides „die Nachbildung eines vor ihm liegenden Bischofseides“ ist, nämlich des zu Ostern 1059 geleisteten Eides Erzbischof Widos von Mailand für Papst Nikolaus II., vgl. auch Kantorowicz, Inalienability (wie oben Anm. 1) S. 142. — Johannes Haller, Das Papsttum. Idee und Wirklichkeit 2 (1951) S. 331 spricht von dem „herkömmlichen Schwur“, den die beiden Normannen leisteten; das Herkommen des Eidformulars begann jedoch erst 1059. — Ein Hinweis zum Sprachgebrauch: im 11. und 12. Jh. begegnet unterschiedslos „regalia sancti Petri“ und „regalia beati Petri“.

¹⁷³⁾ Ferdinand Chalandon, Histoire de la domination normande en Italie et en Sicile 1 (1907) S. 168 ff.; Karl Jordan, Das Eindringen des Lehnswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, AUF 12 (1931) S. 13—110, zitiert nach dem Neudruck (1971), hier S. 59 ff.; Paul Kehr, Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192), SB Berlin 1934, 1 S. 3 ff., bes. S. 11 ff., S. 22 ff.; Dione Clementi, The relations between Papacy, the Western Roman Empire and the emergent Kingdom of Sicily and South Italy, 1050—1156, Bull. d. Ist. stor. ital. 80 (1968) S. 191—212, bes. S. 198 ff.; Deér, Papsttum und Normannen passim, bes. S. 51 ff. — Klaus Verhein, Lehen und Pseudalemphtese. Eine Untersuchung über Abhängigkeitsformen weltlicher Staaten vom Heiligen Stuhle von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Diss. ms. Hamburg 1951) war mir nicht zugänglich.

des Begriffes „regalia s. Petri“ mit diesen beiden Wandlungen zu erklären. Dies erweist sich aber bald als Irrweg. „Regalia“ spielten bei den italienischen Normannen und in ihrer französischen Heimat keine Rolle¹⁷⁴⁾, und mit dem Lehnrecht hatten sie zunächst nichts zu tun.

Den Eiden der Normannenfürsten folgten bald weitere. 1073 schwor Wibert, bevor er in Rom zum Erzbischof von Ravenna konsekriert wurde, einen mit dem der normannischen Laienfürsten in mehreren Punkten, namentlich der Angabe über die Regalien wörtlich übereinstimmenden Fidelitätseid¹⁷⁵⁾. Wenige Jahre später (1079) verpflichtete sich der neuerhobene Patriarch von Aquileia, Heinrich, ein Domherr aus Augsburg, gegenüber Gregor VII. mit dem nämlichen Schwur¹⁷⁶⁾. Seitdem liegt dieser Eid den Schutzversprechen und Fidelitätseiden der Bischöfe und Äbte, auch einiger Könige und der weltlichen Beamten des Papsttums zugrunde. Wir brauchen seine Geschichte im einzelnen hier nicht weiter zu verfolgen¹⁷⁷⁾.

Was aber bezweckte das Aufgreifen des Regalienbegriffes durch die Kurie? Daß es an so hervorragender Stelle — ältere Erwähnungen der „regalia s. Petri“ sind unbekannt — geschah, beweist, wie ernst es den Päpsten mit der so bezeichneten Sache war. Wirkte im Sprachgebrauch etwa das Eingreifen Heinrichs III. in Rom nach? Immerhin begegnete ja in einer — wenn auch gefälschten — Urkunde auf seinen Namen der

¹⁷⁴⁾ Vgl. oben Anm. 115. In Frankreich verbreitete sich der Begriff „regalia“ erst nach dem Wormser Konkordat; vgl. G. J. Phillips, *Das Regalienrecht in Frankreich. Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche* (1873) bes. S. 17 ff.; auch Ott S. 294 ff.; Gaudemet (wie Anm. 3) Sp. 501 ff. Möglicherweise kam dabei Suger v. St. Denis eine führende Rolle zu; der Abt hielt sich 1122/1123 — also z. Z. des Wormser Konkordates und seiner Behandlung auf der Lateransynode 1123 — lange Zeit an der päpstlichen Kurie auf, vgl. Otto Cartellieri, *Abt Suger von Saint-Denis 1081–1151* (Historische Studien 11, 1898) S. 12 ff. — Auch England war kein für die Ausbildung des Regalienbegriffs führendes Land, vgl. M. Howell, *Regalian Right in Medieval England* (Univ. of London, Historical Studies 9, 1962) bes. S. 1 ff. und S. 201 ff.; kurz auch Gaudemet a. a. O. Sp. 505.

¹⁷⁵⁾ *Deusdedit*, Coll. Can. IV, 162 (ed. Wolf von Glanvell S. 599) = *Liber Censuum* (ed. Fabre-Duchesne I S. 417 nr. 148); dazu Gottlob, *Amtseid* S. 42 ff.; Kantorowicz, *Inalienability* (wie oben Anm. 1) S. 141 ff.; vgl. auch Feine, *Rechtsgeschichte* S. 366 ff. — Zu Wibert: Jordan, in: *MIÖG* 62, S. 155 ff. (mit der älteren Literatur). — Die Arbeit von R. Bertolini, *Ricerche sul giuramento dei vescovi. Contributo allo studio del diritto ecclesiastico subalpino I* (Univ. di Torino, *Memoire dell'Istituto Giuridico* II, 138, 1971) war mir noch nicht greifbar.

¹⁷⁶⁾ Gregor VII. Reg. VI, 17a (ed. Caspar, *MGH Epp.* sel. 2, 1955, S. 428/29); dazu Gottlob, *Amtseid* S. 44 ff.

¹⁷⁷⁾ Vgl. noch Ullmann, *Machtstellung* S. 489/90.

Regalienbegriff bereits in einem sehr ausgeprägten Sinne. Waren gerade die Übertragungen dieses Kaisers — das Herzogtum Spoleto etwa oder die Markgrafschaft Fermo — die „Regalien“ der römischen Kirche¹⁷⁸⁾? Gerade im Falle Fermos erneuerte Robert Guiskard, als er 1080 Gregor VII. Vasallität schwor, die früher abgegebene Garantie der „regalia s. Petri“ nicht¹⁷⁹⁾. — Für eine solche oder ähnliche Lösung spräche — außer einigen gleich zu nennenden Nachrichten — die Definition des „Tractatus de investitura episcoporum“. Aber wir sahen schon, daß dessen Regalienverständnis „deutsch“ war und nicht nach Italien zurückführte¹⁸⁰⁾. Sollte es ausgerechnet von der kaiserfeindlichen Reformkurie konzipiert und beibehalten worden sein?

2. Die „regales res“ — „regalia“ der Parteigänger Clemens' III.

Auch jetzt ist ebenso wie bei der Betrachtung der Regalien des Reiches danach zu fragen, was die Regalität der „regalia s. Petri“ ausmachte. Es kann nicht ohne Grund sein, daß die Kurie ihren Besitz oder einen genauer festgelegten Teil desselben nicht mehr oder nur noch zurückhaltend mit den älteren Vokabeln „terra“ oder „patrimonium“ bezeichnete und selbst nach 1111 zunächst keinen politisch unverfänglicheren Namen — „temporalia“ etwa oder „possessio“ — aufgriff. Zu fragen ist ferner, was im einzelnen den Papstregalien hinzugerechnet wurde, wie weit und wodurch sie sich von den Regalien des Reiches unterschieden.

Die *Annales Romani* notierten zu den Ereignissen des Jahres 1046: *Ordinationem pontificum ei* (sc. Heinrich III.) *concesserunt* (sc. die Römer) *et eorum episcoporum regaliā abentium, ut a nemine consecratur nisi prius a rege investiat*¹⁸¹⁾. Regalienbesitz stellte die Bischöfe auf eine Ebene mit dem Papst; er machte sie reichsunmittelbar und legiti-

¹⁷⁸⁾ Vgl. Anon. *Haserensis* c. 38 (MGH SS 7 S. 265); dazu Ficker, *Forschungen* 2 S. 322 f. mit den Belegen für Spoleto und Fermo; Steindorff, *Heinrich III.* 2 S. 308 ff.; Kehr, *Belehnungen* S. 19 mit Anm. 2; Haller, *Papsttum* 2 S. 308/9 mit Anm. S. 585; Deér, *Papsttum und Normannen* S. 89 f.

¹⁷⁹⁾ Gregor VII. *Reg. VIII*, 1 a/b (ed. Caspar S. 515) = Deér S. 31 ff. nr. IX, 18 a/b und 19; dazu Kehr, *Belehnungen* S. 18 ff.; Deér, *Papsttum und Normannen* S. 133 f.

¹⁸⁰⁾ Vgl. oben S. 469 ff.

¹⁸¹⁾ Ed. Duchesne, *Lib. Pontif.* 2 S. 332, 13 ff. Zur Datierung vgl. Dieter Hägermann, *Untersuchungen zum Papstwahldekret 1059*, ZRG Kan. 56 (1970) S. 163 Anm. 19 (20er Jahre des 12. Jh.).

mierte ihre Ordination durch den König und Patrizius. Diese Gleichstellung setzte voraus, daß auch der Papst Regalien besaß, so daß auch für ihn galt, *ut a nemine consecratur, nisi prius a rege investitur*. Regalienbesitz war der Rechtsgrund für königliche Investitur und Ordination. Die Rechte des Herrschers bei der Papstwahl wurden hingegen nicht, wie man es erwarten sollte, aus seiner Patrizius-Würde abgeleitet¹⁸²⁾.

Die *Annales Romani* beriefen sich für ihre Ausführungen auf das angeblich von Papst Clemens III. bestätigte Pseudo-Hadrianum¹⁸³⁾. Ihre Argumentation stützte sich also auf die erst um 1080/84 wohl in Ravenna entstandenen falschen Papstprivilegien¹⁸⁴⁾ und offenbarten dadurch zugleich ihre Tendenz. Es ging um die Legitimierung der schismatischen Erhebung Clemens' III. Die Wahl und die Bemühungen um die Anerkennung des heinricianischen Gegenpapstes gaben den politischen Hintergrund für den Beginn der Regaliendiskussion seitens der Publizisten im Investiturstreit.

Auch wenn die *Annales Romani* erst im 12. Jahrhundert entstanden sind, in der Zeit Wiberts dachte man nicht anders. Wido von Ferrara¹⁸⁵⁾ folgte, als er in seiner Kampfschrift „über das Schisma Hildebrands“ die Wahl Clemens' III. zu legitimieren sich bemühte, derselben Argumentationskette wie die *Annales Romani*. Den Einwand, daß jüngere Dekrete — gemeint waren die gefälschten Papsturkunden mit Einschluß des (veränderten?) Papstwahldekretes Nikolaus' II. — älteren keinesfalls zuwider sein dürften, beantwortete Wido mit dem Hinweis auf Augustins Ansicht über die Besserung alten Rechtes durch neues¹⁸⁶⁾. Ein solches

¹⁸²⁾ Über die Rechte des Patrizius bei der Papstwahl: Schramm, *Renovatio* 1 S. 236 ff.; auch Jordan, in: DA 2, S. 116 ff.; H.-G. Krause, Papstwahldekret S. 105 ff.; Stürner, in: ZRG Kan. 54 S. 33 f.; vgl. unten Anm. 189.

¹⁸³⁾ Im Anschluß an die oben zitierte Stelle fahren die *Ann. Romani* fort: *almus pontifex una cum Romanis et religiosis patribus, sicut sanctus Adrianus papa et alii pontifices confirmaverunt per privilegii detestationem, sic per privilegii detestationem in potestate regis H... et futurorum regum... confirmavit et posuit* (ed. Duchesne 2 S. 332).

¹⁸⁴⁾ Vgl. oben Anm. 118. Zur Datierung der *Ann. Rom.* vgl. oben Anm. 181.

¹⁸⁵⁾ Vgl. oben S. 483 ff.

¹⁸⁶⁾ MGH Lib. de lite 1 S. 565, 17 ff. — Zu Augustin vgl. Krause, in: ZRG Germ. 75 (1958) S. 232 Anm. 99; allgemein über Rechtsergänzung: Rolf Sprandel, Über das Problem neuen Rechts im frühen Mittelalter, ZRG Kan. 48 (1962) S. 117—137, bes. S. 127 ff.; in unserem Zusammenhang: H.-G. Krause, Papstwahldekret S. 204 ff. — Krause, Papstwahldekret S. 240 ff., S. 244 f. und ihm folgend Hägermann, in: ZRG Kan. 54, S. 191 f. nehmen an, Wido habe das echte Papstwahldekret benutzt.

besserndes Dekret sei zum Beispiel Papst Nikolaus' (gefälschtes?) Papstwahldekret gewesen, indem es, um Streit aus der Kirche zu verbannen, verfügte, daß der Papst nur mit Zustimmung des Kaisers erhoben werden dürfe. Denn der Kaiser — Heinrich III. — habe unmittelbar vor Papst Nikolaus drei Eindringlinge aus der römischen Kirche verjagen müssen. Er habe ferner angeordnet, *quod secularia iudicia et placita, semel ecclesiis ab imperatoribus tradita, successorum essent investitionibus confirmanda, si omnia regalia et omnia publica iura perpetim ecclesiis manere non poterant, nisi succedentium sibi regum frequenti iteratione concessa*¹⁸⁷⁾. Die Notwendigkeit der Investitur durch den König wurde mit dem uns schon vertrauten, von Wido also wiederholten Argument bewiesen. Obwohl sie auch an dieser Stelle allgemein, notwendig für alle Kirchen hingestellt wurde, verwies doch der Zusammenhang gerade auf die Regalieninvestitur des Bischofs der römischen Kirche. Die wohlbekannten Worte der römischen Apostel, mit denen Wido belegte, *quod ... omnia placita secularia et iudicia et regalia et publica iura et vectigalia scilicet et tributa regum sunt et imperatorum* — Wido zitierte Rom. 13, 1 und 7 sowie 1. Petr. 2, 13 —, sie sollten gerade die römischen Bischöfe binden. *Et ne quisquam sanctam Dei ecclesiam ab his* (sc. tributum, vectigal, timor, honor; vgl. Rom. 13, 7) *diceret liberam, nec regibus et imperatoribus obnoxiam, ipse dominus Jesus, qui se nobis in omnibus prebuit formam eiusque vita nobis debet esse magistra, pro se tributum solvit et solvendum Petro mandavit, quem ecclesie sue principem fore previdit*¹⁸⁸⁾.

Ob Wido tatsächlich die Investitur- und Regalientheorie der Zeit Heinrichs III. korrekt wiedergab, erscheint mehr als fraglich. Heinrichs III. Investiturrechte galten seinerzeit noch unumstritten. Die zeitgenössischen Quellen deuteten in keiner Weise an, daß nur ein besonders qualifizierter Besitz des Papsttums Heinrichs Vorgehen 1046 legitimiert habe; den kaiserlichen Einfluß auf die Papstwahl leitete man vielmehr aus dem römischen Patriziat oder dem Papstwahldekret von 1059 ab¹⁸⁹⁾.

¹⁸⁷⁾ MGH Lib. de lite 1 S. 565, 38 ff.

¹⁸⁸⁾ Vom Patrizius der Römer und seinem Einfluß auf die Papstwahl ist bei Wido wie in den falschen Papstprivilegien keine Rede. — Die Zitate befinden sich auf S. 565/66.

¹⁸⁹⁾ Das Papstwahldekret Nikolaus' II. und der Einfluß des Königs auf die Papstwahl sind in jüngster Zeit Gegenstand lebhafter Diskussion: H.-G. Krause, Papstwahldekret; Friedrich Kempf S.J., Pier Damiani und das Papstwahldekret von 1059, Arch. Hist. Pont. 2 (1964) S. 73—89; Stürner, in: ZRG Kan. 54, S. 1—56; Herbert Grundmann, Eine neue Interpretation des Papstwahldekrets von 1059, DA 25 (1969) S. 234—236; Hägermann,

Wido von Ferrara und später die *Annales Romani* projizierten in die Vergangenheit eine Rechtsordnung, derer sie für ihre eigenen Zwecke, Beweise der Legalität der Erhebung Clemens' III. zu sammeln, bedurften. Dem nämlichen Ziele dienten zuvor die nun schon mehrfach genannten Ravennater Fälschungen¹⁹⁰). Auf sie insgesamt einzugehen, erübrigt sich an dieser Stelle; auch ihre „Lösung“ der Investiturfrage, die diese mit der römischen „lex regia“ verknüpfte, kann hier auf sich beruhen. Einzig die sog. „Cessio donationum“ verdient im Zusammenhang mit der Regalienfrage Beachtung¹⁹¹). Papst Leo VIII. habe sämtliche von Karl dem Großen und einigen älteren Herrschern der römischen Kirche geschenkten *regales res huius regni Italie* wieder der Verfügungsgewalt Ottos des Großen und aller seiner Nachfolger restituiert. Es folgt eine lange Liste, die darauf abzielte, sämtliche „civitates“, „ducatus“, „montes“, „territoria“, „castella“, „capita“, Klöster und andere Immobilien, die der Papst sein nennen konnte, zu erfassen. Der Fälscher übergab bis auf die Erwähnung von „portus“ alle finanziell nutzbaren Rechte und reihte nur Herrschaftsinstitutionen, Grundbesitz und Klöster aneinander, woraus freilich keine weitreichenden Schlüsse zu ziehen sind. Denn jene finanziell nutzbaren Rechte waren, wie wir sahen, Pertinenzen der verschiedenen Herrschaftsbereiche, der Herzogtümer oder der Städte. Die „Cessio donationum“ enthielt ferner keine Regaliendefinition, sie zählte nur auf. Die Momente, die die Regalität der „regales res“ bewirkten, blieben ungenannt. Einen kleinen Hinweis gibt der Zusammenhang: Die „regales res“ waren vom König geschenkt; das Restituierte fiel an die „regales res“ zurück¹⁹²). Der Regalcharakter eignete diesen nicht auf Grund königlicher Schenkung, er ging dieser vielmehr voraus. Die „regales res“ waren dem „regnum Italie“ zugeordnet, eben *regales res huius regni*

in: ZRG Kan. 56, S. 157—193; vgl. auch ders., Zur Vorgeschichte des Pontifikats Nikolaus' II., ZKG 81 (1970) S. 352—361; Wolfgang Stürner, Der Königsparagraph im Papstwahldekret von 1059, Studi Gregoriani 9 (1972) S. 39—52. — Der verschiedentlich (Hägermann, in: ZRG Kan. 56, S. 157 Anm. 2; Stürner, in: Stud. Greg. 9, S. 43 Anm. 21) genannte Aufsatz von M. Szeftel betrifft nicht Papst Nikolaus II., sondern Zar Nikolaus II. von Rußland: Nicolas II's Constitutional Decisions of Oct. 17—19, 1905 and Sergius Witte's Role, in: Album Balon (1968) S. 461 ff.

¹⁹⁰) Vgl. oben Anm. 118. Zur „lex regia“ in diesem Zusammenhang: Jordan, in: DA 2, S. 110 ff.

¹⁹¹) MGH Const. 1 nr. 450 S. 674 ff.; dazu oben Anm. 119; vgl. auch Hartmann (wie oben Anm. 118) S. 501 ff.

¹⁹²) S. 675, 4 ff.: *Quae ... de regalibus rebus huius regni Italie tribuerunt* (sc. Karl d. Gr. und Pippin); Z. 18 ff.: *Predictas autem donationes ... perpetua-liter in regalibus rebus subicere volumus per nostram apostolicam traditionem.*

Italie. Dennoch begründete erst ihre Restitution — davon muß der Fälscher überzeugt gewesen sein — einen Rechtsanspruch des Königs auf die „regales res“ des Papstes. Erst durch die „Cessio donationum“ konnte die bei Wido von Ferrara zugrunde gelegte Investitur- und Ordinationstheorie auch gegenüber dem Papsttum rechtsverbindlich werden. Denn vom Patrizius und seinen Rechten bei der Papstwahl war auch in den Ravennater Fälschungen keine Rede.

Der Regalienbegriff des schismatischen Papsttums war jedoch keine reine Erfindung Wiberts oder der für ihn tätigen Kenner des römischen Rechts. Gerade Wibert hatte ein knappes Jahrzehnt zuvor die „regalia s. Petri“ in die Papst Alexander II. und seinen Nachfolgern geschworene „fidelitas“ eingeschlossen; er mußte wissen, worum es sich dabei handelte¹⁹³). Die „Cessio donationum“, dieses Gegenstück zur Konstantinischen Schenkung, war nicht nur Bestandteil einer Aktion zur Legalisierung der unter zwielichtigen Umständen vollzogenen Ordination Clemens' III. Sie stellte zugleich einen Angriff auf das Fundament und die rechtliche Konzeption der weltlichen Stellung des Reformpapsttums dar. Denn als *argumentum e contrario* läßt sich geltend machen, daß der König kein Recht auf die „regales res“ des Papstes besaß, daß die „regalia s. Petri“ also aus dem „regnum Italie“ herausgelöst waren und die „Freiheit“ des Papsttums vom Königtum im weltlichen Bereich begründeten.

Die „regalia s. Petri“ spielten, dies hat sich deutlich gezeigt, seit der Erhebung des Gegenpapstes eine bedeutende Rolle. Sie waren offensichtlich der Gegenstand, an dem sich ein vertiefendes Regaliendenken entzünden konnte. Es genügt hier, neben Wido von Ferrara und den *Annales Romani* noch auf den „*Tractatus de investitura episcoporum*“, der ebenfalls die Ravennater Fälschungen verwertete und „regalia“ gerade auf das Papsttum schauend definierte, zu verweisen¹⁹⁴).

¹⁹³) Vgl. oben S. 501 mit Anm. 175.

¹⁹⁴) Man beachte besonders die Bamberger Hs. Can. 9 (ältere Signatur PI9; vgl. die Hs. Patr. 48, ältere Signatur: QVI31), die sowohl die falschen Investiturprivilegien wie auch den „*Tractatus*“ enthält; vgl. Jordan, in: AUF 15 S. 428; Classen, in: Vorträge und Forschungen, 17, S. 421 Anm. 41 a.

3. Die „regalia s. Petri“ des Reformpapsttums bis zum Wormser Konkordat

Die Konstantinische Schenkung bedeutete in der Tat dem Reformpapsttum seit Leo IX. sehr viel¹⁹⁵). Seit langem zitierten jetzt Papstbriefe wieder große Passagen aus ihr. Die Umbenennung der „patri-monia“ in „regalia“ erfolgte dennoch kaum aus übersteigter Pietät gegenüber dem heiligen kaiserlichen Schenker. In unserem Zusammenhang interessiert vor allem das ausführliche Zitat aus dem Constitutum Constantini in dem berühmten, von Humbert von Silva Candida verfaßten Schreiben Leos IX. an den byzantinischen Patriarchen Michael Kerullarios (1053)¹⁹⁶). Es bildet dort den Kern- und Angelpunkt der Konzeption des *regale sacerdotium s. Romane ecclesie et apostolice sedis*¹⁹⁷). Konstantin habe den Heiligen Silvester und dessen Nachfolger mit der *imperialis potestas et dignitas* ausgezeichnet. Die Nachfolger des Apostelfürsten verwalteten schon auf Erden die besondere Würde des irdischen und himmlischen Reiches, *iam in terris retinent specialem dignitatem terreni coelestique regni*¹⁹⁸). Uralte Vorstellungen verbanden

¹⁹⁵) Hier ist nicht der Ort, die umfangreiche Literatur zur Konstantinischen Schenkung aufzuzählen, vgl. Constitutum Constantini, hg. v. Horst Fuhrmann, MGH Fontes iuris Germ. antiqui 10 (1968) S. 48 ff.; für unseren Zusammenhang sind wichtig: Gerhard Laehr, Die Konstantinische Schenkung in der abendländischen Literatur des Mittelalters bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts (Historische Studien 166, 1926); Domenico Maffei, La donazione di Costantino nei giuristi medievali (1964); Horst Fuhrmann, Konstantinische Schenkung und abendländisches Kaisertum. Ein Beitrag zur Überlieferungsgeschichte des Constitutum Constantini, DA 22 (1966) S. 63—178; vgl. auch Deér, Papsttum und Normannen S. 78 ff.

¹⁹⁶) JL 4302 = Cornelius Will, Acta et scripta quae de controversiis ecclesiae Graecae et Latinae saeculo undecimo composita extant (1861) S. 65 ff. nr. 2; dazu Laehr, Konst. Schenkung S. 25 ff.; Enzo Petrucci, I rapporti tra le redazioni latine e greche del Costituto di Costantino, Bull. dell'Istit. Stor. It. 74 (1962) S. 45—160, hier bes. S. 64 ff.; Maffei, Donazione S. 16 ff.; Fuhrmann, in: DA 22, S. 100 ff. (dort die weitere Literatur); ferner Benson, The Bishop-Elect S. 297 ff.; Deér, Papsttum und Normannen S. 81 ff.; Henning Hoesch, Die kanonischen Quellen im Werk Humberts von Moyenmoutiers. Ein Beitrag zur Geschichte der vorgregorianischen Reform (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 10, 1970) S. 49 ff. und S. 145 ff.; zu Hoesch vgl. Horst Fuhrmann, Über den Reformgeist der 74-Titel-Sammlung (Diversorum patrum sententiae), in: Festschrift f. Hermann Heimpel 2 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 36/II, 1972) S. 1101—1120, hier S. 1105 ff.; und John Gilchrist, Cardinal Humbert of Silva Candida, the Canon Law and Ecclesiastical Reform in the Eleventh Century, ZRG Kan. 58 (1972) S. 338—349.

¹⁹⁷) Will, Acta S. 72 c. 13, vgl. S. 71 c. 12.

¹⁹⁸) Will, Acta S. 84 c. 38.

sich mit diesem „regale sacerdotium“. Das Priesterkönigtum Melchisedeks leuchtete auf, und das Wort des ersten Petrusbriefes klang an: *Vos autem genus electum, regale sacerdotium*... (1. Petr. 2, 9). Manches Mal hatte man mit dieser Formulierung die weltlich-geistliche Doppelstellung des Bischofs erfaßt¹⁹⁹). Jetzt aber, unter dem Reformpapsttum gewann dieses Wort einen ganz neuen Klang. „Regale sacerdotium“ wurde zu einem Inbegriff des befreiten und in der Welt herrschenden Papsttums²⁰⁰).

Das Zeremoniell machte sichtbar, was seit 1053 die Worte verkündeten²⁰¹). Nikolaus II. dürfte der erste Papst gewesen sein, der gekrönt wurde (1058). Hildebrand habe ihm — so berichtet Benzo von Alba — eine *regalis corona* aufs Haupt gesetzt²⁰²). Schon im 9. Jahrhundert hatte man gelegentlich die Kopfbedeckung des Papstes *regnum* genannt, und damit auf weltliche Herrschaft gewiesen, die das Zeichen symbolisierte²⁰³). Seit dem Reformpapsttum erinnerte man sich wieder dieses Namens. Die Konstantinische Schenkung legitimierte seinen Gebrauch.

¹⁹⁹) Etwa Erzbischof Bruno von Köln: Ruotger, Vita Brunonis c. 20 (ed. Irene Ott, MGH SS N. S. 10, 1958) S. 19; vgl. Benson, The Bishop-Elect S. 298.

²⁰⁰) Zum Ganzen vgl. auch Kantorowicz, Inalienability (wie oben Anm. 1) S. 141/42 Anm. 26; ders., The King's Two Bodies S. 185 Anm. 293; Ullmann, Machtstellung S. 453 ff.

²⁰¹) Zum Folgenden: Hans-Walter Klewitz, Die Krönung des Papstes, ZRG Kan. 30 (1941) S. 96—130; Percy Ernst Schramm, Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte: „imitatio imperii“ und „imitatio sacerdotii“. Eine geschichtliche Skizze zur Beleuchtung des „Dictatus pape“ Gregors VII., Studi Gregoriani 2 (1947) S. 403—457, zitiert nach ders., Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters Bd. IV, 1 (1970) S. 57—102, bes. S. 88 ff.; ders., Die imitatio imperii in der Zeit des Reformpapsttums, zuerst in ders., Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 3 (Schriften der MGH 13, 3, 1956) S. 713—722, überarbeitet in ders., Ges. Aufs. IV, 1 S. 180—186; ders., Die geistliche und die weltliche Mitra, in: Herrschaftszeichen und Staatssymbolik 1 S. 51 ff., bes. S. 60.; Eduard Eichmann, Weihe und Krönung des Papstes im Mittelalter, hg. v. K. Mörsdorf (Münchener Theol. Schriften III. Kan. Abt. 1, 1951); vgl. auch Wilhelm Wegener, Krone und Krönung des Papstes, Juristische Schulung 3 (1963 Heft A) S. 333 ff.; Bernhard Schimmelpfennig, Ein bisher unbekannter Text zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, Arch. Hist. Pont. 6 (1968) S. 43—70; dazu ders., Ein Fragment zur Wahl, Konsekration und Krönung des Papstes im 12. Jahrhundert, Arch. Hist. Pont. 8 (1970) S. 323—331, bes. S. 330 c. 33.

²⁰²) Benzo von Alba, Ad Heinricum IV. (MGH SS 11 S. 672, 5 ff.); vgl. auch ebd. Z. 32 ff.: *Et talis super christianum populum exaltatur [sc. Alexander II.] et, quod auditu nedum visu horribile est, quasi rex in synodo coronatur.*

²⁰³) Vgl. Klewitz, in: ZRG Kan. 30, S. 110 f.

Summus pontifex, resümierte Bruno von Segni, *propter hoc et regnum portat, sic enim vocatur, et purpura utitur non per significationem, ut puto, sed quia Constantinus imperator olim b. Silvestro omnia Romani imperii insignia tradidit*²⁰⁴). Neben das „regnum“ trat seit Leo IX. eine zweite „Haube“, die Mitra, und es entwickelte sich allmählich die Anschauung, daß der Papst das *regnum* als *signum imperii*, die Mitra als *signum pontificii* trage²⁰⁵). — Wir wollen hier nicht tiefer in die Geschichte päpstlicher Herrschaftszeichen eindringen. Es genügt die Feststellung, daß das Reformpapsttum das auf die Konstantinische Schenkung verweisende „papale“ oder „sacerdotale regnum“ in seiner Bedeutung durch die Einführung der päpstlichen Krönung erheblich steigerte, durch das Aufkommen der bischöflichen Mitra aber in seiner Symbolik auf die weltliche Herrschaft des Papstes beschränkte.

Nur wenige Monate nach seiner Krönung mit der *regalis corona* nahm Papst Nikolaus II. die eidliche Zusicherung Robert Guiskards und Richards von Capua entgegen, die „regalia s. Petri“ dem Papste zu erhalten und wiedergewinnen zu helfen. Der Zusammenhang zwischen Regalienbegriff und *regale sacerdotium s. Romane ecclesie et apostolice sedis* steht damit fest. Der Begriff war freilich keine päpstliche Neuschöpfung und ebensowenig wurde damals einem alten Begriffe ein ihm bislang fremder Inhalt unterlegt. Der neue Name für die uralten „patrimonia s. Petri“ fiel vielmehr — wie „regnum“ und Krönung des Papstes — in den Bereich der „imitatio imperii“ durch das Papsttum. Diese bildete den geistigen und politischen Hintergrund der „regalia s. Petri“, die die materielle Grundlage des „regale sacerdotium“ waren. Man brauchte dabei die Herkunft aus königlich-kaiserlicher Schenkung nicht zu vergessen.

Das politische Gewicht der Nachahmung des Kaisertums durch den Papst in der Regalienfrage kann hier nur angedeutet werden. Die Verwendung des Regalienbegriffes durch Papst und König nährte sich aus ungleichen Wurzeln. Während das Reformpapsttum die Idee des „regale sacerdotium“, dessen dingliches Substrat die „regalia s. Petri“ waren, zu

²⁰⁴) Migne PL 165, 1108. — Vgl. auch die „Proprie auctoritates apostolice sedis“ (früher: Dictatus von Avranches genannt) c. 32: *Soli pape licet in processionibus insigne, quod regnum vocatur, portare cum reliquo (paratu) imperiali* und c. 34: *Solus utitur rubra cappa in signum imperii vel martirii*; ed. Hubert Mordek, *Proprie auctoritates apostolice sedis*. Ein zweiter Dictatus papae Gregors VII.?, DA 28 (1972) S. 105—132, hier S. 132.

²⁰⁵) So Innocenz III.: *Romanus pontifex in signum imperii utitur regno et in signum pontificii utitur mitra* (Migne PL 217, 481).

verwirklichen strebte, hatten Heinrich IV. und seine Partei einen Angriff auf die althergebrachte Anschauung vom Königtum abzuwehren. Die römische Kirche errichtete das Gebäude ihrer Freiheit auf dem Boden ihrer „regalia“. Ihr weltlicher Besitz sollte frei sein von der Macht und der Einwirkung des irdischen Herrschers. Clemens III. und seine römischen Anhänger dachten dagegen noch ganz in den Bahnen der Laieninvestitur, der Abhängigkeit der Priester im weltlichen Bereich vom König und anderen Laien, ihren menschlichen Wohltätern. Sie erwiderten deshalb die Konzeption der „regalia s. Petri“ mit der „Cessio donationum“.

Der Zusammenhang mit der „imitatio imperii“ läßt auch den Regalienbegriff selbst genauer erfassen. Er bestätigt die oben festgestellte Zuordnung der Regalien zur Institution, zum „regnum“ oder zum „papatus“²⁰⁶), das gleich einem „regnum“ gedacht wurde. Die „Cessio donationum“ enthielt eine erste Aufzählung der „regales res“ des Papsttums. Gregor VII. dürfte unter den „regalia s. Petri“ dasselbe verstanden haben, auch wenn er es nirgends so deutlich aussprach²⁰⁷). Als aber Robert Guiskard 1080 dem Papste den Vasalleneid erneuerte, nahm er aus seinem Schutzversprechen für die *regalia s. Petri eiusque possessiones* einen Teil der Markgrafschaft Fermo, Salerno und Amalfi — Gebiete,

²⁰⁶) Auch „papatus“ scheint eine Prägung des Reformpapsttums zu sein, vgl. Kantorowicz, *Inalienability* (wie Anm. 1) S. 143; ders., *The King's Two Bodies* S. 349. Sie verbreitete sich aber schneller als der Begriff „regalia s. Petri“; vgl. z. B. Heinrich IV. in seinem Brief an Hildebrand 1076 (ed. Carl Erdmann, MGH Dt. MA 1, 1937, nr. 11); auch das Absageschreiben der deutschen Bischöfe an Gregor VII. 1076 (ebd. Anh. A); Bernhard v. Konstanz (MGH Lib. de lite 2 S. 35); aus dem Eid König Konrads (III.) von 1095 (vgl. unten S. 512 f.) erwähnte Bernold zwar den „papatus“, aber nicht die „regalia s. Petri“ (MGH SS 5 S. 463); 1111 beschwor Heinrich V. zwar die Unversehrtheit des „papatus“, aber nicht die der „regalia s. Petri“ (MGH Const. 1 nr. 83; nr. 87; nr. 88; nr. 94).

²⁰⁷) Der ältere Landulf von Mailand verstand unter „regalia s. Petri“ den gesamten Besitz des Papsttums, vgl. Hist. Mediolanensis III, 33 (IV, 3) (MGH SS 8 S. 100, 16 ff. = Muratori² 4, 2 S. 127); Gregor VII. *ad Robertum ducem Apulie legatos, ut sibi quamcitius posset ... et S. Petri regalibus illi refutatis subveniret, ... misit*. Nach dem Eidestext für den deutschen König (Hermann von Salm?), den Gregor VII. 1081 an Altmann von Passau und Wilhelm von Hirsau sandte (Reg. IX, 3 ed. Caspar S. 575/76; vgl. auch Deusdedit, Coll. Can. IV, 422 ed. Wolf von Glanvell S. 598/99), unterschied Gregor zwischen zwei Besitzgruppen der römischen Kirche, *terre et census, que Constantinus imperator vel Carolus s. Petro dederunt* und *predia, que apostolice sedi ab aliquibus viris vel mulieribus ... sunt oblata*. Spiegelt sich hier die Scheidung zwischen „regalia“ und „possessiones“ der Fidelitätseide einerseits, des Februarprivilegs von 1111 andererseits?

die nach der „Cessio donationum“ zu den „regales res“ des Papstes gehörten — aus. Gregor VII. hat deren Entfremdung niemals anerkannt, wenn er sich 1080 auch in sie schicken mußte²⁰⁸). Der Gedanke der Unveräußerlichkeit der Regalien, wie ihn eben damals Wido von Ferrara auf kaiserlicher Seite formulierte, ist von Gregor VII. stillschweigend vorausgesetzt worden. Unveräußerlichkeit des Kirchengutes gehörte seit je zu den immer wieder eingeschränkten Grundrechten der Kirche. Vielleicht gaben überhaupt die „regalia s. Petri“ als unveräußerliches Kirchengut das Vorbild einer Übertragung des Prinzips der Unveräußerlichkeit auch auf die Regalien des Reiches²⁰⁹). Auf jeden Fall ist aber in der Übernahme des Regalienbegriffes durch die römische Kirche ein entscheidender Grund für dessen Erfolg im säkularen Bereich zu sehen.

Aus dem Ende des 11. Jahrhunderts besitzen wir Äußerungen Urbans II., die einiges Licht auf das Wesen der „regalia s. Petri“ werfen. Der Papst erhob Anspruch auf die Italien vorgelagerten Inseln. *Cum universe insule secundum instituta regalis iuris sint, constat profecto quia religiosi imperatoris Constantini privilegio in ius proprium beato Petro eiusque successoribus occidentales omnes insule condonate sunt, maxime que circa Italie oram habentur*; oder etwas anders formuliert: *Cum universe insule secundum statuta legalia iuris publici habeantur* . . .²¹⁰).

Nicht so sehr die Konstantinische Schenkung und ihre Benutzung durch das Papsttum steht für uns im Mittelpunkt, sondern die Terminologie und die angedeutete rechtliche Qualität des päpstlichen Besitzes. „Regale ius“ war gleich „ius publicum“, Eigentum des römischen Staates. Was zu diesem gehörte, war durch Konstantins Schenkung an die römische Kirche gelangt. Man wird unterstellen dürfen, auch wenn es nicht *expressis verbis* so ausgesprochen wurde, daß die einzelnen Rechte und Besitzungen „regalis iuris“ als „proprium“ des Heiligen Petrus die „regalia s. Petri“ darstellten. Nicht erst kaiserliche Schenkung machte sie zu solchen, sondern ihre (einstige) Pertinenz zum römischen Staate. Die Schenkung gab den Rechtsgrund für den Besitz, nicht für die Regalität der „regalia s. Petri“.

²⁰⁸) Reg. VIII, 1 a/b = D e é r S. 31 ff. nr. IX, 18 a/b und 19; vgl. oben S. 502 mit Anm. 179.

²⁰⁹) Auf möglichen Einfluß der Kanonistik auf die Unveräußerlichkeit der Kronrechte deutete H o f f m a n n, in: DA 20, S. 391/92; das Regalienproblem blieb dabei unerwähnt. Vgl. auch oben S. 499 mit Anm. 171.

²¹⁰) JL 5464 = It. Pont. 3 S. 321 nr. 9 bzw. JL 5449 = It. Pont. 3 S. 320 nr. 7; dazu L a e h r, Konst. Schenkung S. 34 f.; M a f f e i, Donazione S. 19 ff.; D e é r, Papsttum und Normannen S. 81 f.

Freilich, die Regalien des Apostelfürsten schienen auf diese Weise weit mehr zu sein, als jemals das „Patrimonium Petri“; sie umfaßten den gesamten Staatsbesitz der westlichen Hälfte des ehemaligen römischen Reiches; der Papst hätte dessen Verwaltung delegiert. Die Konsequenzen aus dieser Anschauung waren beträchtlich; der eine oder andere Publizist deutete sie auch an. So ließ Hugo Metellus in seinem Gedicht „Certamen pape et regis“ (um 1118) den Papst die Behauptung des Königs, Konstantin habe seine Regalien (*regalia* oder *regia*), d. h. „Schwert“ und Gerichtsbarkeit, der Kirche zugestanden, unwidersprochen zurückweisen:

Si non concessit rex Constantinus habere

Silvestro gladium, nec tu poteris retinere.

Unde tibi tandem gladius, nisi Roma dedisset?

*Nec tibi donasset gladium, si non habuisset?*²¹¹⁾

Der Papst übertrug das Schwert, die „regia“, die „regalia“. Der Fortsetzer der „Gesta Treverorum“ konstatierte wenig später: die Regalien der Könige und Kaiser dürften *utique non sua, sed iuxta Romanam consuetudinem regalia beati Petri vel ecclesie potiori iuri possunt appellari*²¹²⁾. Konstantinische Schenkung, Herrschaftsübertragung durch den Papst und „regalia s. Petri“ standen hier in einem Spannungsfeld; die Lehre der päpstlichen Universalgewalt, seit Gregor VII. machtvoll verkündet, schien sich mit dem Regalienbegriff zu verbinden. Doch die Päpste und ihre Juristen zogen solche Konsequenzen nicht; die „regalia s. Petri“ wurden kein Ausgangspunkt einer Theorie päpstlicher Welt Herrschaft.

Ein wichtiger Durchbruch gelang mit dem Eid König Konrads (III.) für Papst Urban II. (1095)²¹³⁾. Der Sohn Heinrichs IV. hatte seinen

²¹¹⁾ MGH Lib, de lite 3 S. 718 v. 133 ff., das Zitat v. 147 ff.; *regalia*: v. 133 und v. 136, *regia*: v. 139; vgl. L a e h r, Konst. Schenkung S. 47 ff.; H o f f m a n n, in: DA 20, S. 401; vgl. auch d e n s., Die beiden Schwerter im hohen Mittelalter, ebd. S. 78—114, hier S. 90 f.

²¹²⁾ Gesta Trev. cont. c. 11 (MGH SS 8 S. 184). — Eine ähnliche Anschauung von der Übertragung der Herrschaft findet sich bei Gregor von Catino (MGH SS 11 S. 571, vgl. L a e h r, Konst. Schenkung S. 42 f.). Wir haben es hier noch nicht mit der kurialen These der „translatio imperii“ zu tun; dies hatte P. A. v a n d e n B a a r, Die kirchliche Lehre der Translatio Imperii Romani bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts (Analecta Gregoriana 78, 1956) angenommen; dagegen Werner G o e z, Translatio Imperii. Ein Beitrag zur Geschichte des Geschichtsdenkens und der politischen Theorien im Mittelalter und in der frühen Neuzeit (1958), bes. S. 137 ff.

²¹³⁾ MGH Const. 1 nr. 394 S. 564. Dazu Eduard E i c h m a n n, Die römischen Eide der deutschen Könige, ZRG Kan. 6 (1916) S. 140—205, hier S. 171 f.; S c h r a m m, Ges. Aufs. IV, 1 S. 185. — Vgl. auch Walther H o l t z m a n n, Maximilla regina, soror Rogerii regis, DA 19 (1963) S. 149—167.

Vater im Stich gelassen und sich dessen Gegnern angeschlossen (1093). Jetzt drängte es ihn nach der Kaiserkrone. Der Eid, den der junge König dem Papste schwor, sicherte diesem Unverletzlichkeit seiner Person und seiner Rechte zu, während Urban seinerseits dem Rebellen die Kaiserkrönung versprach. Sicherheitseid und Krönungsversprechen vollzogen sich in vertrauten und seit über einem Jahrhundert erprobten Bahnen. Neu aber war, daß der König den Eid wohl persönlich leistete, daß er die *regalia s. Petri tam intra Romam quam extra Romam* in die „*securitas*“ einschloß und dem Papste das „*officium stratoris*“ erwies²¹⁴). Der „*rex Italicus*“ oder „*rex Romanorum*“ — Konrad nannte sich in deutlicher Spitze gegen Heinrich IV., den „*imperator Romanorum*“, als erster König des Mittelalters selbst so²¹⁵) — anerkannte, was sein Vater und

²¹⁴) Zum Sicherheitseid außer Eichmann (wie die vorige Anm.) allgemein: Heinrich Günter, Die Krönungseide der deutschen Kaiser im Mittelalter, in: Forschungen und Versuche zur Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, Festschrift Dietrich Schäfer (1915) S. 6—39; Marcel David, Le serment du sacre du IX^e au XV^e siècle. Contribution à l'étude des limites juridiques de la souveraineté, Revue du moyen âge latin 6 (1950) S. 5—272; Philipp Hofmeister, Die christlichen Eidesformen. Eine liturgiegeschichtliche Untersuchung (1957); vgl. ferner Reinhard Elze, Einleitung zu den Ordines coronationis imperialis (MGH Fontes iur. Germ. antiqui 9, 1960) S. XXXII f.; Fuhrmann, in: DA 22, S. 123 ff., bes. Anm. 171 (mit weiterer Literatur); Wolfgang H. Fritze, Papsttum und Frankenkönig. Studien zu den päpstlich-fränkischen Rechtsbeziehungen von 754 bis 824 (Vorträge und Forschungen, Sonderbd. 10, 1973) S. 37 ff.; die Frage, ob Konrad 1095 persönlich den Eid leistete oder durch Getreue leisten ließ, ist nicht eindeutig zu entscheiden. Für die frühere Zeit vgl. Alexander II. an Kardinal Mainardus (MGH Const. 1 nr. 387 S. 552, 1064/65): *Quia vetus consuetudo est, ... cum imperialis corona queritur, prius securitatem a prioribus curie regis in papam et a legatis Romanis a papa in regem ... fieri*; vgl. Günter a. a. O. bes. S. 26. — Zum Stratordienst: vgl. die Kontroverse zwischen Robert Holtzmann und Eduard Eichmann: R. H., Der Kaiser als Marschall des Papstes (Schriften der Straßburger Wiss. Ges. N. F. 8, 1928) hier S. 27; dagegen E. E., Das officium stratoris et strepae, HZ 142 (1930) S. 16—40, hier S. 22/23; dagegen R. H., Zum Strator- und Marschalldienst, HZ 145 (1931) S. 301—350, hier S. 307; ferner Ernst H. Kantorowicz, Constantinus Strator: Marginalien zum Constitutum Constantini, in: Mullus, Festschrift f. Theodor Klauser, Jb. f. Antike und Christentum Erg. Bd. 1 (1964) S. 181—189; dagegen Christopher Walter, Papal Political Imagery in the Medieval Lateran Palace, Cahiers Archéologiques 20 (1970) S. 155—176 und 21 (1971) S. 109—136, hier vol. 21 S. 123 ff. und bes. S. 126 ff.

²¹⁵) *Rex Italicus*: St. 3005 = DKo (III) 5; *rex Romanorum*: St. 3003 = DKo (III) 2, dies Placitum trägt die wohl eigenhändige Unterschrift: *Ego choradus dei gratia romanorum rex ss.* Zum Titel: Schramm, Renovatio 1 S. 227 ff.; dazu jetzt Rudolf Buchner, Der Titel rex Romanorum in deutschen Königsurkunden des 11. Jahrhunderts, DA 19 (1963) S. 327—338; B. zweifelt die Kanzleimäßigkeit aller urkundlichen Belege des 11. Jh. an; auf Konrads Placitum geht er nicht ein.

der von diesem erhobene Gegenpapst bislang entschieden von sich gewiesen hatten: die Unabhängigkeit, die Freiheit der „regalia s. Petri“, die Staatlichkeit des „papatus Romanus“. Denn er „bestätigte“ nicht den päpstlichen Besitz, er versprach gleich den normannischen Vasallen und den unter dem Papste stehenden Bischöfen, die „regalia“ „erwerben“, „erhalten“ und „verteidigen“ zu helfen. Mehr noch! Konrad anerkannte die Überordnung des römischen Bischofs über den römischen König: er führte den Zelter des Papstes eine Strecke Wegs, leistete einen Dienst, den seit karolingischer Zeit kein König mehr geleistet hatte. Der Einfluß des „Constitutum Constantini“ ist hier mit Händen zu greifen. Der Papst war der Herrscher des Westens. Wie die Übernahme des Regalienbegriffes, so fällt auch die Erneuerung des Stratordienstes in den Bereich der „imitatio imperii“ zur Verwirklichung des „regale sacerdotium“. Die Begegnung zwischen König Konrad und Papst Urban zu Cremona im Jahre 1095 bedeutete in unserem Zusammenhang mehr als ein erstes, nur zufälliges Erscheinen der „regalia s. Petri“ im Sekuritätseid des künftigen Kaisers für den Papst; sie zeitigte die erste Anerkennung des „regale sacerdotium“ durch einen römischen König.

Heinrich V., Konrads jüngerer Bruder, verstand sich zu keinem so weitreichenden Zugeständnis gegenüber dem Papste. Er schwor zwar, als er 1111 zum Empfang der Kaiserkrone nach Rom zog, Paschalis II. persönlich einen Sicherheitseid; doch der fragliche Begriff — „regalia s. Petri“ — wurde vermieden²¹⁶⁾. Auch diente Heinrich dem Papste nicht als Strator. Der neue König dünkte sich mächtig genug, um rückgängig zu machen, was sein Bruder in anderer Situation hatte hinnehmen müssen. Die Haltung der strengen Reformers in dieser Frage kam Heinrich gewiß zugute. Diese hüteten sich, von „regalia“ zu sprechen; für sie waren, was Papst oder Bischof besaßen, Zehnten, Oblationen und „res ecclesie“²¹⁷⁾. Der Regalienbegriff war ihnen zu gefährlich; man konnte aus ihm genau wie aus der Konstantinischen Schenkung — wie aus jeder Überlassung von Reichsbesitz an die Kirche — Ansprüche des Kaisers nicht allein gegenüber den Bischöfen und Äbten, sondern auch gegenüber dem Papste deduzieren²¹⁸⁾. Die Diskussion unter den Reformanhängern über die Regalienfrage ist aus Quellenmangel im einzelnen nicht zu verfolgen; die Theoretiker lassen die unterschiedlichen Positionen gerade noch

²¹⁶⁾ Vgl. oben Anm. 206.

²¹⁷⁾ Vgl. oben S. 476 mit Anm. 85.

²¹⁸⁾ Darauf hat L a e h r, *Konst. Schenkung* bes. S. 44 ff. hingewiesen; vgl. auch F u h r m a n n, in: DA 22, S. 94 ff. (Verbreitung des CC in gregorianischen Kirchenrechtssammlungen).

erahnen, mehr aber auch nicht. Was aber „regalia“ waren, das wußte man an der Kurie nur zu gut, die Rechte und Besitzungen des Reiches, des römischen Reiches und seiner Rechtsnachfolger, in erster Linie des Papsttums. Wir dürfen vermuten, daß stets dann, wenn die Reformer das Regalienproblem erörterten — auf den Lateransynoden von 1112 und 1116²¹⁹⁾ und vielleicht auch auf der Synode in Reims 1119 —, zugleich die Frage der „regalia s. Petri“ mitbehandelt wurde. Letztlich fiel die Entscheidung zugunsten dieses Begriffes, zugunsten des Kirchen„staates“, wie das Wormser Konkordat zeigt; und bereits 1123 sprach Calixt II. mit solcher Selbstverständlichkeit von den „regalia“ des Papstes, als seien diese überhaupt nie strittig gewesen. Er befahl nämlich, eine Mühle niederzureißen, da sie auf Grund und Boden (*terra*) erbaut sei, *que nostris regalibus pertinebat*. Die *diminutio nostrorum regalium* war nicht zuzulassen. Der hier verwandte Begriff korrespondierte mit demjenigen früherer und späterer Jahre, und auch jetzt betrachtete man offensichtlich den päpstlichen Regalienbesitz — wie alles Kirchengut — als unveräußerlich, ohne dieses Prinzip offen auszusprechen²²⁰⁾.

Das Wormser Konkordat ist genauer zu betrachten²²¹⁾. Seine Kernpunkte betrafen die Regalien. Was diese selbst waren, wurde nicht mehr festgestellt; darüber hatten sich beide Seiten hinreichend Gedanken gemacht²²²⁾. Die Vertragspartner legten vielmehr die Rechtsprinzipien fest,

²¹⁹⁾ Für 1116 legt es Ekkehard, Chron. (ed. F.-J. und I. Schmale S. 322, 2 ff.) bes. nahe.

²²⁰⁾ It. Pont. 9 S. 92 nr. 39 = J. v. Pflugk-Harttung, Acta Pontificum Romanorum inedita 2 (1884) nr. 279 (1123 Jan. 3). — Für die folgende Zeit vgl. den Eid der Bewohner von Tivoli für Papst Innocenz II. (Liber Censuum, ed. Fabre 1 S. 415 nr. 144): *Papatum Romanum, civitatem Tiburtinam, donnicaturas et regalia que Romani pontifices ibidem habuerunt et munitionem pontis Lucani, Vicovarum, Sanctum Polum, Castellum Boverani, Cantalupum et Burdellam, Cicilianum et alia regalia b. Petri*; und vgl. den Eid der Konsuln von Corneto (Tarquinia) (ebd. S. 402 nr. 123): *restituimus tibi domno nostro Lucio sanctissimo pape secundo ... id est quicquid de regalibus b. Petri, que sunt in Crunieto vel eius territorio, alienatum est ... scilicet in domibus, terris, vineis, ortis, molendinis et portu*. In dem Eid Orvietos für Hadrian IV. (1158, Lib. Censuum 1 S. 390 nr. 106) heißt es bereits, daß die Konsuln zu schwören hätten *secundum tenorem iuramenti quod faciunt [sc. pape] alii fideles de regalibus*.

²²¹⁾ Die Urkunde Heinrichs V.: MGH Const. 1 nr. 107 S. 159 ff., diejenige Calixts II. bei Hofmeister, Wormser Konkordat S. 84; dazu außer Hofmeister Rod. Schmidt, Vorwort zur Neuausgabe des Aufsatzes von Hofmeister (mit der jüngeren Literatur); Benson, The Bishop-Elect S. 228 ff.; Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, passim.

²²²⁾ Ob 1122 beide Seiten unter „regalia“ dasselbe verstanden, muß offen bleiben; zu einseitig auf die Temporalien distinction von 1111 abhebend: Ott

nach denen ein jeder dem anderen Regalien konzedierte. Calixt II. nahm die Investitur in die Regalien der Bischöfe seitens des Kaisers hin, er anerkannte das Recht des Herrschers an diesen; Heinrich V. versprach dem Papste „Restitution“ und Hilfe bei der „Rekuperation“ der *possessiones et regalia s. Petri*. Allen anderen Kirchen und Fürsten gegenüber, die unter dem langen und in Worms endlich beendeten Streite gelitten hatten, verstand sich der Kaiser freilich nur zur Wiederherstellung ihrer *possessiones*; von fürstlichem „Regalien“-besitz war in seiner Urkunde keine Rede²²³). Von diesem handelte das Calixtinum. „Restituere“ oder „recuperare“ ließen sich offenbar nicht auf die Regalien der Geistlichen — nur von diesen handelte das Wormser Konkordat — applizieren. Sie gab der Kaiser mit dem Szepter, und der Beliehene hatte zu leisten, *que ex his tibi (sc. regi) debet*. Nur eine Gruppe fiel ausdrücklich nicht unter die hier festgelegte Regel: *omnia, que ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur*. Die „regalia s. Petri“ waren der Sache nach zwar das gleiche wie die Regalien der geistlichen Reichsfürsten, über die der König verfügte. Sie unterstanden aber einem anderen Rechte: Die römische Kirche besaß sie zu freiem Eigen, und der König hatte keinen Teil an ihnen. Zum zweiten Male und nun endgültig hatte ein römischer Herrscher die Freiheit der „regalia s. Petri“ anerkannt²²⁴).

Ein Einwand gegen diese Interpretation, den schon Zeitgenossen des Wormser Konkordates geltend machten, ist an dieser Stelle zu berücksichtigen. Die „regalia s. Petri“ verstießen in eklatanter Weise gegen die prinzipielle Unveräußerlichkeit der Regalien, wie sie etwa dem Vertrag vom Februar 1111 zugrunde lag. Der päpstliche Regalienbesitz schien zwar durch die Konstantinische Schenkung legitimiert. Durfte aber der römische Kaiser Güter und Rechte des Staates schmälern? Die Gegner des Reformpapsttums und seitdem die Gegner des Papsttums überhaupt warfen diese Frage sehr bald in die politische Debatte. Hugo Metellus (um 1118) scheint der erste gewesen zu sein, der mit diesem Argument den Regalienbesitz des Papstes anfocht²²⁵). Die römischen Revolutionäre

S. 257; vorsichtiger: Benson, The Bishop-Elect S. 232/33. Vgl. auch oben S. 478. „Regalia“ boten sich als geeignete Kompromißformel an, die noch bestehende unterschiedliche Auffassungen verdecken konnte.

²²³) Vgl. Hofmeister, Wormser Konkordat S. 24 Anm. 1. Zu „Restitution“ vgl. Krause, in: ZRG Germ. 82, S. 83 ff.

²²⁴) So mit Hofmeister, Wormser Konkordat S. 73/74 (dort auch die ältere Literatur); vgl. auch Benson, The Bishop-Elect S. 232 Anm. 15.

²²⁵) Zum Problem vgl. Hoffmann, in: DA 20, S. 400 ff.; zu Hugo Metellus: ebd. S. 401, vgl. oben Anm. 211. Die einschlägigen Verse: 141 ff. (MGH

von 1143 hieben in dieselbe Kerbe, und bald erörterten allenthalben Legisten und Kanonisten diese Frage in ihren Hörsälen.

Die Kurie hatte diese Gefahr rechtzeitig geahnt. Man vermied zunächst — Laehr hat darauf hingewiesen²²⁶⁾ — lange Zeit, die Konstantinische Schenkung überhaupt ins Gespräch zu bringen. Die Reformer setzten ihre Gültigkeit voraus, aber sie beriefen sich nicht immerfort auf sie. Bezeichnend erscheint gerade der Vertrag von Sutri 1111. Der „Tractatus de investitura episcoporum“, der — wie man im allgemeinen annimmt²²⁷⁾ — die kaiserliche Position absteckte, definierte Regalien als das, was seit Konstantin der römischen Kirche von Kaisern und Königen geschenkt worden war²²⁸⁾. In Sutri aber war nur von der Rückgabe der seit Karl d. Gr. übertragenen Regalien die Rede und Konstantin mit keinem Wort erwähnt. Das „patrimonium“ des Hl. Petrus blieb trotz der geplanten Regalienrestitution an das Reich unangefochten.

Mehr politisches Gewicht kam einer zweiten Möglichkeit zur Sicherung päpstlicher Regalien zu. Die Päpste bemühten sich um eine bindende Garantie der Könige gegenüber den „regalia s. Petri“. Eine solche erlangten sie 1095 ein erstes Mal und seit 1122 regelmäßig²²⁹⁾. Bevor also das Problem der Unveräußerlichkeit von Reichsgut und Reichsrechten im Zusammenhang mit der Konstantinischen Schenkung zur Sprache kam, hatte die politische Praxis die wissenschaftliche Theorie präjudiziert. Nach 1122 hat kein Kaiser mehr die Sonderstellung der „regalia s. Petri“ angefochten — gleichgültig, was die Juristen auch lehrten²³⁰⁾.

Lib. de lite 3 S. 719):

*Rex Constantinus ea que dare convenienter
Silvestro pape potuit dedit atque libenter.
Sed gladium dare non potuit penamque reorum.*

²²⁶⁾ Vgl. oben Anm. 218.

²²⁷⁾ Diese Ansicht bereitete Bernheim, in: Forschungen zur Deutschen Geschichte 16 (1876) S. 289 ff. (vgl. oben Anm. 59) bereits vor; sie wurde ausgesprochen von Gerson Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zum päpstlichen Privileg vom 13. April 1111 (Diss. Leipzig 1883) S. 53; aufgegriffen von Hauck, Kirchengeschichte 3 S. 896 mit Anm. 5; Meyer von Knonau, Jahrbücher 6 S. 106 Anm. 23; jetzt Erdmann, in: Wattenbach-Holtzmann 1 S. 411. Zweifel hatten Rudorff, Wormser Konkordat S. 7 Anm. 1 und Scharnagl, Begriff S. 94 Anm. 3.

²²⁸⁾ MGH Lib. de lite 2 S. 502, 1 ff.

²²⁹⁾ Wormser Konkordat: MGH Const. 1 nr. 107; Lothar III. (1133): ebd. nr. 115; Friedrich I. (Vertrag von Konstanz 1153): Rassow, Honor Imperii S. 118; Erneuerung des Vertrages für Hadrian IV. (1155): Const. 1 nr. 151; zur Kontroverse Friedrichs I. mit Hadrian IV. vgl. unten S. 520; Vertrag von Anagni (1176): Const. 1 nr. 249/250.

²³⁰⁾ Zur wissenschaftlichen Lehre vgl. den Überblick bei Hoffmann, in: DA 20, S. 403 ff.

4. Die „regalia s. Petri“ nach dem Wormser Konkordat

Wirkliche Gefahr drohte zunächst weniger vom König als von den Römern. Diese forderten, als sie sich 1143/44 wieder einmal auf ihre große Vergangenheit besannen, vom Papste die Herausgabe seiner Regalien²³¹). Ihnen stünden sie zu, da bei ihnen das *ius patricii* ruhe. Der Papst möge sich mit den Zehnten und Oblationen bescheiden²³²). Es waren die alten Argumente des Investiturstreits, die hier noch einmal hervorgezerrt wurden. „Ius patricii“ und die Temporalindistinktion von 1111 sollten der Erneuerung römischer Herrschaft die Wege ebnen. Damit ist klar, welcher Regalienbegriff zugrunde lag, eben der von Sutri und von Worms, der sich mit dem der Kurie deckte. Und noch eines bestätigen die Forderungen der Römer: die Unveräußerlichkeit von Regalien. „Der Staat könne nicht ersessen werden“, behaupteten sie, einen Satz des römischen Rechts aufgreifend, und nur Laien dürften Regalien „in usum“ haben²³³). In dieser zweiten Forderung kam der radikale

²³¹) Über Arnold von Brescia, seinen Anhang und die mit seinem Namen verbundenen Geschehnisse in Rom vgl. die Literatur bei Herbert Grundmann, Ketzer Geschichte des Mittelalters (Die Kirche in ihrer Geschichte 2, Lief. G1, 1967) S. 16 Anm. 8 und S. 19 f.; ferner Classen, Gerhoch S. 105 ff., S. 130 ff.; zur politischen Situation in Rom: H. Gleber, Papst Eugen III. unter besonderer Berücksichtigung seiner politischen Tätigkeit (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 6, 1936) bes. S. 5 ff.; zum römischen Senat: Louis Halphen, Études sur l'administration de Rome au moyen âge (751—1252) (Bibl. de l'École des hautes études, Paris 1907) hier S. 54 ff.; A. Frugoni, Sulla „Renovatio Senatus“ del 1143 e l'Ordo equestris, Bull. dell'Istit. stor. ital. 62 (1950) S. 159—174; Antonio Rota, La costituzione originaria del Comune di Roma. L'epoca del comune libero, ebd. 64 (1953) S. 19—131, bes. S. 93 ff.; in unserem Zusammenhang auch Laehr, Konst. Schenkung S. 65 ff.; Hoffmann, in: DA 20, S. 401 ff.

²³²) Vgl. die Angaben aus dem Brief Papst Lucius' II. an König Konrad III. (JL 8684 = Otto v. Freising, Chron. VII, 31, ed. Adolf Hofmeister, MGH SS rer. Germ. 1912, S. 359, 4 ff.): *Deinde pontificem suum adeunt [sc. populus Romanus] ac omnia regalia eius, tam in Urbe quam extra posita, ad ius patricii sui reposcunt eumque more antiquorum sacerdotum de decimis tantum et oblationibus sustentari oportere dicentes*. Die Quellen des 11. Jahrhunderts kannten freilich noch keine Verknüpfung von römischem Patrizius und Regalien, vgl. aber Benzo v. Alba III, 24 (MGH SS 11 S. 631, 22 ff.): *ipsi [sc. Romani] dividant inter se mea regalia*.

²³³) *Rem publicam non posse usucapi* überliefert Gerhoch von Reichersberg, Comm. in Psalm. LXIV (MGH Lib. de lite 3 S. 448, 29 f.). *Dicebat [Arnoldus Brixiensis] enim nec clericos proprietatem nec episcopos regalia nec monachos possessiones habentes aliqua ratione salvari posse. Cuncta hec principis esse, ab eiusque beneficentia in usum tantum laicorum cedere oportere*. (Otto v. Freising, Gesta Fred. II, 30 [28], ed. Schmale S. 340, ed. Waitz-v. Simson S. 133). Vgl. zu „in usum“ oben S. 459 mit Anm. 27.

Reformer Arnold v. Brescia zu Wort. Es war aber dann gerade der „Staat“ und sein Lenker Friedrich Barbarossa, der zugunsten der Papstregalien, die er 1153 im Konstanzer Vertrag *sicut devotus et specialis advocatus* zu erhalten und verteidigen versprochen hatte, eingriff und diese dem Papste sicherte²³⁴). Die römischen Senatoren beschworen in der Folgezeit wie zuvor Kaiser und Könige, wie Bischöfe und päpstliche Beamte die Unantastbarkeit der „regalia s. Petri“: *Papatum Romanum et regalia beati Petri que habes ad retinendum et defendendum que vero non habes ad recuperandum et recuperata ad retinendum et defendendum contra omnes homines adiutor ero . . . nominatim autem sanctum Petrum, urbem Romanam, civitatem Leonianam, Trantiberim, insulam, castellum Crescentii, s. Mariam Rotundam, senatum, monetam, honores et dignitates Urbis, portum Ostiensem et tenimentum Tusculani et generaliter omnia regalia intra Urbem et extra*²³⁵). Herrschaftsrechte (*urbs, honores et dignitates*), finanziell nutzbare Rechte (*moneta, portus*), aber auch — und das ist besonders beachtenswert — Kirchen (S. Petrus, S. Maria Rotunda) gehörten zu den Regalien des Hl. Petrus in der Stadt Rom. Darin äußerte sich gegenüber den „regales res“ der „Cessio donationum“ kein neuer Regalienbegriff; und auch gegenüber den Regalien des weltlichen Reiches unterschieden sie sich, sieht man von den Kirchen ab, kaum. Gerade die Zugehörigkeit von Kirchen zu den „regalia s. Petri“ bestätigt deren institutionelles Element; sie umfaßten die dingliche Seite des Papsttums, des „regale sacerdotium“^{235a}).

²³⁴) Vgl. Romuald v. Salerno, der zu 1155 berichtet: (*Fredericus*) *cum ante receptam coronam pape promississet quod senatores noviter creatos deponeret et regalia s. Petri in illius potestate redigeret* (ed. Garufi-Muratori² 7, 1) S. 239.

²³⁵) *Ordo Romanus* XII c. 86 (Migne PL 78, 1100). Der Eid ist erstmals für Papst Urban III. überliefert, dürfte aber älter sein. Schon der Vertrag zwischen den römischen Senatoren und Eugen III. (1149) sah vor: *regalia vobis* (d. h. dem Papste) *integre restituent*, und daß die Römer *pecuniam ablatam ecclesiis et regalibus . . . recuperare studebunt et reddent* (Codice diplomatico del Senato Romano, ed. Franco Bartoloni [Fonti per la storia d'Italia 87, 1948]) S. 10 nr. 8 = ep. Wibaldi nr. 347, ed. Jaffé S. 480f. Ganz entsprechend hieß es im Friedensschluß mit Alexander III. (1177/78): *ut senatores . . . regalia, que ab eis fuerant occupata libere in manibus et potestate sua* [sc. *Alexandi*] *restituerent* (Boso, *Vita Alexandri III.*, ed. Duchesne 2 S. 446 = Cod. diplom. del Senato Rom. nr. 33). Vgl. auch *Lib. Censuum* (ed. Fabre 1 S. 313 nr. 59): der Eid des „senator Urbis“ für Clemens III. (1188) = Cod. diplom. d. Senato Rom. nr. 41.

^{235a}) Das Petruswort vom „regale sacerdotium“ zitiert auch Innocenz III. in seiner Predigt zum Silvester-Tag (Migne PL 217, 481); doch sei im Folgenden auf jedes nähere Eingehen auf kanonistische Reflexionen über die „regalis pote-

Die für das Reich gefährliche Konsequenz dieser Entwicklung sollte Friedrich Barbarossa sehr bald erfahren²⁸⁶). Er hatte 1159 seine Boten in das „Patrimonium Petri“ geschickt, um auch dort das „fodrum“ einzutreiben. Hadrian IV. konnte das nicht hinnehmen; es kam zu einer scharfen Kontroverse zwischen ihm und dem Kaiser. Jedes Amt und sämtliche Regalien Roms seien des Hl. Petrus²⁸⁷). Der Papst legte die Theorie der Reichsunabhängigkeit der Petrusregalien seiner Forderung zugrunde. Wie die politische Praxis tatsächlich aussah, steht auf einem anderen Blatte. Barbarossa leugnete in seiner Antwort keineswegs den päpstlichen Regalienbesitz schlechthin; er bestritt die uneingeschränkte Zugehörigkeit der Stadt Rom zu diesem. Denn gerade Rom müsse der „potestas“ des römischen Kaisers unterstehen, da dieser sonst einen leeren Namen trage. Über die sonstigen Herrschaftsrechte des Papstes schwieg Friedrich sich aus²⁸⁸). Der Beweis des Kaisers ruhte ganz auf der ronalischen Regalienbestimmung. Die „potestas“ des Herrschers bestand und äußerte sich in der Verfügungsgewalt über Ämter und Regalien. Wer diese innehatte, besaß tatsächlich (vgl. das „sine re“ in Friedrichs Antwort) „potestas“. Barbarossa sprach dem Papste solche „potestas“ nicht grundsätzlich ab, er stritt über ihre territorialen Grenzen. Des Kaisers Haltung implizierte die Anerkennung einer gewissen Gleichheit beider „potestates“, seiner eigenen und der des Papstes. Dem „honor imperii“ tat das keinen Abbruch; dieser wurde erst durch die territoriale Ausweitung der „regalia s. Petri“ geschmälert.

stas“ des Papstes im „Patrimonium Petri“ (z. B. Innocenz III. in der genannten Predigt oder in der Dekretale „Per venerabilem“, Potthast 1994 = X 4, 17, 13) verzichtet.

²⁸⁶) Zum Folgenden: Michele Maccarone, *Papato e Impero dalla elezione di Federico I alla morte di Adriano IV (1152–1159)*, Lateranum N. S. 25 (1959) S. 271 ff. und bes. S. 286 ff.; dazu mit einigen Korrekturen: Classen, in: *Vorträge und Forschungen* 17, S. 442 ff.; Haverkamp, *Herrschaftsformen* 1 S. 172 ff.

²⁸⁷) Wir kennen Hadrians Schreiben nur aus dem Brief Eberhards von Bamberg an Eberhard von Salzburg bei Rahewin, *Gesta Frederici* IV, 34 (ed. Schmale S. 584 ff., ed. Waitz-von Simson S. 276): *Nuntios ad Urbem ignorante apostolico ab imperatore non esse mittendos, cum omnis magistratus inibi beati Petri sit cum universis regalibus* ... Vgl. die folgende Anm.

²⁸⁸) Rahewin, *Gesta Frederici* IV, 35 (ed. Schmale S. 588, ed. Waitz-von Simson S. 278): *Legatos ab imperatore ad Urbem non esse mittendos affirmat, cum omnis magistratus inibi beati Petri sit cum universis regalibus. Hec res, fateor, magna est et gravis graviorque et maturiori egens consilio. Nam cum divina ordinatione ego Romanus imperator et dicar et sim, speciem tantum dominationis effingo et inane utique porto nomen ac sine re, si urbis Rome de manu nostra potestas fuerit excussa.*

Wir haben hier nicht den damals anhebenden Kampf zwischen Papsttum und Kaisertum, nur seine Auswirkung auf den Regalienbegriff zu verfolgen²³⁹). Der Kaiser scheint zeitweise daran gedacht zu haben, das Papsttum wieder ganz in die Abhängigkeit vom Kaisertum herabzudrücken. Die reale Politik Barbarossas glich in vielem den gerade verhallten Forderungen der revolutionären Römer; „regalia s. Petri“ spielten jetzt freilich nur eine untergeordnete Rolle. Die kaiserliche Publizistik hob noch in hadrianischer Zeit zunächst nur die Schenkung der Regalien durch Kaiser und Könige hervor und leitete daraus, aus dem einmaligen historischen Akte, nicht aus stets zu erneuernder Regalieninvestitur, einen Vorrang des Kaisers gegenüber dem Papste ab²⁴⁰). Doch in den Jahren des Kampfes, als Barbarossa das „Patrimonium Petri“ besetzt hielt, war von „regalia s. Petri“ kaum mehr die Rede; und wenn es geschah, war es voll zynischen Spotts. So machte im „Dialogus de pontificatu“ Viktor IV. auf Alexanders III. Vorhaltungen wegen gewaltsamen Vorgehens geltend: *Tu, si — ut asseris — papatum possedisti, si pontificatum Romane ecclesie et regalia beati Petri potenter administrare visus es, qua re vel quam ob rem me non eodem modo [sc. per vim publicam terrorem inferre] fugasti?* Kampf, „vis publica“, „terror“ schienen dem Regalienbesitz auch des Papstes angemessen²⁴¹).

Als man schließlich 1176 wieder an Frieden zwischen „regnum“ und „sacerdotium“ dachte, hatte der Begriff „regalia s. Petri“ seine alte Bedeutung eingebüßt. Der Kaiser sicherte zwar im Vertrag von Anagni (1176) die Restitution der „regalia s. Petri“ zu; strittig war, wieweit die Mathildischen Güter zu diesen gehörten²⁴²). Aber im eigentlichen Friedensvertrag, den man ein knappes Jahr später in Venedig schloß, verlautete nichts mehr von ihnen²⁴³). War die Unabhängigkeit der „regalia s. Petri“ wieder in Zweifel gezogen? Man hat in der Tat unter anderem

²³⁹) Vgl. J o r d a n, in: Gebhardt 1 S. 394 ff.

²⁴⁰) So die fingierten Briefe Hadrians IV. und Friedrichs I., die u. a. die Continuatio Aquicinctina der Chronik des Sigebert überliefert (MGH SS 6 S. 408); kritische Erörterung und Edition der beiden Briefe jetzt bei Norbert H ö i n g, Der angebliche Briefwechsel Papst Hadrians IV. und Kaiser Friedrichs I. Ein Werk aus dem Kreis um Bischof Eberhard II. von Bamberg, AfD 3 (1957) S. 162—206; dazu M a c c a r o n e, Papato S. 335 f.

²⁴¹) MGH Lib. de lite 3 S. 538.

²⁴²) Frieden von Anagni: MGH Const. 1 nr. 249 § 3, nr. 450; Differenzen um die Mathildische Erbschaft: Boso, Vita Alexandri III. (ed. Duchesne 2 S. 443). Paul K e h r, Der Vertrag von Anagni im Jahre 1176, NA 13 (1888) S. 75—118.

²⁴³) MGH Const. 1 nr. 260 bes. § 3.

auch daraus den Schluß gezogen, Friedrich habe das offenkundige Zurückweichen von Anagni in zähem politischen Ringen doch noch zum Siege gewendet²⁴⁴). Traf das aber wirklich hinsichtlich der Regalien zu?

Im Vertrag von Anagni hatte sich nur der Kaiser verpflichtet, die Regalien des Hl. Petrus zu restituieren. Jetzt, in Venedig, formulierte man in strengem Parallelismus die Verpflichtungen des Reiches gegenüber der Kirche und die der Kirche gegenüber dem Reiche. Jeder versprach Restitution und Schutz für *possessio et tenementum* sowie Bewahrung von *honor et iura* des anderen. In der Theorie war die Gleichheit der weltlichen Herrschaft beider Vertragspartner — wie 1159 — wieder anerkannt. Die Petrusregalien aber wurden nicht nur 1177 verschwiegen. Kein künftiger Vertrag zwischen Papst und Kaiser verweist mehr auf diese²⁴⁵), keiner unter Heinrich VI., als die militärische Macht des Kaisers überwog²⁴⁶), aber auch keiner unter Otto IV. und unter dem jungen Friedrich II., als die reale Macht des Papstes die der deutschen Könige überragte²⁴⁷). Die Kurie forderte von „auswärtigen“ Mächten überhaupt keine Schutzgarantie mehr für die „regalia s. Petri“. Aus den Konkordaten mit den Normannenkönigen und aus ihren Lehnseiden, von wo die „regalia s. Petri“ einst ihren Ausgang genommen hatten, zog sich die Formulierung zurück. Sie begegnete nicht im Vertrag von 1156, und in den späteren Eiden wird der Schutz von *papatus et terra s. Petri* beschworen (seit 1188)²⁴⁸). Selbst als Innocenz III. 1213 den englischen König zum Lehnseid zwang, verpflichtete sich Johann nur mehr zu Hilfe

²⁴⁴) So K e h r, in: NA 13, S. 108; Hermann H e i m p e l, Kaiser Friedrich Barbarossa und die Wende der staufischen Zeit (Straßburger Universitätsreden 3, 1942) S. 17; H a l l e r, Papsttum 3 S. 240; Friedrich K e m p f S.J., Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III. Die geistigen und rechtlichen Grundlagen seiner Thronstreitpolitik (Miscellanea Historiae Pontificiae 19, 1954) S. 4.

²⁴⁵) Nicht richtig K e h r, in: NA 13, S. 96 Anm. 2, der Ausdruck „*possessiones et regalia s. P.*“ kehre nach 1153 „in allen späteren von den Kaisern den Päpsten zu leistenden Eidesformeln wieder“.

²⁴⁶) In MGH Const. 1 nr. 314 = JL 15634: *nostra iurisdiction* bzw. *iura R. ecclesie*; Const. 1 nr. 317 = JL 15534: *possessiones*; Const. 1 nr. 322: *possessiones*; ebd. nr. 334: „*res*“.

²⁴⁷) Vgl. MGH Const. 2 nr. 8 (1203, Philipp): *bona*; ebd. nr. 16 (1198, Otto IV.): *possessiones, honores et iura*; ebd. nr. 23 (1201): entsprechend; ebd. nr. 31 (1209); ebd. nr. 46 (1213, Friedrich II.); ebd. nr. 50/51 (1213); ebd. nr. 131 (1230); ebd. nr. 357 (1249, Wilhelm). Vgl. auch oben Anm. 238.

²⁴⁸) 1156: MGH Const. 1 nr. 413 = D e é r S. 89 ff. nr. XXII, 1; Eide: D e é r S. 93 nr. XXIII, 1 (1188); S. 96 f. nr. XXV, 1 (1192); S. 102 f. nr. XXVII, 1 (1198); S. 111 f. nr. XXVIII, 1 (1212).

für das *patrimonium b. Petri*^{248a}). Die farblosen Allgemeinbegriffe verdrängten den engeren Terminus. Die „regalia s. Petri“ beschränkten sich auf den „inneren“ Bereich der Kurie und der römischen Kirche. Nur die Bischöfe und die Äbte, nur die kurialen und stadtrömischen Beamten, nur die päpstlichen Lehnleute im „Patrimonium Petri“ wurden noch auf jene vereidigt²⁴⁹). Auch in halboffiziösen Sammlungen wie dem „Liber censuum“ war weiterhin von den Regalien des Hl. Petrus die Rede; ein Hinweis auf diese leitete etwa die drei berühmten Kaiserpacta Ludwigs des Frommen, Ottos des Großen und Heinrichs II. ein²⁵⁰). Aber auch das Zinsbuch betraf den „inneren“ Verwaltungsbereich des Papsttums.

Diese Zweispurigkeit im Gebrauch des „regalia“-Begriffes erlaubt in der Tat von „innen“ und „außen“ des Kirchenstaates zu sprechen. Von „innen“ her bedurfte es des Schutzes der „regalia“, modern gesprochen: der Vereidigung der Beamten auf die Verfassung; nach „außen“ forderte man Gleichheit mit den übrigen „großen Mächten“, in moderner Terminologie: die „völkerrechtliche Anerkennung“. Diese Entwicklung harmonierte mit der Begriffsverwendung seitens des Kaisers. Die Regalien wurden im „inneren“ Bereich, gegenüber den Reichsfürsten, den italienischen Kommunen und gegenüber dem einzelnen Untertanen herausgestellt, nach „außen“, in den Verträgen mit der Kurie oder anderen Königen waren sie fehl am Platze.

III. Zusammenfassung

Wir stehen am Ende unserer Untersuchung und fassen — zugleich einige Ausblicke auf die spätere Entwicklung werfend — zusammen. Der Regalienbegriff entwickelte sich im 11. Jahrhundert in Italien und charakterisierte ein politisches Denken, das den „Staat“ in zunehmendem Maße als Institution erfaßte. Regalien waren eine bestimmte Gruppe wesentlicher Rechte, Gerechtsame und Besitzungen des italienischen Reiches, die der König nicht unbedingt selbst wahrnehmen oder verwalten

^{248a}) Eid Johannis bei William Stubbs, *Selected Charters and other Illustrations of English Constitutional History from the Earliest Times to the Reign of Edward the First* (1913) S. 280/281.

²⁴⁹) Eide von Bischöfen oder Äbten im *Lib. Censuum* (ed. Fabre-Duchesne, *Index s. v. „Petrus, Apost.“*); Eide kurialer Beamten: M. Tangel, *Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500* (1894) S. 33 ff.; Lehnseide: z. B. *Lib. Censuum*, ed. Fabre I S. 9 nr. 5 (1208), S. 427 nr. 170 (1201).

²⁵⁰) Ed. Fabre, I S. 363 ff. nr. 77, 78, 82, 83.

mußte. Der König konnte Regalien verleihen oder verschenken, wobei die Anschauung vielleicht nie ganz verloren ging, daß die Besitzungen und Rechte des Reiches nur „quoad usum“ — wie man im 12. Jahrhundert sagen würde — nicht aber „quoad proprietatem“ vergeben werden konnten. Inhaltlich umfaßten die Regalien überwiegend finanziell nutzbare Rechte, doch waren Herrschaftsrechte und Herrschaftsämter ebenfalls unter sie zu reihen. Als eine entscheidende Hilfe bei der Entstehung des Regalienbegriffes erwies sich die alte, bis in antike Zeit zurückreichende Formulierung „publice functiones“. Hiermit kannte Italien eine Bezeichnung, die als Oberbegriff über alle finanziell nutzbaren Rechte des langobardisch-italienischen Reiches Verwendung fand, ohne sich scharf gegen Herrschaftsfunktionen wie Bann und Gericht abzugrenzen. Zugleich aber deutete sich eine Unterscheidung der Regalien nach zwei Gruppen an, den finanziell nutzbaren Rechten einerseits, den Herrschaftsämtern andererseits.

Ein zweites entscheidendes Faktum war das Aufgreifen des Regalienbegriffes durch die päpstliche Kurie. „Regalia s. Petri“ umfaßten Besitz, Einkünfte und Rechte des römischen „papatus“ und kennzeichneten das „regnum terrenum“ des Papstes, das „regale sacerdotium“, wie es sich seit dem Reformpapsttum auszubilden begann. In der Geschichte der „regalia s. Petri“ spiegelte sich deshalb die Frühgeschichte des Kirchenstaates als einer von jedem Königtum unabhängigen staatlichen Institution.

Vom kurialen Regalienbegriff führten die Wege in die Publizistik des Investiturstreites. Die Auseinandersetzungen um die Erhebung des Gegenpapstes Clemens' III.—Wiberts von Ravenna verwiesen erstmals auf jene Bedeutung, die dann für die Lösung des Investiturstreites maßgebend wurde. Die Regalien, die Rechte und Besitzungen des Reiches, begründeten das Recht des Königs auf Investitur. Die Verwendung des Begriffes „regalia“ zur Bezeichnung von Kirchenbesitz implizierte die Anerkennung einer besonderen rechtlichen Qualität dieses Besitzes; soweit es sich um „regalia“ handelte, mußte das Investiturrecht des Königs anerkannt werden. Diese Anschauung entsprach dem in Italien verbreiteten Regaliendenken; sie wirkte im Vertrag von Sutri 1111 und bestimmte auch das Regaliendenken zur Zeit der Staufer. In der Form des ronkalischen Weistums und der übrigen ronkalischen Gesetze — die wieder die Zweiteilung in überwiegend finanzielle Rechte einerseits, in Herrschaftsfunktionen andererseits kannten — fand sie Eingang in die „Libri feudorum“ und gelangte von dort wohl zu ihrer größten Nachwirkung.

Seit der Wende zum 12. Jahrhundert begegnete der Begriff „regalia“ auch im deutschen Reich nördlich der Alpen. Sein Auftreten konzentrierte sich zunächst so sehr auf den Lütticher Raum, daß man vielleicht im Kaiser selbst, Heinrich IV., der dort seinen stärksten Rückhalt besaß, den Vermittler des italienischen Begriffes, der publizistischen Werke und der fingierten Rechtsquellen zur Papstwahl und Bischofsinvestitur vermuten darf. Aber der Begriff wurde in Deutschland anders aufgenommen, als er in Italien geprägt war. Seine tatsächliche Verwendung engte seine Bedeutung noch weiter ein. „Regalia“ waren nur die vom König stammenden Rechte und Besitzungen der Kirchen. Da der König, dem Eigenkirchenwesen gemäß, die gesamte Kirche gab, meinten „regalia“ wohl von Anfang an in Deutschland nur „Reichskirchengut“. Das „transpersonale“, „institutionelle“, „staatliche“ Moment, das in Italien das Wesen der „regalia“ ausmachte, wirkte im Norden nicht nach. Dieser einfache, rudimentäre, „deutsche“ Regalienbegriff dürfte von kaiserlicher Seite sowohl 1111 in Rom wie auch 1122 in Worms den Verhandlungen mit den Päpsten zugrunde gelegen haben. Das Kompromiß, das schließlich den Investiturstreit beendete, erstreckte sich bis in den Begriff hinein. Die Vertragspartner von 1122 dürften mit „regalia“ Unterschiedliches bezeichnet haben. Die päpstliche Seite hat schwerlich auf die Temporalien-distinktion von 1111, die den Einfluß des Königs auf das Kirchengut begrenzte, verzichtet; die kaiserliche Seite dürfte hingegen an der Bedeutung „Reichskirchengut“ festgehalten haben.

Nicht überall in Deutschland folgte man dieser Begriffsverengung. Ein Gerhoch von Reichersberg²⁵¹⁾ schloß sich weitgehend der Distinktion von 1111 an. Man darf freilich nicht diesen Schriftsteller für die Geschichte des Regalienbegriffes — wie es geschah²⁵²⁾ — überbewerten. Gerhoch war ein einsamer Denker, dessen Gedanken wenig Resonanz fanden. Als Repräsentant des deutschen Regaliendenkens im 12. Jahrhundert kann er nicht gelten, nicht zuletzt wegen seiner eigenen schwankenden Haltung, sobald die praktische Seite des Regalienproblems in den Mittelpunkt rückte²⁵³⁾. Ein differenzierter Regalienbegriff findet sich

²⁵¹⁾ C l a s s e n, Gerhoch, passim (vgl. Index s. v. „Regalien“); d e r s., in: ZRG Germ. 77 (vgl. oben Anm. 11) bes. S. 334 ff.

²⁵²⁾ Vgl. zuletzt: U l l m a n n, Machtstellung S. 597 f. Anm. 146 und dagegen C l a s s e n, Gerhoch S. 314 mit Anm. 33.

²⁵³⁾ C l a s s e n, Gerhoch S. 312 ff.; d e r s., Aus der Werkstatt Gerhofs von Reichersberg. Studien zur Entstehung und Überlieferung von Briefen, Briefsammlungen und Widmungen, DA 23 (1967) S. 31—92, bes. S. 43 ff.; vgl. auch oben Anm. 64. Zur Widersprüchlichkeit in Gerhofs Regalienlehre vgl. C l a s s e n, in: ZRG Germ. 77, bes. S. 334 ff.

sonst in Deutschland fast nur bei den Historikern, die zum Jahre 1111 über die römischen Ereignisse Bericht erstatteten, und in Rahewins Nachrichten zum Reichstag von Roncaglia 1158²⁵⁴).

Insgesamt ist in Deutschland ein sehr zurückhaltender Gebrauch der Vokabel „regalia“ festzustellen. Schon Ott verwies auf die wenigen

²⁵⁴) Zu 1111: Sigebert v. Gembloux (MGH SS 6 S. 373 u. 374); die sog. Kaiserchronik (ed. Franz Josef und Irene Schmale, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 15, 1972, S. 256, 13 ff.); Ekkehard (Rec. III) (ebd. S. 302, 9 ff.); daraus auch Annalista Saxo (MGH SS 6 S. 748); vgl. auch die Ann. Reichersp. zu 1109 (MGH SS 17 S. 451). Die Temporalien distinction, die den Kern des Februarprivilegs von 1111 ausmachte, fiel dabei freilich unter den Tisch. Ekkehard zu 1116 scheint sie jedoch vorauszusetzen, vgl. oben Anm. 98. Der in Roncaglia verwandte Regalienbegriff begegnete nördlich der Alpen ausnahmsweise in MGH Const. 1 nr. 327 (1189) und gleichzeitig in St. 4639. In einigen besonderen Fällen wurden auch in Deutschland einzelne Rechte mit dem „regalia“-Begriff in Zusammenhang gebracht. Dies geschah in Urkunden, die die salzburgischen Bistümer Gurk, Chiemsee und Seckau betrafen; vgl. Julius Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1 (1861) S. 286 und BF 958. Pöschl, Regalien S. 56 f. glaubte, in ihnen Belege für seine These, Regalien seien „das reichslehnbare Gut, vor allem die Hoheitsrechte“ (so auf S. 68), zu finden. Dagegen ist zunächst einzuwenden, daß auch in der fraglichen Zeit in Deutschland nur geistliche Fürsten „regalia“ besaßen. Ferner hat Pöschl zuwenig die Abhängigkeit der betreffenden Bistümer von Salzburg berücksichtigt. In ihnen kann kaum ein anderes Regaliendenken wirksam geworden sein als in Salzburg selbst, und darüber sind wir gut informiert, vgl. Classen, in: Vorträge und Forschungen 17 S. 439 ff. Der Kaiser hatte die Regalien eingezogen: *inbeneficiavit laicis omnes possessiones eiusdem ecclesie* (Ann. Reichersp., MGH SS 17 S. 473); und als Barbarossa Erzbischof Konrad von Wittelsbach investierte, versprach er: *quicquid vel per nos dum eiusdem ecclesie bona in nostra teneremus potestate vel per quoslibet alios infeudatum vel ... alienatum est, inane prorsus esse debere et irritum* (MGH Const. 1 nr. 267). *Bona ecclesie* oder *omnes possessiones* waren offensichtlich das Objekt königlicher Regalieninvestitur. Für die abhängigen Bistümer gilt Entsprechendes, vgl. Classen, a. a. O. S. 441 für Gurk. Aktive Lehnsfähigkeit setzte Investitur mit *cura et possessione ... episcopatus* (MGH Const. 1 nr. 287) bzw. *investituram regaliū* (so z. B. Monum. Carinthiae, wie oben Anm. 64, nr. 423) voraus. Wenn es dann heißt: *si quis* (nicht der König!) *... vel castra vel ministeriales (!), monetas et thelonea, vectigalia vel quascunque publicas functiones ... eis* (den Bistümern Chiemsee und Seckau) *conferre voluerit, hec omnia eis liceat nomine regaliū possidere, et episcopi earum a te* (dem Erzbischof v. Salzburg) *... more vassalorum ea recipiant* (BF 958, 1218), dann wird deutlich, daß die genannten Rechte und Besitzungen ursprünglich keine Regalien waren, daß Chiemsee und Seckau sie aber in der Folge *nomine regaliū*, d. h. auf Grund der Investitur durch den Salzburger Erzbischof — und man muß hinzufügen: wie ihre sonstigen „possessiones“ oder „regalia“ auch — besitzen sollen. Mit „Hoheitsrechten“ oder „reichslehnbarem Gute“ läßt sich dieser Sachverhalt nicht wiedergeben. Es handelt sich vielmehr um eine von den Reichskirchen auf die Salzburger Verhältnisse übertragene Terminologie, wobei die zuletzt zitierte Urkunde noch einmal auf den Zusammenhang des Regaliendenkens in Deutschland mit dem Eigenkirchenwesen (vgl. oben S. 470 f.) verweist.

stauischen Urkunden, die den Regalienbegriff verwandten²⁵⁵). Auch die Schriftsteller fügen sich in dieses Bild. Wenn sie von „regalia“ sprachen, meinten sie in der Regel nichts weiter als die Regalieninvestitur; ein Verweis auf Otto von Freising möge hier genügen. Der Begriff erstarrte in Deutschland in der durch das Wormser Konkordat festgelegten Funktion. Er wurde nicht zum Ausgangspunkt eines dem Königtum zugute kommenden „Staats“-denkens. Die Begriffsebene „Hoheitsrechte“ blieb ihm unerreichbar. Nicht einmal das sogenannte Regalienrecht hieß in Deutschland „ius regaliū“; dies war französischer Sprachgebrauch und erst von modernen Verfassungshistorikern auf die deutschen Verhältnisse des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts übertragen worden²⁵⁶).

Das Regaliendenken in Deutschland änderte sich erst durch die Rezeption des römisch-italienischen Rechtes, die ja auch die Länder nördlich der Alpen mit den „Libri feudorum“ bekannt machte. In den italienischen Lehnrechtsbüchern aber fand man als 2F56 auch das ronkalisches Regalienweistum, das all die Rechte und Einkünfte aufzählte, die dem Staate, in Deutschland dem Territorialstaate, gehörten. Jetzt konnte die Summe der Regalien zum Inbegriff der Landeshoheit werden; seitdem wurde der

²⁵⁵) Ott S. 297 ff.; ferner DKoIII 266 (*regalia quod herscilt dicitur*); DKoIII 207 (= ep. Wibaldi 187); zum Streit um das Bistum Gurk und seine Regalien vgl. oben Anm. 64 und Ficker, Vom Reichsfürstenstande 1 S. 286; H. Sündendorf, Registrum oder merkwürdige Urkunden für die deutsche Geschichte 1 (1849) nr. 27 S. 70, vgl. Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 439 mit Anm. 113; Urkundenbuch Tirol 1 nr. 448; DOI 423^a (gedr. MGH DD 2 S. 882, 35 f., Fälschung wohl der 1. Hälfte des 12. Jh., vgl. Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 448 mit Anm. 154).

²⁵⁶) Vgl. die verschiedenen Erklärungen über das „Regalienrecht“: Philipp 1203: MGH Const. 2 nr. 8 c. 3; 1204: BF 86; Otto IV. 1209: BF 278; Friedrich II. 1213: Const. 2 nr. 46/47 c. 2; 1216: BF 856, 857, 858, 859, 861; 1218: BF 958 (hier ist zwar von „regalia“ und „Regalien“-Investitur die Rede, aber nicht vom „ius regaliū“); 1223: BF 1458/1459. Vgl. die Zusammenstellung bei Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in MA und Neuzeit 8, 2, 1955) S. 11 ff. und S. 130 ff.; dazu zuletzt: Schrader (wie oben Anm. 67); Sch.s berechtigte Kritik an dem gleich zu nennenden Aufsatz Forchiellis berücksichtigt dessen richtige Feststellung des Fehlens des Begriffes „ius regaliū“ in Deutschland nicht; Giuseppe Forchielli, Il diritto di spoglio e il diritto di regalia in Germania nel Medioevo, in: Für Kirche und Recht, Festschrift f. Johannes Heckel (1959) S. 13–55; Classen, in: Vorträge und Forschungen 17, S. 451 ff.; für Frankreich: Philipps, Regalienrecht S. 17 ff.; J. Gaudemet, La collation par le roi de France des bénéfices vacants en régle, des origines à la fin du XIV^e siècle, Bull. de l'école des hautes études, Sciences religieuses 51 (1935) S. 13 ff.; ders. (wie oben Anm. 3) Sp. 501 ff.

Regalienbegriff zu einem Kernbegriff des Staatsdenkens in Deutschland und blieb es zum Teil bis in das 19. und 20. Jahrhundert²⁵⁷).

²⁵⁷) Zur spätmittelalterlichen und neuzeitlichen Entwicklung des Regalienbegriffes vgl. Hans-Wolrad W a i t z (wie oben Anm. 20); vgl. auch Th. M a y e r (wie Anm. 128) S. 316—325.